Die Wirtschaftspolitik des Absolutismus und die Wirtschaftspolitik des nationalsozialistischen Staates

Eine vergleichende Untersuchung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von
August Nagel
Diplom-Volkswirt aus Berlin

Berichterstatter: Professor Dr. Jahn

Jena 1937

Universitäts-Buchdruckerei Gustav Neuenhahn, Jena

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort: Zweck und Ziel der Arbeit 5

I. Die Wirtschaftspolitik des absoluten Staates:

1. Die Wirtschaftssituation im Territorialstaat (Strukturbild der österreichischen Erblande nach dem 30jährigen Krieg) 7
2. Die Ziele der Wirtschaftspolitik des Absolutismus auf der Grundlage der Vorschläge von W. v. Hörnegk und W. v. Schröder 22
   a) Praktische Hauptprinzipien 22
   b) Die Steigerung der Bodenproduktivität 24
   c) Die Neuordnung der gewerblichen Produktion auf der Grundlage der Selbstgenügsamkeit 25
   d) Die Anpassung der Bevölkerungsverhältnisse an die Gewerbereform 32
   e) Die handelspolitischen Grundsätze 33
   f) Die Finanzpolitik 35
3. Die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele durch Gesetzgebung und Regierungsmaßnahmen 37

II. Die Wirtschaftspolitik des nationalsozialistischen Staates:

1. Die Wirtschaftslage in Deutschland nach dem Weltkrieg 48
2. Die Ziele der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik 58
   a) Agrarpolitik 59
   b) Gewerbepolitik 62
   c) Bevölkerungspolitik 66
   d) Handelspolitik 68
   e) Finanzpolitik 71
3. Die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele durch die bisherigen Regierungsmaßnahmen 74

III. Parallelen in der absolutistischen und in der nationalsozialistischen Wirtschaftsgestaltung 92

Literaturnachweis 102

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0080

Vorwort.

Mit dem Durchbruch eines neuen Geistes oder einer Weltanschauung erfahren auch die Ausdrucksformen des menschlichen Lebens eine prinzipielle Umgestaltung. Ein neues Wirtschaftsleben wird durch einen Geist geschaffen, der die alten Schranken und Gebundenheiten bricht und neue Lebensformen zum Aufbau bringt. Im ausgehenden Mittelalter ist es jener Geist, der die Menschen aus dem organisch gewachsenen Gemeinschaftsleben loslöst. In der Jetztzeit ist ein Weltbild entstanden, durch das alle Erscheinungen des Lebens ein neues Aussehen erhalten und die Beziehungen der Menschen untereinander andere Formen annehmen. Damals wie heute handelt es sich um einen Kampf der Selbstbehauptung.

Um hier der gestellten Aufgabe gerecht werden zu können, sind zwei verschiedene Länder und Zeitabschnitte gewählt worden, die einer vergleichenden wirtschaftlichen Betrachtung unterliegen sollen. Dabei drängt sich die Frage auf, was die Berechtigung gibt, sie gemeinsam zu gruppieren und Gleichartiges in der Wirtschaftspolitik verschiedener Zeiten herauszustellen. Das einheitliche Moment in der Wirtschaftspolitik des Absolutismus und der des nationalsozialistischen Staates liegt in den Gesichtspunkten, die für die damalige und heutige Wirtschaftspolitik kennzeichnend sind. Den Ausgangspunkt dieser Darstellung bilden die österreichischen Erblande nach dem Dreißigjährigen Krieg, zu einer Zeit, als die Wirtschaft durch Kriege völlig vernichtet war. Aus den wirtschaftlichen Umständen nach dem Dreißigjährigen Krieg haben Wirtschaftstheoretiker und Praktiker, die sogenannten Kameralisten, den Staatsregierungen in Oesterreich Ratschläge zu einer Wirtschaftspolitik des Staates gegeben, die zumeist von den Fürsten jener Zeit zur praktischen Anwendung gelangt sind. Daher sollen, nachdem die Wirtschaftssituation in Österreich zur Darstellung gebracht ist, die Zielsetzungen der bedeutendsten österreichischen Kameralisten Schröder und Hörnegk nach systematischen Gesichtspunkten geordnet, aufgezeigt werden. Die zur Verwirklichung gekommenen wirtschaftspolitischen Ziele durch Gesetzgebung und Regierungsmaßnahmen werden zeigen, welche Wege der absolutistische Staat beschritten hat, um die aus dem Gleichgewicht geworfene Wirtschaft in die rechten Bahnen zu lenken.

Daran knüpft sich die Untersuchung, in welcher Lage sich die deutsche Wirtschaft nach dem Weltkriege befunden hat. So wie der merkantilistische Geist das gesamte Wirtschaftsleben beherrscht hat, so ist auch die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung aus der bedrängten Wirtschaftssituation Deutschlands erwachsen und hat die Wirtschaftspolitik des Staates vollends ergriffen. Wie jede besondere Art zu wirtschaften, ist die Verwirklichung sowohl der absolutistischen als auch der nationasozialistischen Wirtschaftsziele an die Erfüllung bestimmter, teils in dem wirtschaftenden Menschen, teils in der Umwelt gelegenen Bedingungen geknüpft. Was heute und damals in der Wirtschaftspolitik des Staates von den Reformvorschlägen praktisch geworden ist, muß daher herausgestellt werden, nachdem die Umstände und Vorschläge nacheinander einen Ueberblick über das weitschichtige Material der verschiedenen Zeiten vermittelt haben. Daran wird sich eine Untersuchung anschließen, die zeigt, mit welchen Mitteln es der Wirtschaftspolitik des nationalsozialistischen Staates gelungen ist, Einfluß auf die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse auszuüben. In allen Kapiteln, die dieser Untersuchung gewidmet sind, werden die in den einzelnen Teilen beleuchteten Einzelerscheinungen in ihrem inneren Zusammenhange zu erfassen versucht. Das letzte Kapitel wird die Frage beantworten, welche Gleichartigkeiten in den verschiedenen Ländern und Zeiten zutage treten.

I. Die Wirtschaftspolitik des absoluten Staates.

1. Die Wirtschaftssituation im Territorialstaat.

Während sich die deutsche Wirtschaft im Beginn des 17. Jahrhunderts noch in blühendem Zustande befunden hatte, war sie durch die verheerenden Kämpfe des Dreißigjährigen Krieges in ihrer Blüte vernichtet, in der Entwicklung gehemmt, ja zum Teil um Jahrzehnte zurückgeworfen worden. Wenn auch nicht alle Länder gleich stark gelitten hatten, so war doch eine allgemeine Verarmung und Entmutigung der Bewohner und ein bedeutender Rückgang in der Bevölkerungszahl aller Territorien eingetreten, durch welchen die Entfaltung der produktiven Kräfte gelähmt werden mußte. — Die langsam eintretende Besserung in den darauf folgenden Friedenszeiten kam in erster Linie der Landwirtschaft zugute. Obwohl das platte Land durch die Verwüstungen des Krieges und die Abwanderung seiner Bewohner nach den befestigten Plätzen mehr geschädigt war als die übrigen Produktionsgebiete [1]), erholten sich die bäuerlichen Wirtschaften doch verhältnismäßig schnell, so daß ihre Erzeugnisse, wo geordnete Verkehrsverhältnisse bestanden, schon nach kurzer Zeit für den Bedarf an Lebensmitteln ausreichten.

Da jedoch die Konsumtionskraft der Bevölkerung durch den Rückgang der gewerblichen Tätigkeit dauernd geschwächt war, so blieben die Lebensmittelpreise bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf einem sehr niedrigen Niveau [2]). Infolgedessen beschränkte sich die landwirtschaftliche Produktion, ohne erhebliche Fortschritte zu machen, auf die Bearbeitung der ergiebigsten Grundstücke; denn der geringe Viehstand gestattete nur eine sparsame Düngung und extensive Bewirtschaftung. Ferner waren auch die sozialen Verhältnisse des Bauernstandes [3]) infolge der Verarmung vieler Grundherrschaften und

1) K. Th. v. Inama-Sternegg, Die volkswirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges (Historisches Taschenbuch von Fr. v. Raumer, 1864, 4. Folge, 5. Jahrg.); Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums, S. 32—64, Bd. I, 1890; Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648 bis 1740, Bd. III und IV; Dr. F. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs, Bch. XVI.

2) Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 1847—1856.

3) W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 122 ff., 1874.

der dadurch eintretenden übermäßigen Steigerung der Grundlasten und Frondienste ungünstiger denn je. Die Folge davon war, daß die unter solchen Bedingungen arbeitenden Bauern kaum mehr erwerben konnten, als sie zu ihrem Lebensunterhalt brauchten und sowohl den zur Besserung ihrer sozialen Lage getroffenen Maßnahmen der Regierungen als den anderweitigen Bestrebungen zur Förderung der Produktionsverhältnisse und Erweiterung des Absatzes ziemlich gleichgültig und teilnahmslos gegenüberstanden.

Nicht viel besser war die Lage des Gewerbes in den Städten. Während der auswärtige Absatz durch den Krieg fast gänzlich aufgehört hatte, war der einheimische Bedarf an gewerblichen Produkten bei dem allgemeinen Geldmangel sehr gering, zumal jedermann sich möglichst einschränkte und seine Einkäufe solange als möglich verzögerte. Bei dem niedrigen Stand der Preise und der geringen Nachfrage war einerseits die Entwicklung neuer Produktionszweige gehemmt, andererseits wurden die Löhne der Arbeiter auf einen selbst im Vergleich zu den niedrigen Preisen der Lebensmittel sehr tiefen Stand herabgedrückt. Nicht minder schädlich wirkte auch der Verlust an geschulten Arbeitskräften, der teils infolge der Kriegsunruhen, teils durch die religiösen Verfolgungen in den katholischen Territorien eintrat. Vor allem hatte der deutsche Bergbau durch die Auswanderung von Arbeitern in jener Zeit gelitten. In vielen Gruben und Werken mußte der Betrieb eingestellt werden, da es an genügenden Arbeitskräften und Kapitalien fehlte. Alle Bemühungen der Regierungen konnten daher die in früheren Zeiten erreichte Blüte dieses Produktionszweiges nicht vollkommen wiederherstellen [4]). Auch die Bestrebungen zur Hebung des Gewerbes machten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nur langsame und von vielen Schwankungen unterbrochene Fortschritte. Hatte das deutsche Handwerk im Anfange des 16. Jahrhunderts eine Höhe der Entwicklung erreicht, mit welcher die übrigen europäischen Länder — mit Ausnahme Italiens — sich kaum vergleichen konnten, so war es jetzt im Verhältnis zu den westlichen Nachbarn stark zurückgeblieben und zum Teil sogar konkurrenzunfähig geworden. Als in England, Holland und Frankreich unter dem Schutze einer starken Zentralgewalt bereits eine ausgedehnte nationale Industrie aufgeblüht war, fehlte es dem deutschen Gewerbe noch an der nötigen Anleitung und Aufmunterung und an

4) P. W. v. Hörnegk, Oesterreich über alles, wann es nur will, S. 80—82.

der erforderlichen Freiheit der Bewegung; ja es fehlte sogar in weiten Kreisen des Volkes das Bewußtsein der Zurückgebliebenheit im Verhältnis zum Auslande und das energische Bestreben, die so entstehenden Nachteile durch Fortschritte in der eigenen Produktionsentwicklung auszugleichen. Das größte Hindernis solcher Fortschritte lag in dem damaligen Aufschwung der französischen Industrie [5]), für welche Deutschland ein ausgedehntes Absatzgebiet bot. Von ungünstiger Wirkung auf das Gewerbe war ferner die willkürliche Erhebung und Erhöhung der Zölle, die ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte Ein- und Ausfuhr in gleicher Weise belasteten, indem eine bestimmte Quote von den Waren erhoben wurde. Die hiermit verbundene Hemmung des Verkehrs wurde noch durch den schlechten Zustand der Landstraßen und die Aufrechterhaltung der inneren Zollschranken erhöht. Die einzelnen Provinzen und Territorien schlossen sich vollständig gegeneinander ab und erschwerten so den gegenseitigen Austausch ihrer Produkte. Die Folge davon war eine außerordentliche Einschränkung des gesamten deutschen Binnenhandels. Der auswärtige Handel Deutschlands [6]) war nach dem Rückgange der Hansa und des italienischen Weltverkehrs, nach der Sperrung des Rheins durch die holländische Handelspolitik sowie durch die während des Krieges eingetretene Unsicherheit der Verkehrsverhältnisse vorläufig auf das bescheidenste Maß herabgedrückt; und während Holland und England sich weite, ertragreiche Kolonialgebiete erschlossen, war der deutsche Seeverkehr fast gänzlich verschwunden. Als sich nun in den auf den Krieg folgenden Jahrzehnten des Friedens die Handelsgelegenheit nach und nach erweiterte, waren es vornehmlich fremde Kaufleute, die sich, gestützt auf ihre entwickeltere Produktion, des deutschen Handelsmarktes bemächtigten und das Land mit ausländischen Waren überschwemmten, von deutschen Produkten dagegen nur agrarische Erzeugnisse sowie einige Halbfabrikate und Rohmaterialen ausführten und hierbei ihre überlegene Stellung in rücksichtsloser Weise ausnutzten.

In dieser Periode wirtschaftlicher Bedrängnis entwickelte sich in verschiedenen deutschen Staaten eine nationale Reaktion gegen die ökonomische Abhängigkeit vom Auslande [7]), die auch in der zeitge-

5) E. v. Wassenberg, Franz. Goldgrube den Ständen des heil. röm. Reichs eröffnet und wiederum zugestopft. cf. Politischer Discours von J. J. Becher, S. 825 ff.

6) Roscher, a. a. O. S. 128.

7) Becher, Polit. Discours. 1686; W. v. Schröder, Fürstl. Schatz- und Rentkammer, 1686.

nössischen Literatur lebhaft zum Ausdruck kam. In denjenigen deutschen Ländern, in denen sich hervorragende Fürstenhäuser abgeschlossene lebenskräftige Territorien geschaffen hatten, wurden die Mängel der eigenen Produktion am drückendsten empfunden. Hier führte indessen die politische und religiöse Einigung am frühesten zu einer fortschreitenden wirtschaftlichen Erhebung, die hauptsächlich auf die ordnende und leitende Tätigkeit der neu entstandenen Zentralregierung zurückzuführen war. Obgleich die Fürsten jener Zeit noch durch die Mitregierung der Stände beschränkt waren, war ihnen in bezug auf die wirtschaftliche Gesetzgebung doch eine ausgedehnte Verfügungsfreiheit gelassen, die sie im Interesse des Gesamtwohls auszubeuten suchten. Sie machten es sich zur Aufgabe, mit Hilfe einer ihren Wirkungskreis immer mehr erweiternden Landespolizei und eines technisch gebildeten Beamtentums die gesamte Produktion ihres Landes zu fördern und zu beaufsichtigen, die Güterverteilung nach dem Bedarf der Bevölkerung zu regeln und die Ein- und Ausfuhr im Interesse der eigenen Volkswirtschaft zu überwachen. Aus diesen Bemühungen und Maßnahmen der Landesfürsten ergab sich allmählich ein eigenartiges System staatlicher und territorialer Wirtschaftspolitik, das auf der Basis einer einheitlichen, zentralisierten Landesverwaltung[8]), unter Ausnutzung aller produktiven Kräfte und durch energische Wahrung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Landes, die Hebung des Volkswohlstandes zu sichern suchte, um auf diesem Wege nach dem Beispiel der großen, fortgeschrittenen Nationalstaaten zu einem blühenden Bevölkerungs- und Erwerbsstande, einem gewinnbringenden auswärtigen Handel und dadurch zu einem mit rascher Geldzirkulation verbundenen Kapitalreichtum zu gelangen.

Es ist schwer, den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem die genannten Reformversuche zu voller Ausbildung kamen[9]), zumal da man in den einzelnen Ländern keineswegs gleichzeitig zu der neuen merkantilistischen Wirtschaftspolitik überging. In dem führenden deutschen Staate, den österreichischen Erblanden, war der erste, noch ziemlich unentschiedene Vertreter jener Bestrebungen Kaiser Leopold I., um welchen sich unter der Führung von Johann Joachim Becher schon gegen Mitte der sechziger Jahre ein engerer Kreis von

8) G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Lg. 1898.

9) H. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1910.

Beamten und Gelehrten zusammenfand, der für eine durchgreifende Umgestaltung der österreichischen Wirtschaftsverhältnisse eintrat. Unter den nationalökonomischen Schriftstellern dieser Epoche nimmt der von Becher beeinflußte Paul Wilhelm v. Hörnegk mit seinem berühmten Werke „Oesterreich über alles, wann es nur will", 1684, den hervorragendsten Platz ein. Das in diesem Werke entwickelte System der Wirtschaftspolitik, das als der klassische Ausdruck des deutschen Merkantilismus jener Tage angesehen werden kann, steht in engstem Zusammenhange mit den geschilderten wirtschaftlichen Verhältnissen und basiert im wesentlichen auf einer kritischen Betrachtung der österreichischen Zustände gegen Ende der 70er Jahre des 17. Jahrhunderts. Ehe jedoch Hörnegks Kritik der Volkswirtschaft genauer betrachtet wird, soll noch ein kurzer Ueberblick über die damalige Lage der österreichischen Erblande gegeben werden.

Wenn oben bemerkt wurde, daß die Landwirtschaft Deutschlands im allgemeinen sich von den Verheerungen durch den Krieg ziemlich schnell erholt hatte, so gilt dies im gleichen Maße von der der österreichischen Erblande. Die Landwirtschaft war bei weitem der wichtigste Produktionszweig und befand sich schon damals in einem so weit vorgeschrittenen Stadium, daß ein nicht unbedeutender Export besonders nach den italienischen Staaten sich entwickeln konnte. Die reichsten Länder der Habsburger in bezug auf die landwirtschaftliche Produktion waren Ober- und Niederösterreich, Böhmen und Ungarn; nur die Grafschaft Tirol bedurfte, wie Hörnegk meint, mehr der Bequemlichkeit als der Not wegen, der Getreideeinfuhr aus den Nachbarstaaten [10]). Neben der bedeutenden Getreideproduktion Oesterreichs und Ungarns ist als ein zweiter wichtiger Faktor ihrer Landwirtschaft eine blühende Viehzucht zu nennen. Auch hierin war eine über den Landesbedarf hinausgehende Produktion vorhanden, die einen reichlichen Export an das Ausland ermöglichte. Nach dem Rückgang der Tuch- und Wollmanufakturen war der Absatzmarkt für Wolle so gering, daß sich eine intensive Schafzucht kaum mehr verlohnte. Die in Westeuropa, hauptsächlich in Spanien, produzierte Wolle war für die Industrie bei weitem brauchbarer. Indessen gab es doch in Oesterreich einige Gebiete, in denen bei gehöriger Pflege eine bessere Qualität gewonnen werden konnte, z. B. in der Gegend von Pilsen, ferner auch in Schlesien und in Teilen von Mähren. Was die Kultur der

10) Hörnegk, a. a. O. S. 42/43.

Handelsgewächse betrifft, so war dieselbe in den Erblanden bei weitem nicht so vorgeschritten wie in den Niederlanden und in Frankreich. Erst in neuerer Zeit waren auf Anregung Bechers verschiedene Versuche mit der Einführung neuer Kulturen, z. B. Tabak, Saffran, Kartoffeln, Tomaten usw. gemacht worden, die bei der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens nicht ohne Erfolg blieben, aber sich infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse nur langsam verbreiteten. Von größerer Ausdehnung war in Schlesien sowie in Ober- und Innerösterreich der Flachsbau. Die Erzeugnisse desselben wurden nicht nur innerhalb des Landes verbraucht, sondern auch zur Versorgung der holländischen Leinenmanufaktur mit Rohmaterialien und Halbfabrikaten verwendet [11]).

Wenn die österreichische Landwirtschaft trotz vielfacher Kriegsunruhen einen gewissen Aufschwung nahm, so war dies in erster Linie auf die günstigen Bodenverhältnisse zurückzuführen. Die soziale Lage des Bauernstandes dagegen hatte sich in keiner Hinsicht besser als in den übrigen deutschen Territorien gestaltet, ja sie war sogar seit Beginn des 17. Jahrhunderts infolge der gewaltsam durchgeführten Gegenreformation, besonders in Böhmen, Mähren und Niederösterreich, mehr und mehr verschlechtert worden [12]). Diesen Unterdrückungen und Verfolgungen gegenüber war die bäuerliche Bevölkerung vollkommen machtlos, ja sie geriet allmählich in einen schlimmen Zustand der Rechtlosigkeit hinein und wurde dadurch mehr und mehr abhängig von den Grundherren, die selbst nicht in glänzender Lage waren, da sie vielfach durch den Krieg ihres Vermögens beraubt und ihre Einkünfte bei dem gesteigerten Aufwande kaum noch ausreichend waren. Die Folge davon war, daß die bäuerlichen Abgaben stetig gesteigert wurden und in vielen Gegenden eine geradezu erschreckende Höhe erreichten. Die mannigfachen Klagen über die drückende Last der Roboten und der von den Grundherren erhobenen Kontributionen, Aufschläge und Soldatengelder hatten in Hörneggs Zeit einen solchen Umfang angenommen, daß die Regierung selbst sich genötigt sah, auf dem Wege der Gesetzgebung in diese Zustände einzugreifen und so wenigstens den Versuch zu machen, die Verhältnisse

11) W. v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, 1686, S. 296.

12) Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande u. d. Enns, V, S. 38 ff.

des Bauern zum Grundherren in einer weiteren Verschlechterungen vorbeugenden Weise zu regeln [13]).

Die geringen Erfolge aller dieser Schutzmaßregeln waren nicht geeignet, zu weiterem energischen Fortschreiten auf dem Wege der landwirtschaftlichen Reformen zu ermuntern. Infolgedessen wandte man sich mit um so größerem Interesse der Hebung des Bergbaus zu, der einerseits wegen seiner Einträglichkeit für den Fiskus, andererseits als Grundlage eines Exporthandels bedeutende Vorteile versprach. Ehe man in Oesterreich daran denken konnte, eine nationale Industrie zu entwickeln, die sich im Wetteifer mit den ausländischen Fabrikationszweigen am Weltmarkte beteiligen konnte, war die als ein Nebenzweig der Landwirtschaft betrachtete Bergwerksproduktion durch die Ergiebigkeit der Anlagen in allen habsburgischen Kronländern bereits zu einer Art natürlichen Monopols geworden, das bei gehöriger Ausnutzung einen mehr und mehr steigenden Absatz nach dem Auslande begründen mußte und so den Mangel an eigenen Manufakturen in gewissem Maße ersetzte. Zwei Haupthindernisse standen jedoch in Hörnegks Zeit einer blühenden Entwicklung des Bergbaues entgegen, einerseits der schwache Stand der Bevölkerung und die Auswanderung zahlreicher Bergarbeiter, andererseits die mangelhafte Organisation des Handelsverkehrs. Ein anderer Uebelstand war der, daß die Weiterverarbeitung der Metalle in einer eigenen Fabrikindustrie, die infolge des günstigen Standorts die besten Aussichten des Gedeihens gehabt hätte, noch verhältnismäßig zurückgeblieben war, da es an genügenden technischen Kenntnissen fehlte. Zwar bestanden bereits ansehnliche Eisenwerke in Oesterreich, Kärnten, Krain und Schlesien, doch wurden andere Metalle in unbearbeitetem Zustande verkauft, im Auslande gebrauchsfertig gemacht und dann zum Teil wieder nach Oesterreich eingeführt [14]).

Noch immer nahm in Hörnegks Zeit die heimliche Auswanderung österreichischer Untertanen ihren Fortgang, so daß ganze Städte, Märkte und Dörfer in den Nachbarländern mit Entwichenen besetzt wurden. Obwohl die Erblande — mit Ausnahme Unterösterreichs —

13) Roscher scheint anzunehmen (a. a. O. S. 213, Anm. 2 und S. 269), daß diese Gesetzgebung auf Unterdrückung der Bauern gerichtet war, weil z. B. im Zweifelsfalle jeder „behauste" Untertan für robotpflichtig erklärt wurde; es finden sich jedoch zahlreiche andere Bestimmungen, welche die Pflichten der Bauern auf ein bestimmtes, ziemlich geringes Maß zu beschränken suchen, z. B. Landroboten auf 12 Tage im Jahr usw.

14) Hörnegk, a. a. O. S. 84.

24 Jahre lang kein feindliches Heer gesehen hatten, boten viele Gegenden [15]) doch einen so elenden Anblick, als wäre der Feind eben erst abgezogen. Die Städte sollen früher, als die von den luxemburgischen Kaisern begründete Tuch- und Leineweberei noch blühte, zwei- bis dreimal so stark bevölkert gewesen sein als jetzt; man war schon zufrieden, wenn eine Landstadt 200 bis 300 Bürger, größtenteils arme Tagelöhner, zählte, und wenn die vorhandenen Handwerksmeister ihren notdürftigen Unterhalt fanden. Tausende von Handarbeitern waren durch den Krieg brotlos geworden, und die Zahl der arbeitslosen Landstreicher, die dem Lande zur Last fielen, hatte seit dem Friedensschluß kaum abgenommen. Hiermit verband sich ein ungewöhnlich niedriger Stand der Arbeitslöhne und des Verdienstes, so daß z. B. die schlesischen Leineweber, wie Hörnegk behauptet [16]), kaum das Brett bezahlen konnten, auf dem sie saßen, und bei jeder Störung der Arbeit oder des Absatzes ein Raub des Elends wurden.

Wenn die Arbeits- und Einkommensverhältnisse in dem einzigen damals verbreiteten österreichischen Industriezweige, der Leinenmanufaktur, sich derartig ungünstig gestalteten, so kann es nicht wundernehmen, daß der Zufluß von heimischen Kapitalien zur Gründung neuer, gewerblicher Anlagen und Einführung anderer Manufakturen und Fabriken ein sehr beschränkter war. Die österreichischen Kaufleute waren größtenteils durch die Einfuhr fremder Fabrikate in Anspruch genommen und scheuten vor dem großen Risiko zurück, das mit dem Verlag einheimischer Produkte verbunden war. Die begüterten Familien des Adels und des städtischen Patriziats waren ebensowenig geneigt, ihr Vermögen industriellen Unternehmungen anzuvertrauen, und ließen ihr Geld lieber unbenutzt im Kasten [17]) liegen, weil die Ausleihung desselben bei den unruhigen Zeiten, die seit Mitte der 70er Jahre hereinbrachen, oft zu Verlusten führte. Es war nicht sowohl der Mangel an erspartem Kapital, der dem Aufkommen einer nationalen Produktion im Wege stand, — denn in dieser Hinsicht konnte anfangs nur geringe Nachfrage bestehen —, als vielmehr der Mangel an Vertrauen und Unternehmungslust sowie das Fehlen einer ausreichenden Kreditorganisation. Die Erzeugnisse fremder Industrien beherrschten vollständig den Markt; die eigenen

15) Hörnegk, S. 86/87 und S. 212.
16) Hörnegk, S. 32.
17) Hörnegk, a. a. O. S. 122.

gewerblichen Produkte wurden gering geschätzt, weil sie an Feinheit und Güte sich mit jenen nicht vergleichen konnten. Der Kaufmannsstand war infolgedessen wenig geachtet, die Betreibung von Kommerzien wurde von den Mitgliedern des Adels als nicht standesgemäß verworfen. Dem zurückgebliebenen Zustande der gewerblichen Produktion entsprach die Höhe des Zinsfußes. Nur mit großer Mühe waren Kapitalien zum Betriebe und zur Beschaffung von Materialien zu erlangen, zumal das Interesse der Darleiher durch das bestehende Recht nicht genügend gewahrt war. Es fehlte ein summarisches Gerichtsverfahren zur Eintreibung von Schuldrückständen [18]). Die Streitigkeiten der Kaufleute mußten durch das gewöhnliche, langwierige Prozeßverfahren erledigt werden, so daß die Kreditgeber oft große Mühe hatten, zu ihrem Gelde zu gelangen. Während in Holland ein Zinsfuß von 3 bis 3½% gegen Bürgschaft oder Wechsel bei den Kaufleuten üblich war, wurden in den Erblanden für hypothekarische Darlehen in der Regel nicht weniger als 6% verlangt; der eigentliche Handelskredit war wegen des größeren Risikos noch bedeutend teurer, ja er nahm oft geradezu die Formen des Wuchers an [19]). Handwerker oder Verleger, denen es bei Absatzstockungen an Betriebskapital mangelte, mußten ihre Waren gegen ½ bis 1 Kreuzer pro Gulden Zinsen wöchentlich an die Wucherer verpfänden, um nur ihre Arbeit fortsetzen zu können. Diese Art des Faustpfandkredits war durch alle Wuchergesetze nicht zu beseitigen, zumal sich sogar die vornehmsten Mitglieder der Stadtmagistrate an solchen Kreditgeschäften beteiligten. Ein geregelter Wechselverkehr, wie er in Italien bestand, und eine bankmäßige Ausgleichung der Zahlungen durch Giroverkehr wie in Holland waren in Oesterreich noch nicht vorhanden.

Alle diese Umstände erschwerten die Einführung neuer Manufakturen und die Entstehung größerer Verlagshäuser. Nur gegen Erteilung besonderer Freiheiten und Privilegien und staatlicher Unterstützung des Absatzes fanden sich einige Großkaufleute, die mit ihren Produkten den ungleichen Konkurrenzkampf gegen die fremden Industrien aufzunehmen wagten. Die größte Schwierigkeit, die sich solchen Unternehmungen entgegenstellte, war die technische Ausbildung und Organisation der Arbeiter. Man mußte zu diesem Zweck fremde Lehrmeister ins Land ziehen (wie z. B. bei Begründung der Seiden-

18) Schröder, a. a. O. S. 224 ff.
19) Schröder, a. a. O. S. 240 ff.

manufaktur in Nikolsburg[20])), die keineswegs immer den auf sie gesetzten Erwartungen entsprachen. Nicht weniger kostspielig war die Beschaffung von Maschinen und Geräten aus dem Auslande, zumal die Ausfuhr derselben im Interesse der betreffenden Industriezweige entweder verboten oder durch hohe Zölle erschwert war. Die Produktionsmethoden wurden in jener Zeit noch als Geheimnis betrachtet; und besonders bei den Veredelungsprozessen der Textilindustrie verfügten die höher entwickelten Manufakturen des Auslandes über zahlreiche Fortschritte und Erfindungen, die in den Erblanden noch völlig unbekannt waren und eine Verschickung der halbfertigen Waren nach den Nachbarländern notwendig machten. Wenn dagegen die Produkte im Inlande fertiggestellt wurden, so waren die Preise derselben im Vergleich zu denen der ausländischen Artikel, die in privilegierten Niederlagen fremder Verleger abgesetzt wurden, viel zu hoch, um einen größeren Absatz zu gestatten[21]). Hierzu kam, daß den einheimischen Verlegern durch die Kaufleute, die an den Import der fremden Waren interessiert waren, die mannigfaltigsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Die Unterstützung, die einzelnen Verlegern durch die Krone oder die Kammer im Beginn ihrer Tätigkeit zuteil wurde, fand daher meistens vergeblich Anwendung, und nachdem große Geldmittel ohne rechten Erfolg hergegeben waren, scheute man sich, weitere Nachschüsse zu leisten. Die von der Kammer selbst angelegten Unternehmungen waren ebensowenig lebensfähig, weil die Kosten der Verwaltung zu hoch waren und die disponierenden Kammerdirektoren der Unternehmung ziemlich interesse- und verständnislos gegenüberstanden. Die angestellten Beamten suchten sich bei dem Betriebe vorzeitig zu bereichern, es fehlte auch nicht an Unredlichkeiten und Unterschlagungen seitens der Direktoren, so daß den Arbeitern bald Geld, bald Material fehlte und infolge der unregelmäßigen Lohnzahlung Nachlässigkeit und Unordnung Platz griffen.

Der einträglichste Industriezweig der Erblande war das Leinengewerbe[22]), zu dem hier auch die Flachsspinnerei und der Garnhandel rechnen sollen. Während das Flachsspinnen als Hausarbeit

20) Becher, Pol. Discours S. 571—581.

21) F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, 1882.

22) Dr. A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, Breslau 1885, S. 1—47.

in Stadt und Land gleichmäßig verbreitet war, hatte die eigentliche Leinenmanufaktur ihren Hauptsitz in Schlesien, Deutsch-Böhmen, Mähren und Krain, daneben auch in Oberösterreich, wo jedoch die Lage der Weber durch die Bedrückungen fremder Verleger sehr ungünstig beeinflußt wurde. In den Haupthandelsplätzen Schlesiens, die für den Export arbeiteten, z. B. Hirschberg, Landshut, Schmiedeberg, Greiffenberg usw., beschäftigte sich ein großer Teil der Bürger mit dem Verlage der Leinwand, die sie in den Gebirgsdörfern von den hausindustriellen Webern herstellen ließen, um sie dann auf den städtischen Bleichen durch Walken, Appretieren usw. fertigzustellen. Vielfach wurden die Gewebe auch mit Mustern bedruckt, bemalt und gefärbt. Feineres Garn wurde nach französischem und holländischem Vorbilde zu Schleiern verarbeitet, feinere Zeuge nach Böhmen und der Lausitz geschickt, wo sie die letzte Bereitung erhielten und zum Teil von Näherinnen zu Gebrauchsartikeln verarbeitet wurden. Die fertigen Leinengewebe wurden dann teils direkt an die im Lande befindlichen Faktoren der Niederländer und Engländer abgesetzt, die die Waren an die heimatlichen Exporthäuser schickten (von wo sie größtenteils nach Afrika und Amerika weitergingen), teils wurden sie von den großen inländischen Verlegern selbst auf den Markt gebracht, nach Italien und anderen Ländern exportiert.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Habsburger zu den reichsten deutschen Fürsten gehörten, und daß die Höhe des kaiserlichen Einahmeetats für jene Zeit keineswegs gering war. Die an der Spitze des Finanzwesens [23]) stehende Behörde, die Hofkammer, war keineswegs befugt, in die sogenannten Landesfreiheiten der einzelnen Territorien einzugreifen; ihre Geschäftsführung wurde vielmehr durch die zahlreichen Privilegien der Stände außerordentlich erschwert. Infolge der ungenügenden Abgrenzung der Vollmachten den einzelnen Landkammern gegenüber blieb die ganze Verwaltung schwerfällig und ungleichmäßig. Die Kompetenz der Hofkammer war auf die deutschen und böhmischen Erblande und zwei ungarische Bezirke beschränkt. Die einzelnen Landeskammern waren hauptsächlich durch die Erhebung der indirekten Abgaben, auf denen das Schwergewicht der Finanzverwaltung lag, nämlich der Regalien, Monopolien, der Stempelgebühren, Akzisen, Mautabgaben und Zölle in Anspruch genommen, während die Hofkammer nach dem jeweiligen

23) v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740.

Staatsbedarf den Etat bestimmte, die Steuerforderungen festsetzte, die Kreditverhältnisse regulierte und für die kaiserliche Hofhaltung zu sorgen hatte.

Ebenso mangelhaft wie die Behördenorganisation war die Steuerverwaltung geregelt. Durch die ungleiche Verteilung der Abgaben wurden gerade die ärmeren Volksklassen am schwersten getroffen. Während der Klerus nur in außerordentlichen Notfällen (durch die vom Papst bewilligten subsidia ecclesiastica) zur Besteuerung herangezogen wurde, pflegte der Adel die ihm auferlegte Grundsteuer soweit als möglich auf die Bauern abzuwälzen. Die letzteren unterlagen noch durch die sogenannten Aufschläge auf Getreide, Vieh, Mehl und andere Lebensmittel beim Verkauf der Produkte einer für sie recht drückenden indirekten Besteuerung[24]). Etwas glimpflicher wurden bei den jährlich erhobenen direkten Steuern die Bürger behandelt, die neben dem Grundbesitz noch das Einkommen aus Handel und Gewerbe zu versteuern hatten. Der Steuerfuß betrug 1% des unbeweglichen Vermögens und 10% des sonstigen Einkommens, doch war die Einschätzung des Ertrages im allgemeinen mäßig. Die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Erblande geschah nach einem bestimmten, von alters her bestehenden Verhältnis; die Höhe der direkten Steuern hing von dem Postulate der Hofkammer und der jeweiligen Bewilligung der Stände ab. Es wäre ein Irrtum, wenn man annehmen wollte, daß die Landstände in jener Zeit bloße Bewilligungsmaschinen für die Fürsten waren; wenn auch in anderer Hinsicht ihre politische Bedeutung sehr abgenommen hatte, beschränkten sie doch in Geldangelegenheiten den Kaiser mit zäher Ausdauer[25]). Da sie stets in erster Linie ihre Sonderinteressen im Auge hatten, so wurde der Mangel an Opferwilligkeit und Verständnis für das allgemeine Wohl mitunter geradezu gefährlich für den Bestand der Monarchie. Als das türkische Heer im Jahre 1683 bereits im Anmarsch begriffen war, konnte nur mit der äußersten Schwierigkeit von den Landständen die Bewilligung der geforderten Beitragsquoten zur Aufstellung der Truppenkontingente erreicht werden. Der allgemeine Mangel an Geld wurde damals aufs schwerste empfunden und bei der Armut der Bevölkerung,

24) Viele Aufschläge im Codex austr. I, wie der vom Jahre 1661 auf Getreide, Mehl, Brot, v. J. 61 auf Vieh (von jedem Gulden Wert 4 Kreuzer), v. J. 80 auf Bier, 89 auf Baumöl, Wachs usw. usw. bestätigen dies.

25) Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. I, S. 487.

der geringen Steuerkraft der Bauern und Bürger war zunächst garnicht abzusehen, wie diesem Uebelstande abzuhelfen war [26]).

Die Regierung half sich gewöhnlich durch Erhöhung der Zölle und Akzisen und die Einführung anderer Verbrauchsabgaben [27]), die übrigens in vollkommen regelloser Weise und bei den einzelnen Landesteilen nach verschiedenen Taxen erhoben wurden. Fast alle wichtigeren Lebensmittel waren nach und nach mit Abgaben belastet, ohne daß die Verteuerung des Unterhalts für die ärmeren Klassen beachtet wurde. Die bedeutenden Aufschläge auf gewerbliche Produkte, Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Artikel der verschiedensten Art wurden ohne genügende Kenntnis der Produktions- und Einkommensverhältnisse von der Kammer festgesetzt. Der Grundsatz, daß eine Vermehrung der Abgaben stets auf eine entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit bei den besteuerten Personen zu gründen sei, war bei den österreichischen Finanzbehörden noch nicht zur Geltung gekommen, so daß eine rationelle Gewerbepolitik schon von dieser Seite her erschwert wurde. Wenn durch die gesteigerten Aufschläge in einzelnen städtischen Gewerben zu Wien eine übermäßige Verteuerung der Gebrauchsartikel eintrat, so suchte die Regierung die Verkäufer durch Preistaxen zu beschränken und ahndete jeden über die Erhöhung der Steuer hinausgehenden Preisaufschlag als strafbaren Eigennutz mit Konfiskation der Waren, ohne die sonstigen Veränderungen in den Produktionsverhältnissen und die gleichzeitig eintretende Teuerung der Lebensmittel zu berücksichtigen [28]).

Nicht weniger hinderlich für die Entwicklung der heimischen Gewerbe war die Behandlung der Zolleinnahmen, bei denen die Grenzeinfuhrzölle die Hauptrolle spielten. Unter den verschiedenen diesbezüglichen Verordnungen Leopolds I. finden sich nur ganz vereinzelte Versuche, die fremden Produkte durch eine im Verhältnis zu den inneren Verbrauchsabgaben erhöhte Belastung in der Einfuhr zu beschränken, um den Absatz der inländischen Waren zu erleichtern [29]). Die Idee eines systematisch durchgeführten Zollschutzes

26) Hörnegk, a. a. O. S. 7/8.

27) cf. auch Cod. austr. I, 1693, Einführung des „Stempelpapierwesens", da Geld dem infolge der Kriege erschöpften Staatsschatz mangelt.

28) Cod. austr. I, Generale vom Jahre 1662 und 1663.

29) Cod. austr. I, Aufschlag auf Papier: das im Lande hergestellte wird um ein Viertel geringer besteuert, als das im Auslande fabrizierte, 1675.

gegenüber dem Auslande war bei dem Ueberwiegen der fiskalischen Gesichtspunkte in der Kammerverwaltung noch kaum zur Anerkennung gelangt; selbst die gegen Frankreich gerichteten Einfuhrverbote waren vielleicht mehr aus Gesichtspunkten der Luxuspolizei und der Geldausfuhrbeschränkung zu erklären, als aus Rücksicht auf das Gewerbe. Soweit die letztere in der Zollpolitik zur Anerkennung gelangte, betraf sie lediglich die Gestaltung der Binnenzölle, indem man die Ein- und Ausfuhr zwischen den verschiedenen Territorien [30]) so einzurichten suchte, daß kein Zweig des Nahrungsstandes durch Ueberwiegen desselben Gewerbes in anderen Landesteilen gefährdet wurde. Hatte diese Politik einem fast fremden Staate wie Ungarn gegenüber ihre Berechtigung, so erschwerte sie doch die Bildung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes und freien Marktverkehrs zwischen den eigentlichen Erblanden. Diese aber war ein dringendes Bedürfnis des wirtschaftlichen Fortschritts, das in anderweitigen Maßregeln der inneren Politik bereits vielfach zum Durchbruch gekommen war [31]). Man kann schwerlich annehmen, daß in den einzelnen Ländern schon damals ein spontanes Streben nach wirtschaftlicher Vereinigung [32]) vorhanden gewesen ist, aber die diesbezüglichen Aufgaben der Zentralgewalt, die die religiöse und politische Zusammenfassung des habsburgischen Besitzes mit steigender Konsequenz verfolgte, mußten endlich auch in der Finanzverwaltung Verständnis und Billigung finden.

Die Wirtschaftspolitik Leopolds I. [33]) zeigt noch ein merkwürdiges Durcheinander von älteren und neueren Anschauungen und Maßregeln. Auf der einen Seite die Aufrechterhaltung grundherrlicher Rechte und alter Bürgerprivilegien, Erneuerung der Vorkaufsgesetze, der Preis- und Lohntaxen, der Kleiderordnungen, Begünstigung auswärtiger Kaufleute durch Niederlagsprivilegien usw.; auf der anderen Seite eine mehrfache Unterbrechung der Zunftrechte, Benutzung der städtischen Behörden als Verwaltungsorgane, Einführung eines Kommerzienkollegs und Gründung einer Handelskompanie, Erteilung von Privilegien an hervorragende Gewerbe-

30) Hörnegk, a. a. O.

31) cf. Die Tätigkeit der unten erwähnten Hofkanzlei, S. 56.

32) Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. S. 231.

33) W. Roscher, Oesterreichische Nationalökonomik unter Leopold I. (Hildebrands Jahrb. 1864, I, 35 ff.).

treibende, teilweise Aufhebung der inneren Zollschranken [34]) und Maßnahmen zur Hebung des Seeverkehrs und des Absatzes nach dem Auslande. Es ist nicht zu verwundern, daß Leopold I. bei dem Versuch, so widersprechende Gesichtspunkte der inneren Politik miteinander zu vereinigen, trotz seiner guten Absichten nicht zu einem einheitlichen System in der Direktion von Handel und Gewerbe gelangen konnte. Statt der nachdrücklichen und konsequenten Verfolgung bestimmter Prinzipien finden wir nur vereinzelte Versuche und Anfänge, die nach vorübergehendem Gelingen mit um so größeren Mißerfolgen zu enden pflegten und dann zu einer so tiefen Entmutigung führten, daß die wenigen noch vorhandenen Anhänger der Reformpolitik jahrelang allen Einfluß verloren.

Eine solche Periode des Stillstandes war im Laufe der 70er Jahre in Oesterreich eingetreten, nachdem die von Becher gegründeten Unternehmungen größtenteils wieder aufgegeben waren. Jeder, der in jener Zeit mit Projekten zur Förderung der Kommerzien hervortrat, wurde als ein „kommerzien-prediger und reichmacher des Kaisers“ [35]) verspottet. Sogar das 1666 gegründete Kommerzienkollegium, das zu dem Zwecke berufen war, die heimische Produktion „in besseren Stand und Flor zu setzen und darinnen zu erhalten, damit das Geld möglichst im Lande bleibe und nicht an Fremde hinausgegeben werde“, geriet nach und nach in Verfall und stellte schließlich seine Sitzungen ein, weil es auf die Gestaltung des Handels gar keinen Einfluß hatte und von den Kaufleuten wegen seiner Ohnmacht verspottet wurde [36]).

So war ungefähr das Bild, das die wirtschaftlichen Zustände Oesterreichs in dem Zeitpunkt darboten, in dem Hörnegk mit seinem Vorschlage zur Begründung einer wohlbestellten Landesökonomie in den kaiserlichen Erblanden und Erhebung derselben über alle anderen europäischen Staaten hervortrat [37]). Man kann nicht sagen, daß die damaligen Zeitverhältnisse für die Inangriffnahme einer durchgreifenden Wirtschaftsreform besonders günstig waren. Es war eine unruhige, von Kämpfen erfüllte Periode politischer Bedräng-

34) Cod. austr.: Erleichterung der Durchfuhr inländischer Produkte von Böhmen nach dem Adriatischen Meere. — Verbot der Weineinfuhr, Verordnung vom Jahre 84, Cod. austr. II, Lit. W.

35) Hörnegk, a. a. O. S. 11.

36) Becher, a. a. O. (Pol. Discours) S. 784.

37) Hörnegk, a. a. O., Titelblatt.

nis. Durch den Einfall der Türken war das Land weit und breit verwüstet und ein Teil der Bewohner in die Gefangenschaft geschleppt oder getötet worden. Die im Juli 1684 beendete Belagerung Wiens hatte viel tüchtige Handwerker und Handeltreibende als Opfer gefordert, eine allgemeine Teuerung herbeigeführt und manche vielversprechende Industrieanlage vernichtet. Ungefähr in dieselbe Epoche fallen die Uebergriffe und Einfälle Ludwigs XIV., der Frankreich zur ersten europäischen Macht erhoben hatte, und der nun von Weltherrschaftsplänen erfüllt war. Es ist bekannt, daß er nach Errichtung der Reunionskammern in das Reichsgebiet eindrang, im Jahre 1681 Straßburg im tiefsten Frieden wegnahm, 1683 in die Niederlande einfiel und 1684 sich Luxemburgs und Triers bemächtigte. Auch Hörnegk hat als guter Patriot den Druck der französischen Uebermacht lebhaft empfunden[38]) und nach Mitteln gesucht, um für eine kraftvolle äußere Politik die geeigneten Grundlagen zu gewinnen, und so in den schweren Kämpfen, die dem Kaiser noch bevorstanden, den Sieg zu erringen. Mit echt staatsmännischer Weisheit empfiehlt er daher, die politische Erhebung Oesterreichs auf eine verständige Pflege und einen kräftigen Schutz der heimischen Volkswirtschaft zu gründen und durch die Zusammenfassung aller habsburgischen Territorien zu einem unabhängigen Wirtschaftsgebiete auch den fremden Staaten gegenüber eine selbständige Stellung zu erringen

2. Die Ziele der Wirtschaftspolitik des Absolutismus.

a) Die praktischen Hauptprinzipien.

Als Veranlassung seines Werkes „Oesterreich über alles, wann es nur will" bezeichnet Hörnegk das im Jahre 1683 erschienene Werk „Deutschland über Frankreich", das er häufig zitiert und das sich durch eine sehr unzweideutige Bekämpfung des Verbrauchs französischer Waren in Deutschland charakterisiert. Wenn die Deutschen sich auf den Verbrauch eigener Produkte beschränken und dafür ihr gleichsam rasend hinauslaufendes Geld im Beutel behalten wollten, so würde es bald mit Deutschlands Armut zu Ende sein und die französische Nation an Reichtum und Kräften übertroffen und gedemütigt werden. Es kommt daher vor allem auf die Hebung

38) Inama-Sternegg, Ueber Philipp Wilhelm von Hörnegk (in Jahrb. für Nat. u. Stat., N. F. Bd. II, Jena 1889, S. 194 ff.) (Biographie des Autors).

des Handwerks und der Manufakturen an. Diese ist nur mit Hilfe der Landesökonomie der Einzelstaaten möglich, da der Reichstag sich nicht dafür interessiert. Aehnliche Anschauungen über die Entwicklung eigener Industrien vertritt die 1683 in Jena erschienene anonyme Schrift „Bedenken von den Manufakturen in Teutschland", die wohl auch einen gewissen Einfluß auf Hörnegks Anschauungen ausgeübt hat, wenngleich anzunehmen ist, daß diese in den Grundzügen schon vorher feststanden, da er sie hauptsächlich unter dem Einfluß Bechers gewann.

Zum Zwecke einer vernünftigen Landesökonomie dienen nun folgende neun Hauptregeln, die Hörnegk als Maßstab der Beurteilung allen seinen späteren Plänen und Erörterungen zugrunde legt: 1. Die Natur des Landes ist genau zu beobachten und zu erforschen. Alle möglichen nutzbaren Kulturen sind zu versuchen, und besonders die Bergwerke sind gehörig auszunutzen. 2. Alle im Inlande gewonnenen Rohstoffe sind im Lande selbst zu verarbeiten, um den Fabrikationslohn und Verlegergewinn, der den Wert der Rohprodukte stets um ein Vielfaches übersteigt, für sich zu behalten. 3. Es ist vor allem für die Vermehrung der Bevölkerung Sorge zu tragen, da diese zur Beschaffung und Bearbeitung der Güter unentbehrlich ist. Ferner ist jedem Einwohner eine nützliche und nahrhafte Beschäftigung anzuweisen und diese durch Unterricht im Handwerk und in der Manufaktur zu erleichtern. 4. Ist für eine möglichst reichliche Beschaffung von Gold und Silber Sorge zu tragen. Das Geld ist in steter Zirkulation zu erhalten, und jede Entziehung aus dem Verkehr zu verhindern. 5. Die eigentliche Hauptregel: Die Landesbewohner haben sich so viel wie möglich auf den Verbrauch inländischer Güter zu beschränken und zugleich den Konsum unnötiger Luxuswaren zu vermindern. Hierdurch soll vor allem die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes verwirklicht werden, die Hörnegk als Ideal vorschwebt. 6. Die unentbehrlichen fremden Produkte sind möglichst aus erster Hand zu erwerben, und zwar nicht um Geld, sondern im Eintausch gegen inländische Produkte. 7. Fremde Rohstoffe, die unentbehrlich erscheinen, sind möglichst im eigenen Lande zu verarbeiten. 8. Der Absatz überflüssiger Produkte ins Ausland ist in jeder Weise zu fördern, doch sind nur fertige Fabrikate, nicht Rohstoffe auszuführen, und möglichst Verkauf gegen bares Geld zu erstreben. 9. Alle diejenigen Waren, die im Inlande in genügender Menge und Qualität vorhanden sind, sind als Importgüter zu verbieten. Ja selbst

wenn die inländische Ware schlechter und teurer ist, sollte sie der fremden vorgezogen werden. Es ist besser, für eine Ware zwei Taler zu geben, die im Inlande bleiben, als einen Taler, der hinausgeht.

Hörnegk betrachtete diese Regeln, die den merkantilistischen Anschauungen völlig entsprechen, als unbestreitbar, wenn er auch nicht jede Ausnahme verbietet. Sie sind nicht Erfindungen eines spekulativen Geistes, sondern die Natur der Dinge selbst legt sie dar, die Vernunft bestätigt sie und überall, wo Reichtümer blühen, werden sie ganz oder zum Teil geübt. Obgleich nun die Vernunft die Befolgung dieser Regeln fordert, sind sie doch in Oesterreich bisher wenig oder gar nicht durchgeführt worden. Es steht an relativem Reichtum hinter den anderen Nationen zurück, obwohl es an natürlichem Wohlstand alle übertrifft. In einer Art statistischer Uebersicht der natürlichen Kräfte des Landes und der bisher entwickelten Produktionszweige sucht der Autor den Nachweis zu führen, daß die österreichischen Länder mit allen notwendigen Gütern reichlich versehen sind, daß ihnen nur einige minder notwendige Luxusartikel mangeln. Er zieht hieraus den Schluß, daß Oesterreich mehr als alle anderen Staaten zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit berufen sei. Sodann stellt er die Frage, welche produktiven Maßregeln zu ergreifen seien, um Oesterreich im Wettkampf der Nationen auf diejenige Stufe zu erheben, die ihm nach natürlichen Anlagen gebühre.

b) Die Steigerung der Bodenproduktivität.

Die Anwendung der ökonomischen Hauptprinzipien wird auf allen Gebieten der Volkswirtschaft Fortschritte herbeiführen[39]). Die Ansammlung von Kapitalien wird zu nutzbaren Anlagen derselben, zur Entstehung großer Unternehmungen, zum Versuch neuer Produktionen und Absatzartikel führen, wodurch zunächst die Landwirtschaft gefördert werden wird. Vornehme Landleute werden neue, nutzbringende Kulturen anbringen, sie werden Gartenwirtschaften gründen, in denen die verschiedensten Produkte angebaut und gedeihen werden. Die Samen werden durch staatliche gemeine Fürsorge beschafft, durch Unterricht seitens erfahrener Landwirte die nötigen Kenntnisse verbreitet werden. Sehr nützlich würde die Herausgabe

39) Diese Ausführungen stützen sich auf das Werk Hörnegks: Oesterreich über alles, wann es nur will.

eines gewerblichen Lexikons sein, indem von verschiedenen Fachleuten als Mitarbeitern die Produktion, der Nutzen und der Wert aller Dinge beschrieben und erklärt wird, wobei natürlich fort und fort Zusätze und Verbesserungen angebracht werden müssen. Durch die Angliederung von neuerworbenem Land würde die Bodengrundlage erweitert und damit die Siedelungsmöglichkeit der Einwandernden vergrößert werden, so daß die innere Kolonisation, unterstützt durch weitgehenden Bauernschutz, eine große Förderung erfahren kann. Die Hebung des Bodenertrags, der Anbau von Nutzpflanzen und Rohstoffen und die Regulierung des Getreide- und Viehhandels würden eine wesentliche Erweiterung der Wirtschaftskraft des Landes hervorrufen. Neben der Landwirtschaft wird ferner der Bergbau gedeihen, hauptsächlich in staatlichen Betrieben, die sich vor Verlusten nicht scheuen dürfen. Die Beschäftigung zahlreicher Arbeiter wird zur Förderung der Konsumtion, zur nützlichen Verwendung der vorhandenen Agrarprodukte, schließlich auch zum Wohle des Staates dienen, der durch sie die Edelmetalle (den nervus rerum) gewinnt. —

c) Die Neuordnung der gewerblichen Produktion auf der Grundlage der Selbstgenügsamkeit.

Obwohl die Durchführung der begründeten Wirtschaftsregeln eigentlich nicht Sache des Autors, sondern der Regierung ist, stellt Hörnegk doch ein praktisches Reformprogramm auf, das jenen Regeln entspricht. Zunächst soll Oesterreich sich eine Zeitlang mit eigenen Gütern und Manufakturen begnügen; dann werden die ausländischen Waren von selbst fernbleiben. Die Landesbewohner werden nun selbst zur Verarbeitung ihrer Rohprodukte schreiten und eigene Manufakturen entwickeln. Die Fremden würden sich zur Niederlassung in den Erblanden gezwungen sehen, um dort ihre mit österreichischen Rohprodukten betriebenen Fabriken fortzuführen; sie werden also technische Fortschritte verbreiten und eine für die Produktion günstige Bevölkerungszunahme bewirken. Es wird zugleich die eigene inländische Konsumtion mit dem Volkswohlstande wachsen. Die unentbehrlichen ausländischen Güter (Rohseide, Gewürz usw.) werden alsdann mit dem Ueberschuß der heimischen Produktion bezahlt werden. So wird das Geld im Lande bleiben und der zunehmende Reichtum Lust und Liebe zur Förderung der Landeskultur

durch Ansiedelung von Bauern, zur Bebauung von unbenutzten Landstrichen, zur Entwicklung neuer Bodenkulturen erwecken. Hierdurch wird Oesterreich zu einem bisher ungeahnten Reichtum und Glanz gelangen.

„Wie ist nun die Beschränkung auf einheimische Produkte, welche die Voraussetzung dieser Entwicklung bildet, wirklich durchzuführen?" Zunächst sollen nur diejenigen fremden Produkte ferngehalten werden, deren einheimische Produktion den größten Nutzen schaffen würde, die am leichtesten zu ersetzen oder zu entbehren wären. Hierzu gehören vor allem die Woll-, Leinen- und Seidenmanufakturwaren und die französischen Luxus- und Modeartikel. Diese vier Sorten von ausländischen Gütern sind es hauptsächlich, die „als rechte Blutegel das beste Geblüt aus unsern Adern saugen", vielfräßige Raubtiere, die jährlich mehr als 16 Millionen Gulden verschlingen („Bedenken von Manufakturen in Teutschland"). Wenn es nur gelänge, durch diese vier Einfuhrverbote 10 Millionen jährlich im Lande zu erhalten, so würde das ermattete Land neue Kräfte gewinnen, die Kasse des Landesfürsten sich füllen, und auch die übrigen Gewerbe würden sich allmählich heben.

Die Begründung einer einheimischen Woll-, Leinen- und Seidenfabrikation ist also das Hauptziel der Hörneckschen Reform. Es ist aber nach seiner Ansicht völlig falsch, die Einfuhrverbote bis zur Entfaltung einer ausreichenden inländischen Produktion zu verschieben und die letztere zunächst nur durch Schutzzölle, Privilegien, Vorkaufsrechte zu fördern. Solche halben Maßregeln können den Zwang zur Selbsthilfe nicht ersetzen, der allein einen raschen Fortschritt herbeiführen würde; also „zuerst die ausländische Manufaktur verbieten, dann die inländische einführen, fürwahr ein starkes Mittel, aber das einfachste ist hier zugleich das förderlichste und sicherste". Hörnegk ist kein Freund von gekünstelten Maßregeln, die „weder kalt noch warm" sind. Er verlangt die strenge Durchführung der erwähnten Verbote, unerbittliche Bestrafung jedes Uebertreters, der mit faulen Fischen ertappt wird. Die Landesprodukte sollen durch geschützte Marken kenntlich gemacht und die Zollbeamten zur sorgfältigen Kontrolle aller Produkte angehalten werden. Strenge und Ernsthaftigkeit ist die Seele aller großen Unternehmungen in Staatssachen und ohne solche ist es weit besser, sie unangefangen zu lassen. Mut und Vertrauen zur eigenen Produktion können nur entstehen, wenn die ausländische Konkurrenz vollständig beseitigt wird. Die

scharfe Bestrafung eines oder des anderen bösen Buben oder der frechen, verwegenen Weibsbilder, die auf den gewohnten Luxus nicht verzichten wollen, wäre „eine Grausamkeit, über die selbst die Engel im Himmel lachen und das Prosit dazu sprechen würden".

Um nun die vorgeschlagenen Maßregeln noch weiter zu begründen und zu rechtfertigen, widerlegt Hörnegk eine Reihe von Einwürfen, die dagegen erhoben werden könnten. 1. „Es wird bei dem plötzlichen Verbot der ausländischen Waren unmöglich sein, inländische in genügender Menge zu beschaffen." Dieser Einwand ist am wenigsten zutreffend für die Leinwand- und Tuchwaren. Denn in Schlesien gibt es überall arbeitslose Leineweber und leerstehende Webstühle in so großer Menge, daß ganz Oesterreich durch Arbeit und Betrieb derselben versorgt werden könnte, und auch Tuchmacher sind in manchen wenig bekannten Landstädten genug vorhanden, man müßte ihnen nur das nötige Betriebskapital (etwa durch einen halbjährigen Verlag der Wolle) beschaffen. Das Woll- und Futterzeug und die Seidenwaren müßte freilich eine Zeitlang entbehrt werden, aber in zwei bis drei Jahren würde die einheimische Produktion bereits den größten Teil des Bedarfs decken können. Am leichtesten entbehrlich wären die französischen Waren, mit deren Produktion trotz ihrer Ueberflüssigkeit bereits hier und da der Anfang gemacht ist. 2. Was wird nun aber mit den fremden Produkten, die bereits zu Verkaufszwecken im Lande sind? Am besten würden sie nach Ansicht des Autors samt und sonders verbrannt (wie alle verbotenen französischen Waren in England unter Elisabeths Wollausfuhrverbot). „Welch ein angenehmer Rauch und Geruch müßte solches sein, aus dem des Landes Wohlfahrt herausdampfen würde!" Da man jedoch schwerlich zu einer so schroffen Maßregel greifen wird, könnte man für diese Waren besondere Magazine anlegen, wo sie innerhalb sechs Monaten verkauft werden sollten, widrigenfalls sie für wohltätige Zwecke zu verwenden wären. 3. könnte man einwerfen, daß die Privilegien der sogenannten „Hofbefreiten" (Kaufleute) für besondere Niederlagen und Verlagsbetriebe geschützt werden müßten. Hörnegk ist jedoch durchaus nicht der Meinung, daß solche Privilegien unverletzlich und unwiderruflich seien. Privilegien, die nicht zu des Landes Nutzen dienen, sind keine Privilegia, sondern Sakrilegia. Das Land kann diese Niederlagsbenefizien in seinem Interesse aufheben, wie es sie einst zu seinem Nutzen erteilt hat: Die Kaufleute sind um des gemeinen Besten willen und nicht das gemeine

Beste um der Kaufleute willen da. Jene Kaufleute könnten ihre Kapitalien in der einheimischen Manufaktur anlegen und inländische Verleger werden, ohne dabei großen Schaden zu erleiden. 4. Man wird geltend machen, daß der notwendige Wechsel in der Art der Bekleidung, daß die Mode, die Beherrscherin der Manufaktur, durch das Verbot der fremden Waren unmöglich gemacht werde. Demgegenüber, bemerkt der Autor, steht es uns ja frei, eine eigene Mode zu erfinden oder die Muster aus Paris kommen zu lassen und bei uns danach zu fabrizieren. Die Kaufleute werden dann weniger Schaden durch plötzlichen Wechsel der Mode erleiden. Wir müssen nur die geschickten Handwerker an uns zu fesseln suchen, sie aufmuntern und achten, damit sie nicht mehr nach Frankreich und Holland laufen wie bisher. Dann wird es auch an dem nötigen Glanz des Hofes nicht fehlen. Sicherlich würde sogar auf einem landesfürstlichen Leib ein inländisches Tuch mehr Glanz geben als der köstlichste ausländische Brokat. Zuerst müssen wir es den auswärtigen Nationen in der richtigen Landesökonomie gleich tun, alsdann können wir auch in äußerem Glanze mit ihnen wetteifern. 5. Ein sehr naheliegender Einwand war der, daß durch die Einfuhrverbote die inländischen Waren außerordentlich im Preise steigen und das Publikum vollständig von den eigenen Verlegern und Handwerkern abhängig werden würde. Demgegenüber kann zunächst die Obrigkeit den Kaufleuten den Daumen aufs Auge drücken, um die Preistreibereien zu verhüten. Später aber werden die Produzenten selbst durch ihre Menge (d. h. die Konkurrenz) die Ware wohlfeil machen. Es ist anzunehmen, daß in einem Lande, in dem die Lebensmittel, die Löhne und der Hauszins billig sind, wo zugleich ein rascher Absatz gesichert ist, die Preise der Waren mäßige sein werden. Uebrigens ist es immer besser, für inländische Waren etwas mehr zu bezahlen, als das Geld aus dem Lande gehen zu lassen. Die inländische Zirkulation erscheint dem Autor in vieler Beziehung vorteilhaft, wenn er sie auch nicht als eine Vermehrung des Volkswohlstandes betrachtet. Der Staat ist, wie er sagt, vorzustellen als ein reicher Mann, der sein Geld in vielen Beuteln hat; wenn er aus dem einen etwas nimmt und dem anderen zulegt, wird er darum nicht ärmer. 6. Man könnte nun aber die Befürchtung aussprechen, daß die durch unsere Einfuhrverbote geschädigten Nationen sich vollständig gegen uns abschließen und unsere Ausfuhrartikel nicht mehr annehmen werden, ja daß sie, obgleich früher mit uns verbündet, uns in Zeiten der Not im Stiche lassen werden. Indessen

kommt es für Oesterreich zunächst darauf an, sich selbst zu helfen und durch eine gute Landesökonomie Reichtum zu erwerben. Dann werden die ausländischen Allianzen nicht fehlen. Auch sind unsere Ausfuhrprodukte wie Korn, Wein, Vieh, Metalle usw. den fremden Abnehmern viel zu unentbehrlich, als daß sie darauf verzichten könnten, sie selbst aber werden nicht so töricht sein und ihre unverbotenen Waren wegen der verbotenen zu verweigern. 7. Sehr charakteristisch ist die Entgegnung Hörnegks auf den Einwurf, daß man die freie Entwicklung des Handels nicht hemmen dürfe. Er findet es unerhört, den Handel ohne alles Reglement zu lassen und ihm zu gestatten, ganz nach Belieben zum Nutzen oder Schaden des Vaterlandes zu hantieren. Es gibt kein Naturgesetz, das uns zwingen würde, das von unseren Nachbarn zu erwerben, was wir daheim ebenso gut haben können oder dessen Kauf uns nicht nützlich erscheint. Nach dem bekannten Werke des Hugo Grotius „De jure belli et pacis" steht es jedem frei, zu bestimmen, was er erwerben will oder nicht. Wenn wir daher auf die ausländischen Waren verzichten, handeln wir in unserem eigenen Interesse. Die großen Messen und Jahrmärkte werden dadurch nicht ruiniert, sondern nur reformiert werden. Sie sind dazu bestimmt, das Land mit den notwendigen Gütern zu versehen. Statt dessen haben sie unsere eigenen, trefflichen Manufakturen ruiniert, um unnötige fremde Waren einzuführen. Das hatte schon 150 Jahre vorher Dr. Martin Luther erkannt, der die Frankfurter Messe ein rechtes Silber- und Goldloch nannte, dadurch aus deutschem Lande fleußt, was nur quillt und wächst, gemünzt oder geschlagen wird. Gott hat uns Deutsche, wie er bemerkt, dahin geschlagen, daß wir alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben. Was würde Luther dazu sagen, daß jetzt anstatt eines Lochs deren zehn sind, daß Leipzig und Hamburg, Braunschweig und Magdeburg ähnlichen Schaden wie Frankfurt anrichten? Eine mittelmäßige Manufaktur in solcher Stadt würde mehr nützen als zehn solcher Messen. Es wäre besser, eine einzelne Stadt ginge zurück, als das gesamte Land. Aber auch dieses Zurückgehen der Märkte ist nicht zu befürchten, da die einheimischen Verkäufer an die Stelle der fremden treten und die fremden Käufer niemals fehlen werden. 8. Das letzte Bedenken gegen die geplante Reform besteht darin, daß die Zolleinnahmen der Kammer durch das Verbot der ausländischen Produkte vermindert werden würden. Solche Kameralbedenken sind leider oft der Stein des Anstoßes, an dem gute Vorschläge scheitern. Aller-

dings würde die Kammer im ersten Jahre etwa 100 000 Taler an Einfuhrzöllen verlieren, diese aber könnten ihr auf andere Weise verschafft werden. In den folgenden Jahren würde sie durch die inländischen Fabriken und durch den wachsenden Wohlstand der Bewohner und durch den Gewinn von 10 Millionen Gulden für die Zirkulation reichere und sicherere Einnahmequellen gewinnen. Alle Bedenken aber weichen dem Satz, daß das Wohl des Staates das höchste Gesetz sein soll. Daher fordert Hörnegk: Auf die Seite, was im Wege ist.

Das sind nun freilich große Pläne, doch werden sie gelingen, wenn man nicht vor großen Organisationen zu ihrer Durchführung zurückschreckt. Eine solche Organisation ist die Einrichtung eines besonderen Landesökonomiekollegiums zur Pflege der Volkswirtschaft. Dieses muß von der Kammer getrennt sein und aus verschiedenen Beamtenkollegien bestehen, die in den Erblanden verstreut, aber miteinander und mit dem Kaiser durch regelmäßige Berichterstattung in Verbindung zu setzen sind. Die Volkswirtschaft erfordert zu ihrer Pflege eine besondere Wissenschaft und besondere Vorbildung. Von der Blüte der allgemeinen Landesökonomie aber ist das Gedeihen der Landes-Partikulärökonomie, d. h. der Finanzwirtschaft der Kammer abhängig. Es kommt weniger darauf an, den Untertanen das Geld abzunehmen, als es ihnen zu verschaffen und ihren Wohlstand zu begründen. An die Begründung der einheimischen Manufakturen muß sich nun eine Reihe von Maßregeln schließen, die zu ihrer Förderung und Entwicklung beitragen. Bisher wurden deutsche Waren im Auslande gesponnen und gewebt, gewalkt und appretiert. Diese vollkommenen Methoden der Bearbeitung müssen nachgeahmt und erlernt werden. Zu diesem Zwecke kann man entweder fremde Künstler heranziehen; oder man kann die eigenen Leute ins Ausland schicken, damit sie den Franzosen und Holländern an Geschicklichkeit nicht nachstehen und die erlernte Kunst auch hier verbreiten. Um die nötigen Instrumente und Werkzeuge zu gewinnen, sind gewandte Techniker zu entsenden, die die Arbeitsmittel nach dem Muster der ausländischen konstruieren können. Ferner sind Hallen und Magazine einzurichten, in denen alle Tuche und Zeuge nach ihrer Qualität geprüft werden. Diejenigen Waren, die durch die Beschauung für gut befunden werden, sind mit Zeichen zu versehen, deren Nachahmung ernstlich zu bestrafen ist. Durch diese Qualitätsgarantie wird der Absatz der einheimischen Produkte bedeutend erleichtert werden. Endlich

könnte durch jährliche Veranstaltung von Wettbewerben, bei denen die geschicktesten Meister mit Privilegien und Prämien ausgezeichnet würden, die Produktion gefördert werden. Weitere Hilfsmittel zur Förderung der Manufakturen werden sich gewissermaßen von selbst ergeben. Zunächst muß man sich hüten, die neu entstehenden Gewerbe mit Zunftschranken zu belasten und einzudämmen. Hörnegk rügt auf das schärfste die mißbräuchlichen Bestimmungen des Zunftrechts, die der freien Entfaltung des Talents und des Großbetriebes hinderlich sind. Die Beschränkung der Lehrlings-, Gesellen- und Meisterzahl, die Vorschrift, daß keiner seine Waren billiger weggeben dürfe als der andere, das Verbot des Berufswechsels, die Zech- und Trinkgelage, das Schelten und Unehrlichmachen und anderes sind verwerfliche Unsitten und Monopole, die beseitigt werden müssen. Hieraus folgt jedoch nicht, daß Hörnegk eine obrigkeitliche Regulierung und Ordnung des Großbetriebes für überflüssig hält. Er verlangt, daß die Verleger und Meister gegen die Gesellenbrüderschaften geschützt werden, wenn diese einen zu hohen Lohn ertrotzen oder die Arbeit verweigern und blaue Montage machen wollen. Er spricht den Wunsch aus, daß die Obrigkeiten in Städten und Märkten über Nutzen und Bedeutung der neuen Manufakturen aufgeklärt und angehalten werden, die Verleger und Fabrikanten, insbesondere die Fremden, gut zu behandeln und zu unterstützen. Die Heranziehung und Begünstigung auswärtiger Meister und Manufakturisten sind für die Entwicklung des Gewerbes nicht weniger vorteilhaft als die Beseitigung der Zunftschranken. Die Fremden sind also gegen mäßigen Mietzins aufzunehmen, mit den nötigen Instrumenten und Webstühlen auf Abschlagszahlung zu versehen und für gewisse Jahre von Abgaben zu befreien oder mit anderen Privilegien auszustatten. Unvergleichlich wichtiger aber ist eine zweckmäßige Organisation des gewerblichen Kredits. Der Kredit muß vor allem zur Beschaffung von Rohmaterial und Halbfabrikaten den Verlegern gewährt werden. So könnten für den Kredit der rohen oder gezwirnten Seide aus Italien die beiderseitigen Landstände Garantie geben und nehmen. Im Inlande würden Wechsel für die Kreditgewährung ausreichen, wenn nur für eine pünktliche Erfüllung gesorgt wird. Schließlich gelangt Hörnegk zu der Ansicht, daß Oesterreich wirklich alle anderen Länder Europas an wirtschaftlicher Unabhängigkeit übertreffe. Oesterreich ist ein relativ selbständiges Land: 1. durch den Erwerb eigener Gold- und Silberbergwerke, 2. durch den Besitz aller zur menschlichen Existenz

notwendigen und vieler zur Bequemlichkeit dienenden Güter, 3. durch die Mannigfaltigkeit der Arten seiner Produkte, 4. durch die Menge und den Ueberfluß der vorhandenen Waren. Oesterreichs Lage ist um so glücklicher, als alle seine Nachbarn auf seine Ueberschußprodukte angewiesen und von ihm abhängig sind. Aber die Grundbedingung seines Gedeihens ist der energische Wille zur Selbständigkeit, zur Begründung eigener Gewerbe und zur Förderung des nationalen Wohlstandes.

d) Die Anpassung der Bevölkerungsverhältnisse an die Gewerbereform.

Der notwendige Bevölkerungszuwachs wird gleichzeitig mit der Produktionssteigerung eintreten. Die Landstädte, die in den 33 Jahren seit Ende des Dreißigjährigen Krieges nicht wieder zu ihrer früheren Blüte gelangt sind, werden durch die Erhebung der Gewerbe aufblühen und wachsen. Denn die Heiraten und somit die Kindererzeugung werden mit der Erwerbsgelegenheit zunehmen, zumal wenn die neuen Gewerbe nicht durch Zunftregeln beschränkt werden. Diese Regeln sind ein Hindernis der Volksvermehrung, weil sie die Beschäftigung und die Niederlassung erschweren und die jungen Leute veranlassen, lange Zeit unverheiratet zu bleiben oder „sich mit alten Weibern (Meisterwitwen) zu behenken". Ebenso schädlich und mißbräuchlich sind die bisherigen Bestimmungen über die Verleihung des Stadtbürgerrechts, die eine Einkaufssumme oder den Erwerb eines eigenen Hauses verlangen. Dadurch werden die Fremden nur abgeschreckt. Man sollte doch keine Mühe und Kosten scheuen, um neue Arbeitskräfte zu gewinnen. So könnten z. B. die Bettelbuben auf Grund milder Stiftungen vom Staate zu Handwerkern ausgebildet, auch Zucht- und Arbeitshäuser für Bettler und Müßiggänger errichtet werden. Um die Söhne der höheren Stände im Lande zu erhalten, könnte man Fürsten- und Ritterschulen oder Akademien in Oesterreich gründen. Die Leistungssteigerung der Wirtschaft würde durch die Bevölkerungsvermehrung und ihre Beschäftigungsmöglichkeit erhöht werden. Schließlich soll auch die Ehegesetzgebung Erleichterungen bei der Eheschließung in der Weise gewähren, daß man Ledige besonders besteuert, während kinderreiche Familien steuerlich begünstigt werden müssen.

e) Die handelspolitischen Grundsätze.

Zur Schatzbildung des Fürsten und zur Erleichterung des Verkehrs muß nach Vermehrung des Edelmetalls gestrebt werden, weil das Edelmetall durch Uebereinkunft als Wertmaß festgesetzt wird. Durch Vertrag wird das Edelmetall zum allgemeinen Wertausdruck, so daß aus diesem Grunde v. Schröder [40]) die Vermehrung des Geldes in seiner metallischen Gestalt fordert. Das wichtigste Mittel zur Heranziehung von Geld sind die Commerzien, der Außenhandel. Zur Feststellung von Gewinn und Verlust im Außenhandel kann dem Fürsten „der Preis der Wechsel" (Wechselkurs) dienen; werden mehr Waren exportiert als importiert, so steigen die Wechselkurse innerhalb des ausführenden Landes. Zur Abschätzung der Handelsbilanz können die Mautregister dienen, woraus dann ein Ueberschlag der Kommerzien, ein sogenannter Etat, aufzustellen ist. Der Warenverkehr, der zunächst zur Befriedigung der Notdurft entstanden ist, wird erst bei weiterer Entwicklung ein Mittel zur Bereicherung des Landes, jedoch kann der Handel bei „unglücklichen Fatalitäten" zu Verlusten führen. Die Ursachen einer positiven Handelsbilanz sind daher folgende: 1. Die natürliche Fruchtbarkeit, 2. Kommerzien, 3. Manufakturen. Die Fruchtbarkeit des Landes ist nur gering anzuschlagen, wenn nicht die Kommerzien hinzutreten, aber die Fruchtbarkeit im Verein mit Kommerzien wird einen großen Vorsprung für das betreffende Land ergeben. Die Produktivität der Landwirtschaft, der Manufakturen und des Handels muß mit allen Mitteln gesteigert werden, da die größeren Ueberschüsse eine höhere Steuerkraft verursachen, was mit der Vermehrung des Staatsschatzes gleichbedeutend ist. Die Exportförderung der verarbeiteten Waren bringt dem Lande Gewinn und schafft bedeutende Arbeitsmöglichkeiten für die heimischen Handwerker. Im Interesse der Billigkeit müssen die Ausfuhrzölle abgeschafft oder niedrig gehalten werden, dabei soll sich der Zoll nach dem Nutzen des Verkäufers richten, den er beim Verkauf der Ware im Ausland erzielt. Der Staat soll die Beseitigung aller Monopole und die Einschränkung der Privilegien durchführen, die der freien Handelsentwicklung hinderlich sind, außerdem ist die strikte Exekution der Justiz als ein Mittel zur Förderung des Handels notwendig. Es soll ein eigenes summarisches Gerichtsverfahren für Strei-

40) W. v. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, 1686. Die Handels- und Finanzpolitik sind gedanklich diesem Werk entnommen.

tigkeiten der Kaufleute eingeführt werden, wie es schon in Holland besteht.

Ein billiger Lebensunterhalt wird wohlfeile Arbeit und daher billige Waren ermöglichen, wodurch der größte Absatz bedingt ist. So beklagt v. Schröder die weiten Oedländereien Oesterreichs, auf denen neben Getreide manches angebaut werden könnte, wofür das Geld jetzt außer Landes geht: „Aber die Menschen scheinen zu religiös zu sein, daß sie unserm Herrgott nicht wollen in sein Handwerk fallen.“ Die Rohstoffe müssen dem Lande durch Ausfuhrverbote erhalten bleiben, ebensowenig sollen halbfertige Fabrikate und Lebensmittel ausgeführt werden. Zur Ursache der Armut des Landes werden vor allem die Einfuhrüberschüsse, die großen Reisen der Fürsten in das Ausland und die Ausgaben der Gesandtschaften, was stets mit Gold oder Silber gedeckt werden muß. Um den Edelmetallabfluß aufzuhalten, sind die Verbote zur Geldausfuhr unwirksam, da Auslandszahlungen nur dann nötig werden, wenn der Handel es erforderlich macht. In gleicher Weise wird das Land nicht durch gesteigerten Luxus ärmer, wenn hierzu keine ausländischen Waren Verwendung finden, sondern einheimische Gewerbe zur Produktion angeregt werden.

Im Ganzen gesehen kommt es darauf an, die Produktivität der Wirtschaft zu erhöhen, damit einerseits die Steuerkraft der Bevölkerung erhöht wird, andererseits die Ueberschußgüter ausgeführt werden können. Eine in dieser Weise geführte Wirtschaftspolitik wird weniger der Wohlfahrt der Untertanen dienen, als vielmehr der besseren Erfüllung der Staatszwecke.

Eine weitere Reihe von Maßregeln bezweckt die Förderung und Erleichterung des Absatzes der Produkte. Hierzu dient die Errichtung von Magazinen, in denen sowohl die großen Verleger als auch die kleinen selbständigen Meister ihre Waren ausstellen sollen. Der Verkauf der Produktion am Ort oder in der Fremde und die Abfertigung der Frachten ist staatlichen Generalfaktoren anzuvertrauen, die dafür eine Provision erhalten. Auch Kompagnien der Verleger könnten sich zusammentun, aber mit der Erteilung von Privilegien an diese Gesellschaft braucht man sich (nach der Ansicht Hörnegks) nicht zu beeilen. Dagegen ist zur Sicherung des Seiden-, Woll- und Leinwandabsatzes das Verbot der Kamelhaarzeuge und der Baumwolle von Wichtigkeit, auch wird sich das Ausfuhrverbot für Rohwolle, Flachs und Gespinst von selbst (aus der Vernunft) ergeben.

Wenn nun durch alle diese Maßregeln die Blüte des Gewerbes im Lande gesichert ist, soll die Obrigkeit nicht versäumen, die Künstler und großen Verleger durch besondere Titel zu ehren, damit die großen Kapitalien dem Handelsstande erhalten bleiben und nicht durch Berufswechsel der Kinder von Kapitalisten verloren gehen. Diese Aeußerlichkeiten können eine Konzentration zum Großbetriebe begünstigen, die Hörnegk für durchaus wünschenswert hält. Ein einziger großer Verleger nützt dem Staate hundertmal mehr als etliche Dutzend derjenigen, die von der Aussaugung und schikanösen Behandlung anderer Leute leben.

f) Die Finanzpolitik.

Aus den Vorschlägen v. Schröders geht im allgemeinen ein radikaler Absolutismus hervor, indem er die Auffassung vertritt, daß die Wirtschaft völlig dem Staate zu dienen hat. Von Schröder beschäftigt sich daher in seinem Werk mit der Frage, welches Wirtschaftssystem sich am besten für die Staatszwecke eignet. Dementsprechend macht er zahlreiche Vorschläge, die die Macht und das Ansehen der Obrigkeit zu erhöhen in der Lage sind. So soll neben die Kammerverwaltung ein zweites Kollegium treten, das lediglich im Finanzwesen beratend wirken soll. Für die Steuererhebung seitens der Finanzverwaltung sollen vernünftige und praktische Prinzipien Platz greifen, die auch für den Fürsten im eigenen Interesse bindend sind. Zur Erhaltung der wirtschaftlichen Kräfte soll niemals die Kapitalsubstanz, sondern immer nur der Ueberschuß des Landeseinkommens über die Ausgaben mit Steuern belegt werden, da nicht jeder bei der „Verwechslung" (Güterumlauf) einen Gewinn erzielt, so daß die Finanzwirtschaft darauf gerichtet sein muß, lediglich die gewinnenden Gewerbe der Besteuerung zu unterziehen. Die Abschätzung des Gewinns durch die Kaufleute selbst zu Steuerzwecken ist schwer durchzuführen, vielmehr muß eine Orientierung nach dem Anlagekapital stattfinden, wodurch aber keine Hemmung der persönlichen Bewegungsfreiheit eintreten soll. Neben die richtige Veranlagung der Steuern und verständige Sparsamkeit der Verwaltung treten die Mittel, den Staatsschatz zu bereichern. Um über die Möglichkeit, wo und in welchem Maße die Einkommen zu besteuern sind, Gewißheit zu haben, sollen die Einkommenverteilung im Lande und die Gestaltung der Einkommen der einzelnen Stände fortgesetzt regi-

striert werden, wozu als Unterlagen die Mauthbücher und Landesanschläge dienen sollen. Amtliche Manufaktur-Verzeichnisse sollen darüber Aufschluß erteilen, wieviele Manufakturen im Lande vorhanden sind, und welcher Wert und Gewinn jedem Erwerbszweige beizumessen ist, so daß ersichtlich wird, welche Wirtschaftszweige mehr oder weniger nützen, und welche erweitert bzw. bei Fehlen von Manufakturen eingeführt werden müssen. Gleichzeitig wird der Staat Untersuchungen darüber anstellen müssen, ob sich der Reichtum des Landes vermehrt oder vermindert hat, wobei der Reichtum nach der vorhandenen Menge an Gold und Silber eingeschätzt werden muß, da die Edelmetalle das Wertmaß für die Güter darstellen, der Wert der Güter also nach dem Wert der Edelmetalle eingeschätzt wird. Daher wird der Wohlstand des Landes sowohl von der Gold- und Silberproduktion als auch von der Einfuhr an Geld oder Gold durch den Warenexport abhängen. In erster Linie kommen für die Reichtumssteigerung die Ausnutzung von Gold- und Silberbergwerken in Frage, ferner die freie Ausprägung von Münzen, die die Edelmetalle ins Land zieht, die Kontributionen als Ergebnis glücklicher Kriege und die Ueberschüsse des Exports über den Import, die das Ausland mit barem Gelde bezahlen muß.

Um die Ausbeutung der Gewerbetreibenden durch die Wucherer zu verhindern, ist eine strenge Kontrolle der Geldverleiher erforderlich, indem das landesübliche „Interesse" gesetzlich festgelegt wird und alle Wuchergeschäfte registriert werden. Wegen der Erhöhung der Schuldenlast würde die Annahme eines hohen Zinsfußes dem Lande abträglich sein, so daß aus Gründen des Staatsinteresses ein möglichst geringer Zinsfuß wünschenswert ist. Der billige Zinsfuß ist ein Fundament der Handelsblüte, deshalb ist die Bekämpfung des Wuchers, des „unheilsamen Krebses", der zahlreiche Kaufleute und Handwerker ruiniert, unumgänglich. Aus Mangel an Betriebskapital müssen diese die Waren an die Wucherer gegen ½ bis 1 Taler pro Gulden wöchentlich verpfänden, was jährlich nahezu 100 Prozent ausmacht. Die heilsamen Gesetze gegen den Wucher werden nicht durchgeführt, und selbst die Vornehmsten im Stadtmagistrat beteiligen sich an solchen Geschäften. Auch wird durch die Steigerung des Münzwertes der Schatz eines Landes nicht vermehrt, denn es ist klar erwiesen, daß die Ein- und Ausfuhr an Geld von der Handelsbilanz abhängt, und ein Land den Ueberschuß des Exports über den Import in Gold erhält. Daraus folgt, daß die Steigerung des Münzwertes

auf den Warenverkehr keinen Einfluß hat, und durch eine Erhöhung des Wertes ein Land dadurch geschädigt wird, daß die Kaufkraft des Geldes abnimmt. Ferner kann die freie Goldausfuhr nicht zur Verarmung des Landes führen, denn sie zeitigt die Handelsfreiheit im alten Sinne und wird als wichtigstes und größtes Mittel zur Bereicherung eines Landes von v. Schröder bezeichnet. Der Geldverkehr richtet sich nach der Handelsbilanz, so daß z. B. in den manufakturarmen Ländern die Geldausfuhr nicht zu vermeiden ist; für die Gewinnung einer positiven Bilanz ist nicht der Ueberfluß an Waren in einem Lande entscheidend, sondern die Bedürftigkeit des konsumierenden Landes, was der ostindische Handel Hollands, Spaniens, Englands und Frankreichs beweist. Der Warenverkehr richtet sich nach dem Bedürfnis der Volkswirtschaft, woran alle finanzpolitischen Maßregeln nichts ändern können. Neben dem Handelsverkehr gelten als Ursachen der Geldausfuhr die Auszahlung von Erbschaften, Gewinne fremder Kaufleute im Inland, Einnahmen des Generalpostamts, Pensionsbezüge usw. Durch eine besondere Polizei und Kontrolle soll die Möglichkeit solcher Abflüsse verhindert werden.

3. Die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele durch Gesetzgebung und Regierungsmaßnahmen.

Das Ziel der Steigerung der Bodenproduktivität fand im besonderen unter Maria Theresia in der Gesetzgebung seinen Niederschlag. Nachdem die ständische Verfassung und Verwaltung beseitigt war, wurde mit der sozialen Reform begonnen. Dabei hatten die Maßnahmen zur Befreiung des Bauernstandes in ihrer konsequenten Durchführung oft den Widerstand der Grundherren gefunden. Trotzdem war die Wirtschaftspolitik von der Ueberzeugung geleitet, daß ein kräftiges Bauerntum zur wirtschaftlichen Gesundung und zur Verselbständigung des Landes in hohem Maße beiträgt und in seinen Wirkungen günstiger ist als ein völlig überwiegender Großgrundbesitz. Jedoch sind bei diesen Bestrebungen in Oesterreich die Erträge der Landwirtschaft durch die wenig rationelle Anbauweise, die in der Zeit des Absolutismus nur geringe Fortschritte gemacht hatte, mäßige geblieben.

Die Maßnahmen zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Gutsherren und den Bauern nahmen bereits um die Wende des 17.

Jahrhunderts mit den sogenannten Robotpatenten ihren Anfang. Im großen und ganzen begann sich aber die Lage der Bauern erst zu verbessern, als im Jahre 1738 die bisherigen Bestimmungen eine bedeutende Verschärfung erfuhren. So wurden die Grundherren im Falle der Bedrückung der Bauern bestraft und Behörden zur Bearbeitung der bäuerlichen Beschwerden eingerichtet. Gleichzeitig wurde die Regulierung der Rustikalstellen vorgenommen und die Revision der Kauf- und Pachtverträge bestimmt. Durch das Patent von 1770 ist es jedem Rustikalisten freigestellt worden, seine Einkaufung bei der Obrigkeit zu verlangen, damit ihm das Eigentum an der Rustikalstelle verschafft wurde. Dieses Eigentum an dem Lande sollte dann nur noch bei schlechter Bewirtschaftung des Bodens dem Rustikalisten oder dessen Nachkommenschaft zu entziehen sein. Ferner sind die Schulden und Frondienste der Bauern festgestellt und die Besitzverhältnisse geklärt worden, wodurch den Bauern ein bereits auf breiterer Basis stehender Schutz zuteil wurde. In den böhmischen Ländern ist erst durch das Patent von 1781 der Anfang zur Bauernbefreiung gemacht worden, indem es den Landleuten gestattet wurde, sich ohne staatlichen Konsensus den Handwerken und Künsten zu widmen. Die Folge dieser Maßnahme war die Entwicklung der merkantilen Produktion, die durch das Anwachsen der Bevölkerung und durch die Neugestaltung des Bedarfs an Ausdehnung gewann.

Die Besserung der Besitzverhältnisse und die Erhaltung des Bauernlandes in den Händen des Bauernstandes wurden durch die Robotpatente und die folgenden Gesetze bis zum Jahre 1748 herbeigeführt, indem die Teilung des Bodens von der Genehmigung der Obrigkeit abhängig gemacht und bereits auf diesem Wege die Ansiedelung der Bauern betrieben wurde. Hierzu waren besonders fiskalische Rücksichten entscheidend, weil nämlich das Bauernland der ordentlichen Kontribution unterworfen war. Nach dem Gesetz von 1751 sollten daher Besitzer des Bauernlandes nur Bauern sein, wodurch die gänzliche oder teilweise Einziehung von Rustikalgründen stark eingeschränkt wurde. Zu dem Ziel, daß das Bauernland dem Bauernstand gehört, ist das zweite hinzugekommen, daß das Bauerngut dem Bauernsohne zusteht. Diese Wandlung ist im Jahre 1769 eingetreten, und seitdem hat die Reformbewegung schnellere Fortschritte gemacht. Durch das im Jahre 1783 für Oesterreich erlassene Gesetz wurde angeordnet, daß bei mehreren Erben des Bauernlandes die Obrigkeit einen der Berufenen als Alleinerben des Landes bestimmen sollte,

der die Miterben mit Fristengeldern abzufinden hatte. Im Jahre 1787 wurde eine Abänderung dieses Gesetzes getroffen, wonach die Bauernwirtschaft von Gesetzes wegen dem ältesten Sohne zufallen sollte [41]).

Die Lage der Bauern gestaltete sich trotz der mannigfaltigen Verschiedenheit ihrer Rechtsstellung und der von ihnen an die Grundherren noch zu bewirkenden Leistungen günstig. Die Verdrängung der übrigen Erben durch den Anerben, die Neuschaffung kleinerer Bauerngüter und zahlreiche andere Umstände führten schließlich zu einem erheblichen Bevölkerungsüberschuß. Soweit dieser sich nicht in die damals entstehenden Städte drängte, suchte er in neue Siedlungsgebiete abzuwandern. Die Siedler bekamen ein vererbliches Recht an dem ihnen zugewiesenen Boden und hatten für die ersten Jahre der Urbarmachung überhaupt keine, dann feste Abgaben in Geld und Naturalien zu zahlen, die aber nicht sehr hoch waren.

Für die Aufteilung großer Bauernwirtschaften und für die Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Ziel der Neugründung von Bauernhöfen sind vom Staat Prämien ausgesetzt worden; führte allerdings die Teilung großer Ländereien zu Robotsteigerungen oder Teillegungen, so wurde von Staats wegen eingegriffen. Die österreichische Regierung hat die Aufteilung großer Güter stets unterstützt, sofern eine Bauernfamilie auf einer neuen Stelle angesiedelt und dadurch ihren Unterhalt finden konnte; denn durch den Kleinbetrieb wurde ein besonders günstiger Einfluß sowohl auf den Landbau als auch auf die Aufnahme des Nahrungsstandes erwartet. Im Jahre 1775 ist schließlich von Maria Theresia der Beschluß zur Umwandlung der Domänen in Bauerngüter und zur Besiedelung unbewohnter Gebiete und wüster Höfe gefaßt worden. Hierbei wurde auch die Lage der einzelnen Bauern verbessert, und das Besitzrecht nach Möglichkeit in ein erbliches Recht umgewandelt, was für Oesterreich von großer Bedeutung war, da durch die Teilung des Herrenlandes eine günstige Gelegenheit zur Abschaffung der Frondienste geboten wurde. Diese siedelungspolitischen Maßnahmen führten einerseits zur Vergrößerung der Einwohnerzahl, andererseits trugen sie zur wirtschaftlichen Gesundung des Bauerntums und zur Verselbständigung des Landes bei.

Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bedurfte im Interesse der städtischen Bevölkerung der strengen Ueberwachung.

41) Jos. Kropatschek, Kais.-Kön. österr. Gesetze, 1804, 13d, I und II.

Um Verteuerungen der Agrarprodukte zu verhindern, war es nach dem Dekret von 1768 nur den Landleuten gestattet, Handel mit Viktualien zu treiben. Die Zulassung von Zwischenhändlern, die sich der staatlichen Kontrolle leichter entziehen konnten, hätte die Gefahr der Preissteigerungen für Lebensmittel mit sich gebracht, so daß das Aufkaufen von Rohprodukten und Lebensmitteln vor der Marktzeit durch Zwischenhändler zunächst verboten werden mußte. Der unerlaubte Zwischenhandel gestaltete jedoch die Marktverhältnisse sehr unübersichtlich, so daß eine Reihe von Verordnungen aus den Jahren 1776 bis 1777 weitgehende Befugnisse an die Lebensmittelverkäufer und Zwischenhändler vorsah. Bald darauf nahm der Handel mit Agrarprodukten eine freiere Entwicklung an.

Die Gewerbepolitik war von dem Gedanken an die Neuordnung der gewerblichen Produktion auf der Grundlage der Selbstgenügsamkeit geleitet. Das besondere Kennzeichen der Gewerbepolitik des absolutistischen Staates liegt in dem Bestreben nach einer reichen industriellen Entfaltung der Volkswirtschaft.

Die Fürsten waren von der Grundidee geleitet, daß jeder seine Tätigkeit nach den Richtlinien der Obrigkeit einzurichten habe. Daher findet man im allgemeinen im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Bestimmungen über die Art der Fabrikation, des Verkaufs und der staatlichen Kontrolle [42]): Garnordnungen, Tuchordnungen, Leinwandordnungen. „Die österreichische Politik des 17. und 18. Jahrhunderts wandelt völlig in den Bahnen Colberts. Die Ausdrücke: Reglementierung, staatliche Bevormundung, Polizeiaufsicht bezeichnen kurz das System, durch das die Regierung nach Colbertschem Brauch auf das Gewerbe erzieherisch einzuwirken suchte; die Reellität der Produktion wollte man durch strenge Kontrollierung und Gleichartigkeit der Arbeit sichern“ [43]).

Zur Förderung der Industrie ist oft das Mittel der Privilegierung und Monopolisierung angewandt worden, d. h. man hat staatliche Machtmittel dazu eingesetzt, um die wirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen zu unterstützen oder durch Monopole andere auszuschließen. In diesem Sinne sind die Produktionsmonopole meistens Industriemonopole gewesen, die einzelnen oder einer Korporation erteilt worden sind, oder es ist ein nationales Monopol bei neu-

42) Pribram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik, 1907, S. 76.
43) H. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, 1907, S. 286.

begründeten Industrien, wie z. B. bei der Glas- oder Salzindustrie geschaffen worden. Unter Leopold I. hat hierzu das Privilegium exclusivum als gesetzliche Grundlage der neuen Wirtschaftsform gedient, wodurch einzelnen Unternehmern der Alleinvertrieb in den österreichischen Erblanden für ihre Produkte gesichert wurde. Maria Theresia hat sogenannte Fabrikationsbefugnisse erteilt, die die Nützlichkeit der Unternehmung anerkannt und die Befreiung vom Zunftzwang und das Recht zur Beschäftigung aller Arten von gewerblichen Arbeitern in sich geschlossen haben. Außerdem sind Landesfabriksbefugnisse ausgegeben worden, wodurch Industrien ihrer besonderen Wichtigkeit wegen ausgezeichnet wurden, indem sie den kaiserlichen Adler führen und die Freisprechung von Lehrlingen vornehmen durften. Das Monopol hat sich aber nicht nur auf die Fabrikation, sondern auch auf den Handel bezogen, so daß entweder mit einer bestimmten Ware oder in einer bestimmten Gegend oder mit einem bestimmten Lande Handel getrieben werden durfte. Von Oesterreich teilt Pribram [44]) mit, daß es unzählige Monopole gibt, und daß fast alle Fabrikanten und Großhändler Monopolisten sind.

Die Anlegung wichtiger Fabriken und die Ausdehnung der Industrie sind den neugeschaffenen Kommerzialdirektorien und Manufakturämtern zur Aufgabe gemacht worden. Diese sorgten durch die Erteilung von Privilegien für eine planmäßige Entfaltung der großbetrieblichen Fabrikation. So erfolgte die Gründung der orientalischen Kompagnie, die eigene Industrieunternehmen ins Leben gerufen und 1722 das Privilegium erhalten hat, Meister, Künstler und Handwerker aus dem Ausland zum Schiffsbau heranzuziehen [45]). Zur fabrikmäßigen Verarbeitung der ostindischen Baumwolle ist 1723 zu Grottau das Privilegium zur Errichtung einer Tuchfabrik erteilt worden. Tuchreglements, Leinwand- und Schleierordnungen haben dieses Gewerbe der staatlichen Aufsicht unterworfen, so daß bald im Verein mit Zollbegünstigungen die Produktion eine beträchtliche Erweiterung erfahren hat. Ferner haben die Schutzdekrete aus dem Jahre 1725, die sowohl aus fiskalischen als auch aus industriepolitischen Gründen erlassen worden sind, der Textilindustrie erhebliche Vorteile gebracht. Im Jahre 1772 ist ein Privilegium zur Errichtung einer Schafwollwarenfabrik in Linz erteilt worden, die für

44) Pribram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik, 1907, Abt. III.
45) H. Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Oesterreich, Wien 1898.

militärische Zwecke bestimmt war, während weitere Privilegien für eine Papierfabrik in Hohenelbe und zur Errichtung einer Wollstrumpffabrik ausgegeben worden sind, wo Arbeitslose, Kinder und Erwachsene mit technischen Werkzeugen vertraut gemacht wurden [46]). Ferner sind tiefgreifende organisatorische Maßnahmen in der Schaffung von Kommerz-Deputationen und durch die Privilegia privativa, die Steuerfreiheiten und Staatsvorschüsse zusicherten, für den Schutz der Unternehmer gegen die Zunftverfassung ergriffen worden. Die Einfuhr und Nachahmung der Waren, wie sie die privilegierten Fabriken erzeugt haben, sind bei Strafe verboten worden. Ein anderer Versuch zur Reglementierung der Industrie ist das Zirkulare von 1770, wodurch die Manufakturisten von Abgaben befreit, Anweisungen zur Beschränkung der Meisterzahlen gegeben und Vermögenswerte gefordert wurden.

Die Maßnahmen zur Entfaltung der Industrie sind im besonderen auf die Kultur der industriellen Rohprodukte [47]), die Gründung von Spinner- und Weberschulen, die Entsendung von Lehrmeistern und die Verteilung von Werkzeugen gerichtet gewesen. Die Verleihung von Fabriksprivilegien [48]), die Uebernahme von Fabriken in den Staatsbetrieb, die Erlasse von Qualitätenordnungen und die Sicherung billigen Rohmaterials gehören ebenso zur österreichischen Gewerbepolitik wie die Manufakturentabellen aus den Jahren 1749 und 1756, die eine statistische Nachweisung aller in Kommerzialgewerben beschäftigten Personen und Angaben über die erzeugten Produkte enthielten. Schließlich hat man durch die Erteilung von Steuerfreiheiten beabsichtigt, die Tätigkeit in Industrie und Handel anzuregen. So sind nach Pribram allein an Unterstützungen und Vorschüssen in Oesterreich seit Mitte der 1760er Jahre alljährlich 50—80 000 fl. ausgegeben worden.

Es war das Ziel der Fürsten, daß die Produzenten über reichliche Rohstoffe verfügten und gegen die ausländische Konkurrenz geschützt wurden. Daher wurde der Export der Rohstoffe verboten, und die Herstellung neuer Rohstoffe als Ersatz für ausländische Produkte gesteigert. Zugleich hatte man zum Schutze der Wirtschaft ein umfangreiches Schutzzollsystem geschaffen, wobei die Ausfuhrzölle für In-

46) Kopetz, Allgemeine österr. Gewerbsgesetzkunde, Wien 1829, II. Bd. S. 435.
47) Beispiele für diese Tätigkeit der Staatsverwaltung bei Kopetz, Gewerbsgesetzkunde, II. Bd. S. 167 f.
48) Siehe Kopetz, Gewerbsgesetzkunde.

dustrieprodukte beseitigt, z. T. auch Ausfuhrprämien erteilt worden sind, während als ergänzende Maßnahme zur Förderung der Industrie die allmähliche Aufhebung der Binnenzölle diente. Die Einfuhr derjenigen ausländischen Industrieerzeugnisse, die im Inland hergestellt werden konnten, sowie die Ausfuhr von Geld sind für Oesterreich durch die Verordnungen von 1673 und 1674 mit dem Hinweis auf den herrschenden Geldmangel verboten worden.

Das Streben der staatlichen Zunftpolitik richtete sich gegen die Schranken der Zunftautonomie und der Handwerksmißbräuche, die der Pflege des inländischen Gewerbefleißes im Wege standen. So ist durch die Dekrete aus den Jahren 1749 und 1751 bestimmt worden, daß die Zunftprivilegien der landesfürstlichen Verleihung bedürfen. Hierzu sind die Verbote über die Ausdehnung des Innungszwanges auf unzünftige Gewerbe und die Verhinderungen von Handwerksbeschränkungen bei den Kommerzialgewerben getreten. Am 16. August 1731 hat der Staat mit der Verkündung des Generalzunftpatents das Aufsichts- und Kontrollrecht der Zünfte übernommen.

Die Bevölkerungszunahme in Oesterreich erlangte nach dem Dreißigjährigen Krieg eine besondere Bedeutung für den absolutistischen Staat; denn die Vermehrung der Bevölkerung war eine große Sorge der Wirtschaftspraktiker, weil der Erfolg der wirtschaftspolitischen Ziele in weitem Maße von der hinreichenden Anzahl an Arbeitskräften abhing. Der Bevölkerungsvermehrung dienten daher in erster Linie Maßnahmen zur Erleichterung der Eheschließung und die Erteilung von Prämien für den Kinderreichtum. Ferner ist die Auswanderung aus dem eigenen Lande verboten worden, und die Einwanderer aus fremden Staaten, die zum großen Teil auf die Werbungen des Heeres herangezogen wurden, sind bereitwilligst aufgenommen worden.

Um die Eheschließungen zu fördern und der Familie ihre wirtschaftliche Lage zu sichern, wurden vor allem die Arbeitsverhältnisse und die Lohnfragen der Regelung unterzogen. So sind unter Maria Theresia [49]) zahlreiche Arbeiter durch die Erteilung von Prämien und sonstigen Zuwendungen zum Aufbau einer Existenz unterstützt worden. In bestimmten Fällen wurde auch die zwangsweise Einstellung von Arbeitskräften in landwirtschaftlichen oder industriellen Be-

49) Ad. Beer, Studien zur Gesch. der österr. VW. unter Maria Theresia, im Archiv für österr. Gesch. S. 81, 37.

trieben gestattet. In einer Denkschrift von 1721 meint die innerösterreichische Kammer, daß dem herrschenden Elend und dem Müßiggang durch die Errichtung einer Tuchfabrik abgeholfen werden könne, die zugleich ein Zwangsarbeitshaus sein müsse. Auch wenn diese Personen vorher einem Armenhause nicht angehört hatten, wurde der Arbeitszwang ausgeübt; und oftmals genügte der Zustand der Besitzlosigkeit, um sie diesem Arbeitszwange zu unterwerfen. Wenn die Tuchfabrikanten über mangelndes Gespinst klagten, wurde verfügt, daß diejenigen Personen, die kein Gewerbe ausübten, bei einem in ihrer Gegend befindlichen Fabrikanten ins Arbeitsverhältnis zu treten hätten.

Durch die siedlungspolitischen Maßnahmen hat die Bevölkerungszahl ebenfalls eine Zunahme erfahren. Die in den Städten aufstrebende Industrie hat allerdings vielfach den Zuzug vom Lande in die Stadt begünstigt; jedoch hat der durch das Anwachsen der Städte gesteigerte Konsum die Ausdehnung der Industrie und den Bedarf an Menschen gefördert, so daß die Reichshauptstadt im Jahre 1713 bereits 130 000 Einwohner zählte[50]), während sich die Gesamtbevölkerung seit dem Jahre 1754 von 6 134 558 auf 7 937 404 im Jahre 1784 erhöhte.

Im Interesse der Steigerung der Wirtschaftskraft wurden die Länder der Monarchie durch die Handelspolitik zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeschlossen. Bereits unter Leopold I. wurde für die Erleichterung des inneren Handels gesorgt. Alle Zollreformen, die durchgeführt wurden, beschränkten sich zunächst darauf, aus jedem einzelnen Territorium ein Zollganzes zu schaffen. Die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gebiete unter einem Regenten fand darin Ausdruck, daß die Erblande bei ihrem wirtschaftlichen Verkehr untereinander einen begünstigten Zollsatz erhielten. Bei der Festsetzung der Zollsätze wurde nicht immer nur das fiskalische Moment berücksichtigt, vielmehr fanden auch die kommerziellen und industriellen Interessen besondere Beachtung. Nach dem Erlaß von gemeinsamen Zollordnungen für angrenzende Kronländer, die noch selbständige Zollgebiete waren, hatte erst Maria Theresia auf eine vollständige Zolleinigung der Erblande hingearbeitet. So sind die Zolltarife von 1744, 1753 und 1766 durch das Zollgesetz von 1775 vervollständigt worden, das nach langen Verhandlungen die Ver-

50) Karl Weiß, Geschichte der Stadt Wien, Wien 1872, II. Abt. S. 82.

einigung der Sudeten- und Alpenländer zu einem großen Zollgebiet gebracht hat.

Die Gesetzgebung Oesterreichs für den auswärtigen Handel hatte unter Maria Theresia eine konsequente Ausbildung erfahren, so daß im allgemeinen die gesamtösterreichische Handels- und Zollpolitik im Jahre 1775 einsetzte. Dieser Handelspolitik lag der Gedanke zugrunde, den Abfluß des Geldes zu verhindern. So sah man zumeist in den Einfuhrverboten bestimmter Waren das wichtigste Mittel für die Förderung der Industrie und für die Hebung des inneren Handels. Diese Verbote bezogen sich auf alle Waren, die in den Erblanden hergestellt werden konnten; nur die zum Aufbau der Industrie erforderlichen Rohstoffe unterlagen nicht den Einfuhrverboten, und dieser Tatsache entsprach auch das Verbot der Ausfuhr wichtiger inländischer Rohstoffe. Für die Fertigfabrikate sind die Ausfuhrzölle beseitigt worden, und wenn nötig, ist die Ausfuhr, nach dem Bericht aus dem Jahre 1767, durch Ausfuhrprämien gefördert worden. Die Einfuhrverbote und Schutzzölle zur Entfaltung der Industrie waren allmählich so zahlreich geworden, daß ein gewisses System in diese Maßregeln gebracht werden mußte: die ausländischen Fabrikate wurden eingeteilt in solche, die überhaupt für den Import verboten waren, und in solche, die einem hohen Zoll unterlagen. Durch diese Handelspolitik wurde bald die Aktivierung der Handelsbilanz erzielt und somit durch die gesteigerte Ausfuhr der Industrieprodukte vom Ausland Geld erlangt.

Der industrielle Export wurde auch durch den Ausbau der Handelswege und durch die Gründung von Handelskompagnien bedeutend erweitert. Die Gründung der levantinischen Handelskompagnie im Jahre 1671 führte z. B. zur Ausdehnung des Verkehrs nach dem Osten. Ferner trat in dem Dekret von 1708 des Bestreben zutage, die Durchfuhr durch Oesterreich nach dem Adriatischen Meer zu erleichtern; und zur Förderung dieses Verkehrs sollte die Anlage des „neuen Grabens“ [51]) dienen. In dieser Weise wurde der Ausbau der Handelswege planmäßig durchgeführt, so daß der auswärtige Handel schließlich die Funktion erfüllte, die ihm zugewiesen war: die Beschaffung der Bargeldmengen zur Entfaltung der Industrie. Das Vorhandensein hinreichender Geldmengen befruchtete sowohl den Handel als auch das Gewerbe, denn das „Geld erzeugt den Handel, und der Handel erzeugt das Geld“.

51) H. Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Oesterreich, Wien 1898, S. 35.

Die Stärkung des Finanzwesens war ein dringendes Erfordernis für den absolutistischen Staat, da zur Finanzierung der Heere und Kriege bedeutende Mittel erforderlich waren. Aus diesem Grunde war das Finanzwesen unter Leopold I. besonders schlecht, obwohl bereits zahlreiche Steuerquellen ausgenutzt wurden. In das zerfahrene Einnahme- und Ausgabewesen hat daher im Jahre 1698 eine Kameralkommission Ordnung zu bringen versucht. Die Steuerschraube war auf das äußerste angespannt, wobei es vorkam, daß die Steigerung der Staatseinkünfte ohne Rücksicht auf den Volkswohlstand durchgeführt war. Hierbei wurde des öfteren eine bloße Plusmacherei im Finanzwesen beobachtet.

Damit nun genügend Geld auf dem Steuerwege oder durch Anleihen beschafft werden konnte, mußte ein Mindestvorrat an Edelmetall im Lande sein, der sich um so ergiebiger gestaltete, je geringer die Kreditformen ausgebildet waren. Da die Geldbeschaffung das Hauptproblem der merkantilistischen Staatspolitik bildete, ist ein eifriges Streben zu beobachten, sich der Edelmetalle auch direkt zu bemächtigen. So ist der Vorschlag Hörneggs[52]), daß die Edelmetallproduktion auch dann volkswirtschaftlichen Nutzen bringe, wenn sie mit Schaden betrieben werde, grundsätzlich befolgt worden.

Die direkten Steuern wurden bereits im 16. Jahrhundert eingeführt, und zwar in Oesterreich die Kontribution, die eine Art der Grundsteuer war. In Schlesien gab die Schatzungssteuer Leopolds I. (1657—1705) und später Josephs I. (1705—1711) wegen ihrer Mangelhaftigkeit zu Reformen Veranlassung, wodurch auch diese allmählich in eine feste Grundsteuer umgewandelt worden ist. Damit sind die Grundstücke und die Nutzungen vom Grund und Boden unter Einbeziehung der industriellen Beschäftigungen und deren Einnahmen als Steuerobjekte bestimmt worden. Als Rubriken der staatlichen Fassionen wurden die Grund- und Erbzinse, Ehrungen, Grundzinse von vermieteten Häusern, Gewerbe-, Schenk-, Mühlenzinse und Nutzungen bezeichnet.

Im 18. Jahrhundert sind dann zahlreiche Steuerreformen versucht worden, von denen die Steuerrektifikation Maria Theresias zweifellos der erste Weg zur rationellen Besteuerung hinsichtlich gleichmäßiger direkter Steuern angesehen werden kann. So sind die Steuergesetze für sämtliche Rustikalgründe des öfteren revidiert worden. Neben den Erträgnissen aus der Nutzung der Grundstücke ist

52) v. Hörnegk, Oesterreich über alles, wann es nur will, 1684, S. 30, 173.

auch die Ertragssteigerung infolge der günstigen Lage der Realitäten oder durch Industrialgewerbe, die mit diesen verbunden waren, erfaßt worden. Das jeweils festgestellte Erträgnis wurde unter Zugrundelegung eines Ansässigkeitsbetrages von 180 Gulden auf 41 850 Ansässigkeiten umgerechnet. Da sich jedoch die Beschwerden über diese Abgabe häuften, ist alsbald eine neue Katastervisitation vorgenommen worden, die im Jahre 1757 ihren Abschluß fand. Auf Grund dieser Erfahrungen ist dann zwischen 1749—1760 die Steuerrektifikation in den Erblanden vollzogen worden.

Die Verbrauchsabgaben als landesfürstliche Steuern setzten sich aus zahlreichen Zöllen, Mauten, dem Salz- und Tabakregal und den Taxen zusammen. Ferner haben viele Patente zur Besteuerung des Luxus und der Kleiderpracht Einfluß auf die Steuereinnahmen und die Handelsbilanz ausgeübt, da zumeist in den höheren Gesellschaftsschichten die französische Mode vorgeherrscht und dem inländischen Gewerbe großen Schaden zugefügt hat. So ist z. B. durch die Verordnung von 1697 bestimmt worden, daß jeder, der ausländische Kleidungen trug, eine Steuer von 10 fl. pro Jahr zahlen mußte [53]).

Schließlich ergaben sich für die Finanzpolitik des Staates besondere Schwierigkeiten bei der Frage, auf welche Weise dem Zinswucher Einhalt geboten werden kann. Die bestehenden Wucherverbote hatten der industriellen Entwicklung wenig Entfaltungsmöglichkeiten gelassen, so daß durch ein Patent aus dem Jahre 1787 bereits alle Wucherverbote aufgehoben werden mußten. Dieser Beschluß hatte bald eine Steigerung des Geldangebotes zur Folge, wodurch kapitalarmen, aber unternehmenden Manufakturisten die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Betriebes gegeben wurde.

Durch den großen Geldbedarf der Fürsten nahm der Leihverkehr allmählich einen bedeutenden Umfang an. Die Geldleihe brachte durchweg einen beträchtlichen Gewinn, weil gewöhnlich, um dem Gläubiger Befriedigung zu verschaffen, bestimmte Einkünfte wie Steuern und Zölle abgetreten werden mußten, die dann rücksichtslos ausgebeutet wurden. So ist die Münze oftmals zu einem gewerblichen Unternehmen geworden, wenn die Ausübung des Münzregals privaten Personen überlassen wurde. Dies ergibt sich aus zahlreichen Münzverordnungen, die zeigen, nach welchen Leitsätzen die Ausprägung schließlich vorgenommen worden ist: erstens sollte das Prägematerial so billig wie möglich beschafft werden, zweitens sollte soviel wie möglich Edelmetall ausgemünzt werden.

53) Josef v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848.

II. Die Wirtschaftspolitik des nationalsozialistischen Staates.

1. Die Wirtschaftslage in Deutschland nach dem Weltkriege.

Wenn nunmehr die Wirtschaftslage in Deutschland nach dem Weltkriege dargestellt werden soll, so geschieht dies, um zu zeigen, daß die Lage der deutschen Wirtschaft dem Wirtschaftsbild der österreichischen Erblande nach dem Dreißigjährigen Kriege in mancher Hinsicht entsprach. Die Kriege hatten beträchtliche Summen des Volksvermögens verschlungen, und der Friede hatte die Hergabe weiterer Opfer erfordert. Damals wie heute sind daher aus der Not der Zeit Reformvorschläge zur Neuordnung der bedrängten Wirtschaft gemacht worden, die ihren Niederschlag in den Regierungsmaßnahmen gefunden haben. Da sowohl der absolutistische als auch der nationalsozialistische Staat in der Wirtschaftspolitik, die sich jeweils aus der Wirtschaftslage ergab, oftmals die gleichen Wege gehen mußten, so sollen die folgenden Ausführungen dazu dienen, die Parallelen in der damaligen österreichischen und in der heutigen deutschen Wirtschaftspolitik herauszustellen.

Die Lage war dergestalt, daß in Oesterreich und später in Deutschland die Landwirtschaft einen unzulänglichen Schutz genoß und gegen die ausländische Konkurrenz nur schwer bestehen konnte. Der österreichische Bauernstand klagte über die drückenden Abgaben an die Grundherren, während die deutsche Landwirtschaft bei ihren empfindlichen Belastungen einen ungünstigen Stand hatte. Die geringe Höhe der Reallöhne, das mangelnde Betriebskapital und die durch die Belastungen der Wirtschaft erschwerte Konkurrenzfähigkeit sind Erscheinungen, die sowohl der österreichischen als auch der deutschen Wirtschaft eigen waren. Der wirtschaftliche Schrumpfungsprozeß verhinderte den geregelten Wechselverkehr und machte die Ausgleichung der internationalen Zahlungen unmöglich. Außerdem waren damals wie heute die Zusammenarbeit und der Austausch durch das Schwinden des Vertrauens in die Wirtschaft zerstört. Zugleich hatten die Kriege durch den bedeutenden Rückgang der Bevölkerungszahl die Entfaltung der produktiven Kräfte erheblich gehemmt. Trotzdem wurden die Bevölkerungen mit Steuern aller Art durch die Regierungen aufs schwerste belastet.

Im folgenden soll nun ein Ueberblick über die Lage der deutschen Wirtschaft in dem Zeitpunkt gegeben werden, in dem die Wirtschaft von einer großen Vertrauenskrise ergriffen war. Diese Zeit war bestimmt durch das rapide Ansteigen der Arbeitslosigkeit und durch den entsprechenden Rückgang des Produktionsvolumens und ist ausgefüllt mit mannigfachen Versuchen, der Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage Herr zu werden.

Nachdem der Weltkrieg die Entwicklung der deutschen Wirtschaft völlig unterbrochen hatte, verursachte die Inflation die Zerrüttung der Währung und damit der Grundlagen des deutschen Wirtschaftslebens. So wurde nach der Stabilisierung der Reichsmark vor allem die Einführung ausländischen Kapitals gefördert; jedoch mußten die im Anleihewege nach Deutschland geflossenen Devisen in weitem Maße zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen benutzt werden, so daß nur wenig Aussicht bestand, die einzelnen Wirtschaftszweige zu produktiver Entfaltung zu bringen. Dabei war der Reichshaushalt sowohl durch die Reparationsverpflichtungen als auch durch den immer stärker werdenden Ausfall an Steuereinnahmen und die gleichzeitig steigenden Ansprüche infolge der Zahl der Erwerbslosen aufs äußerste angespannt. Schließlich ließ das bisherige Vertrauen des Auslandes in die deutsche Wirtschaft nach, so daß die kurzfristigen Kredite bald gekündigt und Rückzahlungen verlangt wurden, die des öfteren nicht im vollen Umfange möglich waren. Der nun einsetzenden Währungskrise folgte eine innerdeutsche Krise, durch die das Vertrauen in die Staats- und Wirtschaftsführung fortgesetzt erschüttert wurde. In dieser bedrängten Situation veranlaßte der Staat die Auszahlungssperre der Banken und die Schließung der Börse, um im Juli 1931 den Zusammenbruch der deutschen Währung zu verhindern. Die folgende Zeit war bestimmt von einer geringen Konsumtionskraft, dem Ansteigen der Arbeitslosigkeit und von der nur mäßigen landwirtschaftlichen und industriellen Produktion, so daß alsbald viele Versuche zur Besserung der schlechten Wirtschaftslage unternommen wurden.

Wie nach dem Dreißigjährigen Krieg in den österreichischen Erblanden konnte sich in Deutschland nach dem Weltkriege die Landwirtschaft gegenüber der Wirtschaftskrise nicht behaupten. Nachdem die deutsche Landwirtschaft am Ende der Inflation zu einer fast völligen Schuldenfreiheit gelangt war, hatten kaum acht Jahre genügt, um eine Neuverschuldung von 9 Milliarden herbeizuführen, womit der

Gesamtschuldenstand im Jahre 1932 ungefähr 14 Milliarden RM. erreicht haben dürfte. Hierbei war der stärkere Anteil des hochverzinslichen Personalkredites besonders drückend. Die gewaltige Zinslast der Landwirtschaft, die sich aus dieser Verschuldung ergab, wird augenfällig, wenn man berücksichtigt, daß die Schulden um die Jahreswende 1932/33 noch nicht die Höhe der Vorkriegsverschuldung erreicht hatten. Für die Vorkriegszeit war für die Landwirtschaft mit einem Zinsendienst von jährlich 600 bis 750 Millionen Mk. zu rechnen, während für das Wirtschaftsjahr 1929 30 das Institut für Konjunkturforschung 950 Mill. RM. geschätzt hatte. Für das Jahr 1932 betrugen die Zinsen ungefähr 1 Milliarde RM., wobei ein Zinssatz von 8 bis 14% üblich war.

Der deutsche Landwirt hatte zur Rentabilisierung seines Betriebes erhebliche Neuinvestierungen vornehmen müssen, die die Verschuldung und Verzinsung steigerten, so daß schließlich ein tatsächliches Ansteigen des Reinertrages mit der Vermehrung der Zinslast nicht im Einklang blieb und der Zinsendienst durch den erhöhten Ertrag nicht gedeckt werden konnte. Diese Tatsache begünstigte die Einfuhr ausländischer Waren. In den Jahren 1926 bis 1930 wurden ca. 40% des gesamten Verbrauchs an Weizen und Gerste aus dem Ausland eingeführt, wodurch das hierdurch bedingte Abgleiten der Kaufkraft der Bauern einen entsprechend geringeren Absatz für den inneren Markt der Industrie auslöste. Der sinkenden Kaufkraft sowie dem Zustrom billiger ausländischer Agrarerzeugnisse stand ein überstarkes Angebot gegenüber, das durch die Ausdehnung des Anbaues während des Krieges und durch die zunehmende Mechanisierung hervorgerufen war. Für die Verluste und die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft waren, abgesehen von den hohen Zinssätzen, aber auch die drückenden Steuer- und Soziallasten und die Entwicklung der Preise für landwirtschaftliche Produkte im Gegensatz zu denen der Industrie maßgebend gewesen. So betrug die direkte Besteuerung der deutschen Landwirtschaft (einschließlich der Soziallasten) nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes im Frühjahr 1933 ungefähr 800 Millionen RM. und die Gesamtsteuerlast einschließlich der indirekten Steuern etwa 1500 Millionen RM. Die sozialen Lasten selbst machen nach den Untersuchungen des Deutschen Landwirtschaftsrates das Zweieinhalbfache der Vorkriegsjahre aus.

Ein besonderes Mißverhältnis in der Preisentwicklung verschiedener Warengruppen kam darin zum Ausdruck, daß die Preise der

landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der von der Landwirtschaft gebrauchten Produktionsmittel eine auseinandergehende Entwicklung genommen hatten. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte waren nämlich im Jahre 1932 auf einen Indexstand von 91,3 abgesunken, während der Index für Industrieerzeugnisse im Jahre 1932 mit 117,9 errechnet wurde. Die Bedeutung dieser Tatsache lag darin, daß der Landwirt zur Anschaffung von Maschinen im Jahre 1930 ungefähr 20% mehr an Agrarprodukten aufwenden mußte als vor dem Kriege.

Die starke Verschuldung der Landwirtschaft führte oftmals dazu, daß durch die Aufnahme neuer Schulden alte Verbindlichkeiten lediglich abgedeckt oder auch nur verzinst wurden. Dabei wirkte sich vor allem für den deutschen Landwirt das Mißverhältnis zwischen der jährlichen Zinsenlast und der Ertragsfähigkeit seines Betriebes aus. Der bäuerliche Boden, der beliebig belastet werden konnte, endete daher zum Teil bei einem Zwangsverkauf oder einer Zwangsversteigerung. Trotz dieser ungünstigen Tatsachen, unter denen die deutsche Landwirtschaft litt, zeigte sie einen zähen Aufbauwillen. Die schwere Kriegs- und Inflationszeit, die einen außergewöhnlichen Tiefstand der Produktion verursacht hatte, wurde allerdings auf Kosten einer großen Neuverschuldung überwunden. So gelang es, die Naturalerträge bis zu 20% zu steigern und den geringen Viehbestand auf einen einigermaßen normalen Bestand zu erhöhen.

Ferner wirkte sich für die deutsche Landwirtschaft der Mangel an Landarbeitern ungünstig aus. Die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebe hatte zur Folge, daß in den Wintermonaten die Arbeiter häufiger beschäftigungslos wurden und sich daher in den Städten unter besseren Lohnverhältnissen betätigten. Dadurch erfolgte eine weiter zunehmende Entvölkerung des Landes, die durch Heranziehung von Wanderarbeitern ausgeglichen werden mußte, und eine Vergrößerung der Städte, deren zumeist schon große Arbeitslosenzahl an Ausdehnung gewann.

Diese Grundzüge der deutschen Landwirtschaft waren denen in den österreichischen Erblanden nach dem Dreißigjährigen Krieg in gewisser Weise ähnlich. Aber nicht nur in diesem Wirtschaftszweig sind Parallelen festzustellen, sondern auch in der gewerblichen Wirtschaft.

Die Lage der deutschen Industrie läßt die Wirkungen der Wirtschaftskrise in besonderem Maße erkennen. Die industrielle Produktion war bereits im Laufe des Jahres 1931 auf ungefähr die Hälfte des Produktionsvolumens des Jahres 1928 gesunken. Die völ-

lig unbefriedigenden Rentabilitätsverhältnisse der Unternehmungen waren eine Folge dieses ungünstigen Produktionsstandes. Die oftmals noch weit unter der Hälfte der Kapazität liegende Beschäftigung bedeutete eine Verteuerung, die den Ertrag der Produktion verminderte. Doch waren in der Senkung der Kosten in vielen Fällen weitgehende Ergebnisse erzielt worden, und nur diesen Maßnahmen war schließlich die Aufrechterhaltung einer, wenn auch beschränkten Rentabilität zu verdanken gewesen. Die Rationalisierung der Betriebe, die zum Teil mit Hilfe von Auslandskapital durchgeführt wurde, war in ihrem Umfang wesentlich durch die Politik der Gewerkschaften beeinflußt worden, die eine Erhöhung der Löhne um jeden Preis forderten und hierdurch die Industrie, die an eine Preiserhöhung der Produkte wegen der starken in- und ausländischen Konkurrenz nicht denken konnte, zur erhöhten Ausnutzung des einzelnen Arbeiters und zur Entlassung überzählig werdender Arbeitskräfte zwangen. Die Leistungssteigerung des einzelenen Arbeiters und der Ersatz menschlicher Arbeit durch die Maschine waren die Grundprinzipien dieser Rationalisierung. Die Produktionsleistung des einzelnen Arbeiters je Arbeitsstunde war nach den Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung in der deutschen Industrie von 1925 bis 1932 um etwa 42% gestiegen. Neben der technischen Rationalisierung und der organisatorischen Vereinfachung in den einzelnen Betrieben wäre die Ursache zu dieser Leistungssteigerung auch darin zu suchen, daß durch die Krise eine Verschiebung zu den rentabelsten Betrieben und zu den besten Arbeitskräften eingetreten war. Die beträchtliche Erweiterung der Produktionsanlagen und die Modernisierung der Betriebe verursachte aber bald nach Verbrauch der Kapitalien und nach Zahlung von Zinsen durch die zu schnell vorgenommenen und zu wenig ausgenützten Erweiterungen erhebliche Störungen. Diese Erschütterungen der Wirtschaft waren sowohl durch die Preisverhältnisse als auch durch Kreditkrisen verursacht. Man hatte die Preise stabil halten wollen, ohne zu berücksichtigen, daß sie wegen der Produktionsverbilligung vieler Waren sinken mußten. Die in den Jahren 1925–1929 unternommenen Versuche, die Preise wichtiger Waren trotz wachsender Erzeugung und sich mindernder Kosten hochzuhalten oder gar zu steigern, hatten zur Verschlechterung der Wirtschaftslage in hohem Maße beigetragen und ein Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Aufnahmefähigkeit für viele Produkte geschaffen. Zumeist wurde übersehen, daß der Preisstand sich in jenen

Jahren weit über den der letzten Vorkriegszeit erhob, die schon eine Zeit der Teuerung war, obwohl in der Zwischenzeit erhebliche Produktionsfortschritte auf allen Gebieten gemacht wurden. Infolgedessen waren im Laufe des Produktionsrückganges von 1929—1932 die Preise vieler Waren unter den Stand gesunken, der auf die Dauer den Produktionskosten entsprach. Die eingetretene Illiquidität zwang schließlich zur dauernden Zurückhaltung, und die Produktionsmittelindustrie und die Konsumgüterindustrien einschließlich der Landwirtschaft wurden je nach dem Grade der Konjunkturempfindlichkeit der erzeugten Produkte eingeschränkt. In dieser Zeit des wirtschaftlichen Niederganges zeigte sich eine starke Zunahme der Zahl der Handwerksbetriebe, was sich daraus erklärt, daß arbeitslos gewordene Gesellen einen letzten Versuch unternahmen, durch Eröffnung eines eigenen Betriebes sich ihrer Ausscheidung aus dem Produktionsprozeß entgegenzustemmen.

In dieser Lage sah sich die Regierung gezwungen, höchst ungewöhnliche Anstrengungen zu machen, um weitere Verluste am notwendigsten Betriebskapital der Volkswirtschaft zu verhindern, und die schon eingetretenen gewaltigen Abgänge durch Heranziehung neuer ausländischer Reserven zum Teil wenigstens wieder auszugleichen. Zugleich schützte sich aber das Ausland vor der Einfuhr deutscher Waren durch hohe Zollmauern, um ihre inländische Industrie vor jeder Konkurrenz zu bewahren.

Bei diesem Ablauf der Geschehnisse war es nicht verwunderlich, daß die deutsche Regierung zu Beginn des Jahres 1933 einem Heer von 7 160 000 Arbeitslosen gegenüberstand [1]). Dieser Zahl ist die Menge der unsichtbaren Arbeitslosen noch nicht einmal zugerechnet; und die Erhaltung dieses Millionenheeres lag wiederum auf den Schultern der Wirtschaft, ohne daß irgendein Gegenwert für diese Leistungen zu erkennen gewesen wäre.

Aber noch andere Momente waren für die Lage der Industrie wesentlich. Nach der Stabilisierung der Mark waren in den Betrieben größere Investitionen vorgenommen worden. Die deutsche Industrie hatte sich mit Hilfe von Auslandskapital einen Produktionsapparat geschaffen, der für Zeiten starken Bedarfs, wie er in weitem Maße nach der Bedarfsdrosselung der Kriegs- und zum Teil auch der Inflationsjahre zu erwarten gewesen und auch eingetreten war, ange-

1) Institut für Konjunkturforschung, Wochenbericht Nr. 26, 26. 9. 1932.

bracht erscheinen konnte, mit dessen Ausnutzung aber in Zeiten rückläufiger Konjunktur nicht in vollem Umfange zu rechnen war. Dies hatte sich in den folgenden Jahren gezeigt, als das Produktionsvolumen zurückging. Während nämlich die Zins- und Amortisationsbeträge für die investierten Mittel, mit deren Hilfe der Produktionsapparat aufgebaut war, in voller Höhe bestehen blieben, konnten die Unternehmen selbst nur noch zum Teil ausgenutzt werden. Hierzu kam als letztes noch eine fast untragbare Steigerung der öffentlichen Lasten.

Die Folge dieser Lage bei der Industrie war, daß etwa vom Jahre 1930 an jede Investitionstätigkeit aufhörte. Das vorhandene Maschinenmaterial wurde bis zum äußersten ausgenutzt und Erneuerungen in starkem Maße zurückgestellt. Bis zu welchem Grade dies geschehen war, darüber geben die Ziffern des Instituts für Konjunkturforschung über den deutschen Eisenverbrauch Auskunft; hiernach lag der reine Inlandsverbrauch von Eisen im Jahre 1932 um 80% unter dem Stande des Jahres 1927. In fast gleicher Weise ging der deutsche Maschinenverbrauch zurück.

Die Gefahren der volkswirtschaftlichen Situation vergrößerten sich in dem Maße, in dem die ausländische Wirtschaftspolitik zum Protektionismus überging, so daß Deutschland schließlich einen Export besaß, der den beteiligten Wirtschaftszweigen nur wenig Beschäftigung zuführte. Die deutsche Handelsbilanz, die vor dem Kriege eine wachsende Aktivität gezeigt hatte, war fortgesetzt passiv, so daß sie nicht nur an einem dauernden Ueberschuß der Wareneinfuhr über die Ausfuhr litt, sondern auch andere wichtige Faktoren der Zahlungsbilanz hatten sich im Gegensatz zur Vorkriegszeit vollkommen zuungunsten der deutschen Volkswirtschaft entwickelt. Man war unbedingt darauf angewiesen zu exportieren, wenn man Rohstoffe einführen und internationale Schuldverpflichtungen erfüllen wollte. Diesem starken Drang, der aus der Selbsterhaltung kam, setzten aber neuerstarkte Volkswirtschaften, namentlich in Uebersee, Widerstand entgegen. Neben den Niedergang von Produktion und Absatz trat jedoch ein so starker Bedarf an Gütern in Erscheinung, daß die schlechte Wirtschaftslage von bedeutend kürzerer Dauer gewesen wäre, wenn die gesamte internationale Wirtschaft nicht noch dem politischen Druck unterworfen gewesen wäre.

So hatten der Handel und Verkehr Deutschlands, die ja in weitem Maße von der Produktion abhängig sind, im Verfolg der Wirt-

schaftskrise gleichfalls einen außerordentlichen Tiefstand erreicht. Der auswärtige Handel, also Ein- und Ausfuhr zusammengerechnet, war von einem Wert von 27 bis 28 Milliarden in den Jahren 1928/29 auf einen Wert von etwa 11 Milliarden im Jahre 1932 zurückgegangen. Dieser Rückgang des deutschen Außenhandels entspricht fast genau dem des gesamten Welthandels; für beide sind die Ursachen im wesentlichen die gleichen. In allen Ländern machte sich neben einer Schrumpfung des Bedarfs der einzelnen Nationalwirtschaften sowohl an Konsumgütern als auch an Produktionsgütern eine starke Abkehrbewegung in der Bedarfsdeckung vom Weltmarkt zum Binnenmarkt geltend, wozu schließlich auch die Währungslage der meisten Länder zwang.

Wie die Zahlungsbilanz Deutschlands zeigte, reichte der Außenhandelsüberschuß, vermehrt um den Ueberschuß aus Dienstleistungen, nicht aus, um die Schulden zu verzinsen und die langfristigen unter ihnen planmäßig zu tilgen. Ueber die Preisbewegung, von der neben der Mengenbewegung ein großer Einfluß auf die Wertergebnisse des Außenhandels ausgegangen war, dienen folgende Angaben[2]): Die Durchschnittswerte von 1929 bis 1932 waren für die Gesamteinfuhr auf 50 v. H., für die Gesamtausfuhr auf ungefähr 72 v. H. gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr hatte sich die rückläufige Bewegung in Ein- und Ausfuhr fortgesetzt, und zwar waren die Durchschnittswerte für alle Warengruppen in Ein- und Ausfuhr noch weiter zurückgegangen als im Jahre 1931. Der Gesamtrückgang der Ausfuhr betrug für 1932 gegenüber dem Vorjahr fast 3,9 Milliarden, von denen 2,9 Milliarden auf die Fertigwarenausfuhr und 0,8 Milliarden auf die Rohstoffausfuhr entfielen. Der Rückgang der Fertigwarenausfuhr hatte sich mithin gegenüber dem Jahre zuvor annähernd verdoppelt.

Die soeben aufgeführten Gründe waren auch ursächlich für den Niedergang des deutschen Binnenhandels und des Verkehrs, die gleichfalls in ihren Grundlagen erschüttert waren.

Der schlechte Stand der deutschen Wirtschaft fand seinen stärksten Niederschlag in den Bevölkerungsverhältnissen. Die anwachsende Arbeitslosigkeit hatte die Kaufkraft immer mehr vermindert und zur Senkung des Lebensstandards geführt. Zur Bekämpfung dieser Entwicklung hatte man zwar manche richtige Einzelmaßnahme versucht, die jedoch häufig gerade deshalb, weil sie nur Einzelmaßnahme

2) Deutschlands wirtschaftliche Lage 1932/33, Reichs-Kredit-Ges. A.G. Berlin, S. 30.

war, im Endergebnis ohne durchgreifenden Erfolg bleiben mußte. In bevölkerungspolitischer Hinsicht war die Folge vor allem ein Rückgang der Eheschließungen und der Lebendgeburten, wobei nicht vergessen werden darf, daß ein grundsätzlicher Wandel der Lebensauffassung eingetreten war, der die Fortpflanzung bewußt einer Einschränkung zu unterwerfen bemüht war. Hierbei war die Meinung vorherrschend, daß im Deutschland der Nachkriegszeit zu viele Menschen wären, wobei auf den Wohnungsmangel und das Heer der Arbeitslosen hingewiesen wurde, obgleich schwerlich die Arbeitslosigkeit lediglich durch eine Bevölkerungsverminderung aus der Welt geschafft worden wäre.

Eine weitere Folge der Wirtschaftskrise war die Zerstörung des Mittelstandes, gerade derjenigen Kreise des deutschen Volkes, die von jeher besonders bedeutsam für die kulturelle und geistige Entwicklung gewesen waren.

Die sozialen Mißverhältnisse, begleitet von politischen Verstimmungen und von allgemeinen wirtschaftspolitischen Rückwirkungen, wurden durch die von außen her das Wirtschaftsleben bedrängenden Störungen gesteigert. Weite Volkskreise besaßen ein sehr geringes Realeinkommen und mußten sich in ihrer Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Wohnung nie gekannte Einschränkungen auferlegen. Die deutsche Wirtschaft war außerordentlich geschwächt. Hunderttausende von Menschen hatten ihre Existenz verloren, ein ganzer Bauernstand war langsam vor den Ruin gekommen, und die Arbeiter, deren Lebensstandard dauernd gesunken war, verelendeten.

Daß bei diesem allgemeinen Rückgang der deutschen Wirtschaft der Mangel an Kapital sehr stark empfunden wurde, und die Steuerkraft des Volkes nur eine geringe war, wirkte sich auf das Einnahmewesen des Staates besonders nachhaltig aus. Fast sämtliche Haushaltspläne wiesen ein mehr oder weniger hohes Defizit auf. Wenn auch hier ebenso wie bei dem Verkehr sich die rückläufige Bewegung zu verlangsamen schien, so zeigt doch die Tatsache, daß verschiedene Großstädte gezwungen waren, von ihren Gläubigern längere Zins- und Amortisationsstundungen und Zinsherabsetzungen zu verlangen, daß auch die öffentlichen Finanzen bald am Ende ihrer Kräfte sein würden. Häufig konnten die Städte ihren laufenden Verpflichtungen überhaupt nicht mehr nachkommen.

Zudem bewies die Entwicklung des Steueraufkommens, daß die Steuerschraube in Deutschland aufs äußerste angespannt war, d. h.,

daß die Steuern nicht mehr aus Erträgen, sondern aus der Substanz gezahlt werden mußten. Ein dauernder Rückgang des Steueraufkommens mußte die Folge sein. Auch die Minderung des deutschen Spareinlagenbestandes ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert. Denn eine Volkswirtschaft kann auf die Dauer nur dann gesund bleiben, wenn sie nicht nur die zum Lebensunterhalt der Produzenten notwendigen Beträge aufbringt, sondern auch noch ausreichende Ersparnisse ermöglicht, die zur Aufrechterhaltung eines flüssigen Kapitalmarktes notwendig sind. Erst langsam begann man einzusehen, daß sich die Fehlbeträge in unseren öffentlichen Haushalten nicht durch Drosselung der Ausgaben (wie z. B. durch Gehaltskürzungen, die sich sofort in einer weiteren Schwächung der Kaufkraft auswirkten) auf der einen und durch Steuererhöhungen auf der anderen Seite beseitigen ließen.

Der Rückgang des Steueraufkommens für das Rechnungsjahr 1932/33 war bei denjenigen Steuern, die vom Wirtschaftsablauf am empfindlichsten berührt werden, besonders stark. So ging beispielsweise das Aufkommen aus der Lohnsteuer beinahe um ein Drittel, das aus der Kapitalertragsteuer fast um die Hälfte zurück.

Bei alledem war die Schuldenerhöhung in der Finanzverwaltung hauptsächlich aus dem steigenden Kreditbedarf für die Finanzierung ordentlicher Ausgaben entstanden, der auf den Rückgang der Steuereinnahmen und das Anwachsen der Fürsorgelasten zurückzuführen war. Die schwierige Lage des inneren Kapitalmarktes und die hohe Verschuldung an das Ausland führten bald zu einer ständigen Verschärfung und einheitlichen Zusammenfassung der die Länder und Gemeinden bindenden Rechtsvorschriften. Auch die wichtigsten Gläubiger der öffentlichen Hand, vor allem die Kommunalkreditinstitute, wurden nach dem Ausbruch der Bankenkrise in ihrer Betätigung auf dem öffentlichen Kreditmarkt stärker beschränkt. Besonders schwierig gestaltete sich die Situation durch das Anwachsen der kurzfristigen Schulden und der Zinslasten sowie durch die wachsende Unmöglichkeit, fällig gewordene Schulden zurückzuzahlen. Den Mindereinnahmen des Reiches ging die allmähliche Abrufung des ausländischen Kapitals einher, was die Wirtschaft außerordentlich ungünstig beeinflußte; und so fehlte es auch nicht an einer inländischen Kapitalflucht, durch die die Schwäche der deutschen Wirtschaftskraft noch gesteigert wurde.

So war der wirtschaftliche Zustand in Deutschland, der sich in dem Zeitpunkt darbot, als zu Beginn des Jahres 1933 die Staatsführung in die Hände der nationalsozialistischen Bewegung gelangte. Hierdurch wurde ein grundsätzlicher Wandel in der Wirtschaftspolitik bedingt. Für die Inangriffnahme einer durchgreifenden Wirtschaftsreform war diese Zeit ebenso ungünstig wie die, in der Hörnegk mit seinem Vorschlage zur Begründung einer wohlbestellten Landesökonomie in den kaiserlichen Erblanden hervortrat. Auch sie war eine unruhige, von Kämpfen erfüllte Periode politischer Bedrängnis. Alle Wirtschaftszweige waren von der Wirtschaftskrise ergriffen, so daß im allgemeinen wenig Hoffnung bestand, in absehbarer Zeit aus diesem unerfreulichen Zustand herauszukommen. Das wirtschaftliche Reformprogramm des nationalsozialistischen Staates, das wieder gesunde Verhältnisse in Wirtschaft und Staat herbeiführen soll, ist daher zuerst in seiner revolutionären Gestalt stark umstritten gewesen. Der Plan zur Neuordnung der Wirtschaft stellt aber ein einheitliches und geschlossenes Ganzes dar, das auf die Frage Antwort gibt, welche Wege für die Wiedergesundung der Wirtschaft zu beschreiten sind.

2. Die Ziele der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik [3]).

Die Grundlage der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik wird durch die Erkenntnis gebildet, daß für die Wirtschaft wie für alle Lebensäußerungen der Nation die politische Führung das Recht haben muß, die Wirtschaft zu lenken und zu gestalten. Die Politik wird vor der Wirtschaft den Primat haben. Die Aufgabe der Wirtschaft ist die Bedarfsdeckung des Volkes, soweit der Lebensraum es zuläßt, den die Politik dem Volke erringt. Die Wirtschaft soll als dienendes Glied im Gesamtorganismus unter der staatlichen Fürsorge die Wohlfahrtsquelle für das gesamte Volk sein [4]).

Die Wirtschaftspolitik des nationalsozialistischen Staates erstrebt den Umbau der bisherigen freien Wirtschaft zu einem nationalen Organismus, in dem alle produktiven Kräfte erfaßt sind. Ferner soll durch die Staatspolitik die Wirtschaft auf zweierlei Weise beeinflußt werden, einmal durch die Einwirkung auf die Gesinnung

3) Diesen Ausführungen liegt das Programm der NSDAP. zugrunde. G. Feder, 1933, Verlag Eher, München.

4) G. Feder, Kampf gegen die Hochfinanz, München, Eher, 1923, S. 3—15.

und zum anderen durch die Schaffung einer Rechts- und Wirtschaftsordnung. Was die Gesinnung innerhalb dieser Ordnung zu erstreben hat, ist der Grundsatz, daß die Grundlage der Wirtschaft die Arbeit ist, und daß die Aufgabe der Wirtschaft in der Bedarfsdeckung liegt. Der bestimmende Faktor der Wirtschaft ist die Arbeit, auf der sich der Sozialismus aufbauen kann, so daß also das „Recht auf Arbeit" die Verpflichtung der Volksgemeinschaft gegenüber ihren Volksgenossen darstellt. Nicht soviel Arbeit kann möglich sein, wie die Wirtschaft erlaubt, sondern soviel Wirtschaft ist möglich, wie gearbeitet wird [5]). Damit schafft der Grundsatz des Rechtes auf Arbeit in der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik die Voraussetzungen für alle sozialen und biologischen Aufgaben des nationalsozialistischen Staates.

Der rechtliche Grundsatz der Wirtschaftspolitik liegt in der Anerkennung des Eigentums. Sowohl das Privateigentum als auch das Gemeineigentum sollen nebeneinander bestehen, wobei das Privateigentum kein unbeschränktes, sondern ein gebundenes ist, so daß der Umfang des Eigentumsrechtes durch die Wirtschaftsführung bestimmt wird. Das Eigentumsrecht unterliegt dem Leitsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". Das Verhalten des einzelnen wird daher durch eine vorgefaßte Ordnung in die Bahn des Gemeinnutzes gebracht, und zwar deshalb, weil der Begriff Eigennutz sehr relativ aufgefaßt werden kann. Gleichermaßen darf die „freie Initiative" der einzelnen Unternehmer für die Gesamtheit keine Gefahr bilden. Den Einzelnen ist es daher überlassen, wie und was sie produzieren wollen, allerdings mit der Einschränkung, ob, wo und wann die persönliche Initiative zugebilligt werden kann.

Die Verbindlichkeit des Lebensgesetzes eines Volkes für die Wirtschaft, die Anerkennung der Arbeit als Fundament und die Sicherung des Lebens des Volkes als Aufgabe der Wirtschaft bilden also die Grundlagen für die neue deutsche Wirtschaft, die sowohl eine sozialistische Wirtschaft als auch eine Nationalwirtschaft sein wird.

a) Agrarpolitik.

Diejenigen Wirtschaftsgebiete, die eine vielseitige Struktur besitzen, haben sich meistens am krisenfestesten erwiesen, und zwar besonders solche, die über einen krätfigen Bauernstand verfügt haben.

5) B. Köhler, Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip, S. 5—20, Verlag Junken & Dünnhaupt, 1934.

Denn einerseits ist die Landwirtschaft in konjunktureller Hinsicht von Wichtigkeit, andererseits ist das Bauerntum als Träger volklicher Erbgesundheit und als Stütze der Wehrkraft und des Nährstandes [6]) bedeutungsvoll. Die Landwirtschaft bildet also die unmittelbare Lebensgrundlage der Bevölkerung und stellt eine wichtige Voraussetzung der wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit des Volkes dar; deshalb entspricht die gesunde Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft dem Gesamtbedürfnis.

Die agrarischen Maßnahmen liegen in einer Richtung, sie sind aus dem sozialistischen Geist geboren, und stellen daher ein geschlossenes Ganzes dar. Das Ziel soll die Herauslösung der Landwirtschaft aus dem Kapitalismus sein, indem jene gefährlichen Schwankungen beseitigt werden, die die ökonomische Epoche kennzeichnen, so daß an die Stelle der Spekulation die Sicherstellung der Volksernährung tritt. Ferner soll der rechtmäßig erworbene Besitz am Boden als erbliches Eigentum anerkannt bleiben, woran jedoch die Verpflichtung gebunden ist, den Boden zum Wohle der Gesamtheit zu nützen. Bezüglich des Verkaufs, Erb- und Pfandrechtes sollen Schranken gesetzt werden, die die Zerstückelung und damit die Gefährdung des Ernährungs- und Siedelungsraumes verhindern.

In der Agrarwirtschaft wird eine strenge Bedarfsdeckungswirtschaft erstrebt, da die vom Bauern als Produzent von Lebensmitteln gebildete Wirtschaftsbasis nicht an die händlerische Spekulation ausgeliefert werden darf, denn gerade durch die willkürlichen Schwankungen sind die Grundlagen der einzelnen Volkswirtschaften unberechenbaren Einflüssen in verhängnisvoller Weise ausgesetzt worden. Die deutsche Agrarpolitik soll daher nicht nur in Deutschland selbst den volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis für das Bauerntum festsetzen und damit den inneren Markt verbessern, sie soll vielmehr auch den Einfuhrbedarf marktmäßig übersehen und daraus auch den Anfang zu einer Steigerung der Kaufkraft machen.

Die sinnvolle Ordnung des Gemeinwesens wird also den Eingriff in den Wirtschaftsablauf notwendig machen. In Zukunft wird der Bauer das ganze Jahr hindurch mit bestimmten Preisen rechnen können und dann den Verkauf der Produkte tätigen, wenn er ihn für wünschenswert hält. Die gerechten Preise sollen nicht nur den Ausgleich sozialer Spannungen dienen, sondern auch den Bauern vor den niedrigen Preisen bei einer Rekordernte bewahren.

6) Hermann Schneider, Unser täglich Brot. München, Eher, 1930, S. 27.

Im sozialistischen Staat wird die Agrarpolitik nicht Selbstzweck sein, sondern im Dienste der Gesundhaltung und Behauptung des deutschen Volkes im europäischen Raum stehen. Die Neuschaffung deutschen Bauerntums wird ein Teil der Gesamtaufgabe zur Erneuerung des deutschen Raumes sein. So ist das Siedlungswerk dazu berufen, wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Probleme zu lösen: insbesondere bevölkerungspolitisch eine Vermehrung der Landbevölkerung und die Ausschaltung der ausländischen Wanderarbeiter, sozialpolitisch die Beseitigung der Vormachtstellung des Großgrundbesitzes und wirtschaftlich die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion herbeizuführen. Hierbei handelt es sich um die Siedelung im engsten Sinne des Wortes, d. h. die bäuerliche Vollerwerbssiedelung, bei der die Lebensbedingungen und die Bodenbeschaffenheit einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden müssen, um die Größen der Flächen im Interesse der Nation und jedes einzelnen anzusiedelnden Volksgenossen festzulegen. Für den geeigneten Boden werden besonders solche Personen in Frage kommen, die dem Lande entstammen, das sind in erster Linie Landarbeiter und nachgeborene Bauernsöhne, die als freie Bauern auf eigener Scholle anzusiedeln sind. Bei dem Neubau der deutschen Volkswirtschaft wird der Siedelung eine große Bedeutung zufallen, da sie vielen Zwecken zu dienen geeignet ist: sie wird nicht nur ein Wiederbelebungsmittel der deutschen Wirtschaft sein, sondern auch einen Ausgleich der Bevölkerungsdichte herbeiführen und zur Stärkung des Bauerntums beitragen. Ein gesundes Bauerntum ist das zuverlässigste Mittel zur Gesundung der Wirtschaft, insbesondere wenn gleichzeitig die wirtschaftlichen Kräfte in ein günstiges Verhältnis zueinander gebracht werden. Die Ansässigmachung der landwirtschaftlichen Arbeiter wird in besonderem Maße den Zweck einer Vermehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung verwirklichen, wodurch wiederum eine Wirtschaftsform zu Geltung kommen wird, die in der ökonomischen Epoche sehr zurückgedrängt worden ist, nämlich die Hauswirtschaft. Damit wird einerseits die Festigung der Familie und andererseits eine Beteiligung derselben an der Gütererzeugung erreicht, so daß den weiblichen Arbeitskräften wieder eine durch langfristige Arbeitsverträge gesicherte häusliche Tätigkeit zugewiesen werden kann.

Eine andere Art der Siedelung stellt die Nebenberufs- oder Stadtrandsiedelung dar, die dem in der Stadt tätigen Arbeiter und Angestellten ein Stück Land als Eigentum gibt, auf dem er beliebig wal-

ten und zum Teil den Unterhalt der Familie bestreiten kann. Die Bemühungen in der letzten Zeit, den Großstadtmenschen im Stadtrandgebiet eine gewisse Erdverbundenheit zu verschaffen, werden durchaus günstig sein, sofern geeignete Personen ein Stück Land erhalten.

Die letzte nur wenig beachtete Siedelungsart ist die Landarbeitersiedelung, wodurch die Landarbeiter auf Gutshöfen ansässig gemacht werden können. Hierdurch soll erreicht werden, daß die ländliche Arbeitsverfassung eine Erneuerung erfährt, und daß der Arbeiter durch Ueberlassung von Anbauflächen, deren Erträgnisse auf den Lohn Anrechnung finden, bodenständig gemacht wird. Voraussetzung dazu muß sein, die landwirtschaftlichen Arbeiten über das ganze Jahr zu verteilen und im Winter die freie Zeit der Arbeiter durch Nebenbeschäftigungen auszufüllen.

Auf diese Weise will die nationalsozialistische Agrarpolitik die Nahrungsfreiheit des Volkes erreichen. Dabei wird der deutsche Bauer im Kampfe um die Existenz des deutschen Volkes seine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Das Bauerntum hat am Anfang aller Dinge gestanden, und aus ihm heraus sind erst die übrigen Wirtschaftsformen erwachsen. Die Rückkehr zur Grundlage der Wirtschaft wird daher auch die Wirtschaft selbst gesunden lassen.

b) Gewerbepolitik.

Die deutsche Wirtschaftskrise soll durch einen völligen Neubau der Volkswirtschaft überwunden werden. Die Arbeitslosigkeit und ihre Ueberwindung im Handwerk und in der Industrie wird nicht allein eine Frage der rein technischen Arbeitsbeschaffung bleiben, sondern sie erfordert auch in handelspolitischer Beziehung und in finanztechnischer Art eine besondere Lösung. Die Grundprinzipien der gewerblichen Maßnahmen, deren organische Zusammenfassung hinsichtlich der Reihenfolge und des Zeitablaufs besonderen Schwierigkeiten unterliegen, laufen darauf hinaus, daß zur Auflockerung der Krise staatliche Aufträge erteilt werden, daß eine nationale Verkehrswirtschaft mit einheitlicher Verkehrspolitik betrieben wird, daß Steuerentlastungen durch Beseitigung produktionshemmender Steuern vorgenommen werden u. a. m. Im besonderen gilt es, das Geld- und Kreditwesen und die produktive Kreditschöpfung neuzuordnen, die Umschuldung der Wirtschaft und die Zinssenkung vorzunehmen und

durch staatliche Schutzmaßnahmen die Handwerkswirtschaft zur Gesundung zu bringen.

Der nationalsozialistische Staat wird es ablehnen, selber zu wirtschaften, er wird sich statt dessen auf die Lenkung der Wirtschaft beschränken. Der Unternehmer kann die Sicherung seiner Existenz nicht vom Staat erwarten, weil die Verantwortung des einzelnen für sein wirtschaftliches Geschick durch die Möglichkeit des Auf- und Abstiegs niemals ausgeschaltet werden darf, wenn die wirtschaftliche Leistung erzielt werden soll, ohne die der Staat nicht existieren kann. Die Nachteile der freien Konkurrenz können durchaus mittels Kartellbindungen ausgeschaltet werden, wenn durch eine gesunde Kartellpolitik der fleißige Unternehmer nicht zu unwirtschaftlichen Arbeiten gezwungen und die ihm zufallende Absatzsteigerung verhindert wird. Die Bevorzugung irgendeines Interessenkreises durch Sondervorteile oder durch spezielle Berücksichtigung seitens des Staates darf durch die Gewerbepolitik nicht eintreten, da sonst die Unternehmungslust schwinden, die Leistung sinken und die Güterversorgung schlechter werden würde. Mittels der Wirtschaftspolitik muß die gleiche Anstrengung eines jeden nach seiner Kraft, nicht aber Privilegienwirtschaft, erstrebt werden.

Die Schwierigkeit bei der Belebung der Wirtschaft durch den Staat bildet die Auswahl der richtigen Arbeiten, d. h. solcher, die produktiven Zwecken dienen und dadurch eine dauernde Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktivität herbeiführen. Daher müssen die Arbeiten einerseits zur Erzeugung notwendiger Güter dienen, andererseits müssen sie ständige Arbeiten sein oder solche anregen; im besonderen Maße werden dazu der Straßen- und Kanalbau, die Maßnahmen zur Steigerung des industriellen Bedarfs der Landwirtschaft und die Förderung von Erfindungen geeignet sein, wodurch die Entfaltung der volkswirtschaftlichen Kräfte gefördert werden wird.

Eine Arbeit [7]), die geeignet ist, an vielen Orten des Landes begonnen zu werden, ist der Straßenbau in Form der Reichsautobahnen. Dieses große Werk ist in einer besonderen Gesellschaft der Deutschen Reichsbahn angegliedert worden. Danach ist das deutsche Straßennetz durch 5 bis 6 Milliarden RM., auf zirka sechs Jahre verteilt, in brauchbare Verfassung zu bringen und zu halten, wozu besonders die Heranziehung einer großen Zahl kleiner Betriebe geeignet er-

7) R. Heß, Völk. Beobachter, 4. 9. 1934.

scheint. Wenn auch der Bau von 7000 Kilometer Autostraße eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme größten Umfangs ist, so wird die Bedeutung der Reichsautobahnen damit noch nicht erschöpft; denn die Auswirkungen dieser Verkehrsbahn zeigen sich besonders in den Leistungen und Wirkungsgraden der wirtschaftlich angeregten benachbarten Industrien wie z. B. in der Kraftwagen- und Motorenindustrie. Aber nicht nur in industrieller Hinsicht ergibt sich die Bedeutung der Reichsautobahnen, sondern auch in bevölkerungspolitischer, da das neue Straßennetz den Wirtschaftsraum anders formen wird. Es werden einerseits die Verbindungen zwischen den großen Verkehrsströmen des Landes hergestellt, andererseits werden Verkehrszentren mit siedlungsarmen Gegenden verbunden, so daß eine Auflockerung der Großstädte erfolgen kann. Hierbei kommt es nicht auf Augenblickserfolge an, sondern auf eine dauende Jngangsetzung der Wirtschaft.

Das Hauptgewicht ist auf die privatwirtschaftliche Belebung zu legen. Wird es zur ersten Aufgabe, den Massen überhaupt wieder Arbeit zu schaffen und Verdienst, der sie befähigt, ihre notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen und damit gleichzeitig neuen Antrieb und neue Beschäftigung für jene Wirtschaftszweige zu schaffen, so ist es weiterhin notwendig, den Arbeitsstrom von der bloßen Konsumdeckung auf die Neuschaffung von Werten hinzulenken. Bewußt muß daher auf die Neuentwicklung der Jndustriegruppen hingesteuert werden, die nicht nur für den unmittelbaren Verbrauch arbeiten, sondern die Mittel für weitere Fabrikation und Gütererzeugung herstellen — Jnvestitionsgüterindustrien. Es müssen daher große Gruppen der Jnvestitionsgüterindustrien in den Vordergrund gestellt werden: der Kraftwagenbau, die Reichsbahn, der Straßen- und Wohnungsbau.

Nicht das soll das Ziel sein, eine hohe Produktion auf kurze Sicht zu erreichen, sondern auf eine kontinuierliche und dauernde Gesundung der Wirtschaft und des Volkes hinzuarbeiten. Um nun die Jngangsetzung der Wirtschaft durch Arbeitsbeschaffungsaufträge seitens des Reiches zu sichern, dürfen schließlich Fertigwaren und Bodenerzeugnisse, die in Deutschland selbst in genugender Menge erzeugt werden können, nicht vom Ausland bezogen werden, denn[8]) „fremde Ware kaufen, während fast acht Millionen Deutscher mit Weib und Kind im Elend leben, während die Fabriken stillstehen und die Pro-

8) Hans Fritz Sohns, Deutsche Wirtschaftswarte, 233 1932.

duktionsmitel in Verfall geraten, heißt nichts geringeres, als das Lebensrecht deutscher Menschen um persönlicher Vorurteile und Liebhabereien willen verraten und fremden Arbeitern, fremden Fabriken Brot geben, während die Heimat unter der Last der Arbeitslosigkeit zusammenbricht". Diese Forderung soll keine Abschließung vom Weltmarkt bedeuten, zumal da Deutschland zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms dringend ausländische Rohstoffe braucht, und die Exportindustrie den ausländischen Absatz benötigt, sondern es soll der Import wie z. B. von Tabak und Südfrüchten nur insoweit gesperrt sein, als das Ausland nicht auch Abnehmer deutscher Erzeugnisse ist. Hiernach ist bei Anwendung einer maßvollen Autarkie keine Beeinträchtigung der Exportinteressen zu sehen, vielmehr muß die ausländische Einfuhr eine solche Ablenkung erfahren, daß die Arbeitsbeschaffung auf indirektem Wege Platz greifen kann. Da die Binnenwirtschaft [9]) zu 90 Prozent das Volk ernährt, würde der Verbraucher, der ja nicht nur konsumiert, sondern arbeiten muß, um verbrauchen zu können, infolge des Zusammenbruchs der heimischen Wirtschaft Arbeit und Brot verlieren; darum nützen ihm auch noch so billig eingeführte Waren nichts.

Eine weitere Aufgabe in der Förderung der Gewerbe liegt in der Steuerentlastung durch Beseitigung der produktionshemmenden Steuern. Für den Ersatzbedarf von beweglichen Gegenständen des Anlagekapitals und für die Instandsetzungen bzw. Ergänzungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sollen Steuerermäßigungen einsetzen, so daß entsprechend dem Verlauf der Abnahme von Zins- und Steuerlasten und der Arbeitslosenzahl das Realeinkommen steigt. Davon wird eine Anregung der Produktion erwartet, wobei dem Mißverhältnis zwischen den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und industrielle Produkte besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Wird einmal der Warenmarkt von den hemmenden Lasten befreit, so werden die Preise eine Auflockerung erfahren ohne Verminderung der Kaufkraft und Schmälerung der Realeinkommen.

Damit der nationalsozialistische Staat mit einer großzügigen Gewerbepolitik in den Gang der Wirtschaft eingreifen kann, bedarf eine wichtige Organisationsfrage der Lösung, nämlich die der Geldbeschaffung. Zu diesem Zweck soll durch die Großbanken eine streng überwachte Kreditausweitung in Form der Giralgeldschöpfung zur

9) Deutschlands Selbstversorgung, Dr. Danielcik, J. F. Lehmann, München 1932, S. 21.

Finanzierung der zu ergreifenden Maßnahmen vorgenommen werden, wodurch die bisherigen gewaltigen Krediterweiterungen durch Ueberschreibung von Guthaben bei den Großbanken, die über die eigenen Mittel und Einlagen hinausgegangen sind, unterbunden werden können. Die künftige Staatsbank hat bei der zusätzlichen Giralgeldschöpfung nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu handeln und strenge Regeln anzuwenden, so daß sich diese Giralgeldschöpfung an dem Gang der Werteschaffung zu vollziehen hat. Zur Finanzierung soll nicht nur der Kapitalmarkt herangezogen werden, sondern es kommen auch von dem durch die Wirtschaftsbelebung zu bildenden Kapital Anleihen in Frage; denn es dürfen keine zu hohen Gewinne durch eventuelle Preissteigerungen entstehen, damit das einmal ausgegebene Geld weitere Güterumsätze trägt und die Kaufkraft des Volkes hebt. Der Staat ist auch in keiner Weise verpflichtet, große Gewinne zuzulassen, da er sie als Steuern einziehen kann. Die Produktion wird schließlich eine Ausweitung erfahren müssen, bis die Arbeitslosen aufgesogen sind, und dies ist nur durch zusätzliche Kaufkraft möglich, dergestalt, daß der Staat durch die Zentralnotenbank der Wirtschaft zusätzliche Kaufkraft mit mäßigem Zins zur Verfügung stellt. Die Befürchtung, daß durch die Geldvermehrung Währungsstörungen eintreten, erscheint unbegründet, da gleichzeitig eine Preissteigerung durch eine bedeutende Gütererzeugung verhindert wird. Daher müssen auch die Kredite an die Produzenten, keinesfalls an die Konsumenten gegeben werden, damit neu erzeugte Waren allen preissteigernden Wirkungen entgegenstehen.

c) Bevölkerungspolitik.

Die Maßnahmen zur Beeinflussung der Bevölkerung hängen von der Größe, Gliederung und Art der Bevölkerung ab. Hierdurch wiederum wird der Grundstock der Volkswirtschaft an Arbeitskräften und in wesentlichem Grade die wirtschaftliche und politische Machtstellung des Staates beeinflußt. Die Bevölkerung unterliegt einer fortgesetzten Selbsterneuerung, die derart erfolgen muß, daß der den Abgang ersetzende Zugang möglichst gesunde und für die wirtschaftliche Arbeit verwendbare Menschen umfaßt.

Damit nun die Volkszahl nicht hinter dem Bedarf der Volkswirtschaft zurückbleibt [10], sollen die Maßnahmen des Staates die Zu-

10) Dr. Schacht, Brennende deutsche Bevölkerungsfragen, München, Eher, 1932, S. 10—30.

kunft der kinderreichen Familien sichern. So wird durch die Förderung der Eheschließungen und durch die steuerliche Begünstigung der Familie die wirtschaftliche Entfaltung derselben erwartet. Bei bewußter Mehrbelastung lediger Personen soll schließlich der Familie durch die Bereitstellung zulänglicher Wohnungen und Kleinsiedelungen stets ein auskömmliches Leben gesichert werden. Die Erhaltung des Volksbestandes soll ferner durch Maßnahmen erstrebt werden, die auf die Gewährung von Kinderbeihilfen und auf die Heimstättenbeschaffung abzielen. Vor allem wird das Ehestandsdarlehn zur Erleichterung der Eheschließungen führen und dem allgemeinen Ziel zur Bekämpfung des Geburtenrückganges dienen. Wenn nämlich die erbbiologischen Voraussetzungen für eine gesunde Nachkommenschaft gegeben sind, werden an Heiratswillige, die eine bestimmte Zeit in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, Darlehn gewährt werden; jedoch kann die Rückzahlung unterbleiben, wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, und zwar wird für jedes ehelich geborene Kind ein Viertel des Darlehns gestrichen werden.

Die jetzige Bevölkerungspolitik wird nicht nur darauf bedacht sein, die Quantität der Bevölkerung günstig zu beeinflussen, sondern in besonderem Maße die Qualität bestimmen. In dieser Hinsicht verdient die Eugenik, die auf der Lehre von der Vererbung aufbaut, eine bedeutende Beachtung. Der Staat hat ein großes Interesse daran, die Bevölkerung in brauchbarer Verfassung zu sehen, da gesunde Menschen besser zur Wehrhaftigkeit und Arbeitsleistung tauglich sind als erbbiologisch geschädigte. Es hat sich gezeigt, daß gerade minderwertige Personen sich stark fortpflanzen, während die wertvollere Schicht von Generation zu Generation abgenommen hat [11]). Die Maßregeln, die der Staat ergreifen kann, um die vorhandene Bevölkerung gesund zu erhalten und zu machen, sind solche, die vor der Empfängnis, während der Schwangerschaft oder nach der Geburt einsetzen müssen.

Die Rassehygiene hat eine besondere Bedeutung erhalten, denn sie verkörpert im wesentlichen den weltanschaulichen Inhalt des Nationalsozialismus. Durch die Gesetzgebung soll daher die Ausschließung „kranker" Personen von der Fortpflanzung erzielt werden, wodurch in Zukunft die schweren Erbkrankheiten wie z. B. angeborener Schwachsinn, erbliche Fallsucht, Blindheit, Taubheit, körperliche Miß-

11) Dr. Stoll, Aufgaben der Bevölkerungspolitik, Jena, Fischer, 1927, S. 8—17.

bildung und schließlich starker Alkoholismus eine Minderung erfahren sollen. Dies wird eine Entlastung sowohl für den Staat als auch für die Bevölkerung in jeder Hinsicht bedeuten; denn es gibt genügend unverschuldet in Not geratene gesunde Volksteile, die mit einem Bruchteil dessen auskommen müssen, was der Staat an Geisteskranke auszugeben genötigt ist.

Die während der Schwangerschaft und nach der Geburt zu ergreifenden bevölkerungspolitischen Maßnahmen laufen auf die Sorge hinaus, daß Mutter und Kind in günstige Lebensbedingungen gebracht werden. Die Mittel zur Ermöglichung der Aufzucht einer gesunden Nachkommenschaft gipfeln daher in einer guten sozialen Ordnung, die zu schaffen ist.

d) Handelspolitik.

Die Volkswirtschaft ist nicht Selbstzweck und darf nicht den Interessen einzelner unterworfen sein, sondern sie soll als dienendes Glied im Gesamtorganismus des Volkes dessen Existenz sichern und darüber hinaus die kulturellen Bedürfnisse befriedigen. Die organische Fortsetzung der nationalen Volkswirtschaft kann also niemals in der Weltwirtschaft erblickt werden; daher ist das weltwirtschaftliche Interesse — weil die Weltwirtschaft lediglich die Ergänzung der Volkswirtschaft ist — den Anforderungen der einzelnen nationalen Volkswirtschaften unterzuordnen [12]).

Die staatliche Wirtschaftsplanung wird ohne staatliche Regulierung des Außenhandels nicht zu verwirklichen sein. Die planmäßige Gestaltung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsvorgänge von einem nationalen Mittelpunkte aus soll verhindern, daß die Volkswirtschaft in Abhängigkeit des Auslandes gerät. Wie die Binnenwirtschaft muß auch der Außenhandel dem Prinzip der Ordnung unterstellt werden, woraus sich die Notwendigkeit der einheitlichen Zusammenfassung des gesamten Außenhandels unter einer Führung ergibt. Diese Leitung hat nicht die Aufgabe, selbst zu wirtschaften, sondern die Auswirkung aller Kräfte zu fördern. Dabei kommt es weniger auf Bestimmungen über den mengenmäßigen Verkehr an, als darauf, wie die Wirtschaftsbeziehungen von statten gehen sollen. Die Verschleuderung der deutschen Werte einerseits, und die binnen-

12) Dr. Danielcik, Deutschlands Selbstversorgung (J. F. Lehmann, München), 1932, Teil I, 1—10.

marktschädigende Einfuhr und unnötige Ausfuhr der Rohstoffe andererseits sind nach dem Ordnungsprinzip durch Maßnahmen auszuschalten, die auf Handelsverträge, Zollunionen, Ein- und Ausfuhrverbote, Kontingentierungen und Marktordnungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Rohstoffbewirtschaftung nach innen abzielen. Eine besonders charakteristische Erscheinung werden schließlich die auf die Bedarfsdeckung gerichteten Handelsverträge sein. Diese Planung durch die deutsche Handelspolitik, die die natürlichen Verhältnisse der mitteleuropäischen Gebiete berücksichtigen wird, soll durchaus organisch verlaufen.

Hinsichtlich der Rohstoffeinfuhr wird die nationalsozialistische Marktordnung zur Regulierung der Einfuhr von Wichtigkeit werden. Sowohl industrielle als auch agrarische Rohstoffe sollen dem Prinzip der Ordnung unterworfen werden, wodurch gleichzeitig die Basis für die Förderung der deutschen Ausfuhr gelegt wird, so daß der Außenhandel die Möglichkeit besitzt, seine völkischen und wirtschaftlichen Funktionen zu erfüllen: Arbeit zu schaffen und die Ergänzung der Nationalwirtschaft zu sein. Während der Träger der Einfuhr die Wirtschaft bleiben muß, hat ein öffentliches Organ die Funktion der Regulierung und Lenkung zu übernehmen, eine Aufgabe, die nur dann zu lösen ist, wenn die Träger des Imports organisiert sind, und wenn die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und wirtschaftlichen Instanzen gewährleistet ist. Eine weitere Forderung zur Unterstützung des Außenhandels ist die des gesunden Verhältnisses zwischen Import und Export; die Einfuhr hat lediglich der Ausfüllung der Lücken in der deutschen Bedarfsdeckung zu dienen, während die Ausfuhr die Bezahlung des Imports und die Tilgung sonstiger Verpflichtungen herbeiführen soll. Das Ziel kann mithin nicht eine Ausfuhrsteigerung um jeden Preis sein, sondern es muß in erster Linie der Ausgleich der Zahlungs- und Handelsbilanz erstrebt werden. Dabei werden die Bestrebungen der Vertragsgegner eine entscheidende Rolle spielen, ob nämlich der Ausgleich in Form einer Importminderung oder Exportsteigerung möglich sein wird.

Ferner wird eine neuartige Ergänzung des Außenhandels der Abschluß von naturalen Tauschabkommen seitens des Staates darstellen. Diese Abkommen werden allerdings nur dann brauchbar sein, wenn der gesamte Außenhandel dadurch nicht schwieriger gestaltet wird, und wenn nur diejenigen Waren als Gegenstand von Tauschabkommen ausgewählt werden, die normalerweise nicht ins Land

gelangen. Die besondere Bedeutung liegt darin, daß der in einem Tauschabkommen ermöglichte Export tatsächlich Zusatzexport ist. Die durch die planmäßige Politik hervorgerufene Steigerung des Exports hat selbstverständlich seine Ergänzung in der Initiative der Ausfuhrwirtschaft selbst zu finden; durch die Einfuhr muß die Ausfuhr erzwungen werden, dergestalt, daß dieser Export als Gegenleistung an die Lieferanten für die Abnahme inländischer Waren angeboten wird. Die wirtschaftliche Autarkie ist kein Ideal und kein Ziel der deutschen Volkswirtschaft, jedoch kann die Anwendung autarkischer Grundsätze nicht ausbleiben, wenn der Schutz der nationalen Erzeugung vor der Ueberflutung des Binnenmarktes mit Erzeugnissen, die im eigenen Wirtschaftsgebiet gleichwertig hergestellt werden können, wirksam sein soll.

Die Regierung wird in ihrer handelspolitischen Zielsetzung künftig andere Wegen gehen müssen als in der Vergangenheit. Die Erfahrung hat bereits ergeben, daß die Bereinigung der deutschen Auslandsverschuldung weder durch eine Deflation noch durch ein internationales Clearing der Zahlungsbilanzen der einzelnen Länder möglich ist. Daher müssen neue Verrechnungsmethoden von Deutschland mit anderen Staaten vereinbart werden, die voraussichtlich nicht die Nachteile der Zahlungsabkommen aufweisen; danach sollen die im Ausland geschaffenen Guthaben zuerst auf die deutsche Einfuhr, dann auf den Reiseverkehr und zuletzt auf den deutschen Schuldendienst angerechnet werden. Der Staffelung der Verwendungszwecke liegt der Gedanke zugrunde, daß die Schulden erst bezahlt werden können, wenn die Einfuhr gesichert ist. Damit tritt an die Stelle der Goldwährung ein System von Abkommen mit einzelnen Ländern. Die hierdurch zu erwartende Einschränkung der deutschen Einfuhr soll durch die Herstellung inländischer Rohstoffe ausgeglichen werden, die trotz der höheren Produktionskosten und des notwendigen Kapitalaufwandes gefördert werden muß, denn hohe Preise für die im Inland hergestellten Rohstoffe sind günstiger als billigere Weltmarktpreise, die nur fiktiv sind, und sie sind es solange, als Zahlungsmittel für den Rohstoffbedarf fehlen

Mit der Gestaltung der Handelsbilanz steht die Stabilität der deutschen Währung [13]) in engem Zusammenhang, da diese in beson-

13) G. Feder, Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, München, Eher, 1932 (im allgemeinen), S. 106—109.

derem Maße von der Aktivität oder Passivität der Handelsbilanz abhängig ist. Aus dem Export von Erzeugnissen müssen Rohstoffe aller Art sofort wieder erworben werden, um die Weiterproduktion zu ermöglichen; dieser Vorgang erscheint als ein vollkommen natürlicher. So wie im Inland die Gütererzeugung der Bedarfsdeckung dient und nicht dem bloßen Erwerb von Geld, um dieses zu thesaurieren, so ist auch der weltwirtschaftliche Güteraustausch erst dann mit Sinn erfüllt, wenn mit der Ausfuhr die Einfuhr bezahlt wird. Nur in diesem Zustand kann von absoluter Stabilität der Valuten die Rede sein. Die Abwertung der Reichsmark zwecks Steigerung der Exporte würde also vollkommen nutzlos sein, da einerseits der deutsche Export stark auf Veredelung ausländischer Rohstoffe beruht, die durch eine Abwertung verteuert würden, andererseits liegt eine große Schrumpfung des Welthandels vor, die auf ganz anderen Ursachen beruht. Die Stabilität der Verhältnisse ist die Grundbedingung jeglichen erfolgreichen Wirtschaftens, daher wird jedes Experiment auf dem Gebiete des Geldwesens unzweckmäßig sein.

e) Finanzpolitik.

Das bisherige gesamte Steuerrecht ist von Grund auf im sozialistischen Geiste umzugestalten und zu vereinfachen [14]). Die Anpassung der Gesetze soll an die Wirklichkeit des wirtschaftlichen Lebens auf Grund der Erfahrungen mit den bisher geltenden Gesetzen geschehen [15]).

Bei der Erneuerung der Steuergesetzgebung werden zunächst die Reichssteuern an erster Stelle stehen. Die Steuern sollen besonders für solche Aufgaben des Staates erhoben werden, die sich nur mittelbar produktiv oder gar unproduktiv erweisen. Für die Zinszahlung der inneren Anleihen wird die Besteuerung grundsätzlich ausgeschlossen sein, während für besondere Notfälle direkte und indirekte Steuern erforderlich werden. Die direkten Steuern sollen unter Berücksichtigung der Familienstände auf den Besitz in jeder Form gelegt werden, während die indirekten Steuern nur für Luxusgegenstände in Frage kommen werden. Außerdem sollen die indirekten Steuern

14) G. Feder, Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, S. 128, 133 f.

15) Fr. Reinhardt, Die neuen Steuererleichterungen (Der Reinhardsche Steuerreformplan), Verlag für Reichssteuertabellen m. b. H., Berlin 1934, S. 3-19.

als Mittel für die Förderung bzw. Hemmung der Produktion gewisser Waren dienen. Die Verkehrssteuern sind nach Möglichkeit einzuengen, sofern das allgemeine Wohl nicht gefährdet ist. Die Mittel für unproduktive Staatsausgaben, die also dem Staat keinen wirtschaftlichen Nutzen bringen, sollen aus Ueberschüssen der Staatsbetriebe oder aus Luxussteuern beschafft werden, und wenn diese nicht ausreichen, sollen sie erst aus indirekten Steuern auf entbehrliche Genußmittel genommen werden. Für den Kriegsfall wird der Staat von der Allgemeinheit nach der Leistungsfähigkeit sowohl direkte als auch indirekte Steuern fordern. Im allgemeinen ist ein geringerer Gebrauch indirekter Abgaben am Platz, da die Arbeiterschaft mit geringem Einkommen weniger durch direkte als ganz bedeutend durch indirekte Steuern an der Zahlung beteiligt sind. Die indirekte Steuer erweist sich deshalb als die unsozialste, da der Schaffende diese durch Teuerung am meisten zu spüren bekommt; denn die indirekte Steuer wie z. B. die Salzsteuer wirkt ähnlich wie eine Kopfsteuer und trifft die minderbemittelten Familien mit einer größeren Anzahl von Angehörigen schwerer als die anderen.

Die künftige Steuerpolitik wird den rein fiskalischen Standpunkt aufgeben und sich mehr in die allgemeine Wirtschaftspolitik einordnen. Die von der Reichsregierung angekündigte Steuerreform will schließlich das gesamte deutsche Steuerwesen vereinheitlichen, vereinfachen und damit von unproduktiven Kosten entlasten. Es soll nicht mehr versucht werden, das Defizit durch neue Steuern oder Steuererhöhungen auszugleichen, sondern die Wirtschaft soll von dem Steuerdruck befreit und als Quelle des zukünftigen Steueraufkommens gepflegt werden.

Soweit sich die Steuerreform in der Beseitigung der Arbeitslosigkeit auswirken soll, werden die darauf abzielenden Bestimmungen in der Förderung des Kraftwagenverkehrs, der Steuerfreiheit für kurzlebige Gegenstände, der Steuerfreiheit für neue Unternehmungen und in der Förderung des Baues von Kleinwohnungen zu suchen sein. Da infolge der Devisenknappheit und des Rohstoffmangels in Deutschland die Herstellung von neuartigen Erzeugnissen und Ersatzstoffen wünschenswert ist, soll ein sich damit beschäftigendes Unternehmen von den laufenden Steuern ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein überragendes Bedürfnis der gesamten Volkswirtschaft vorliegt. Ferner soll die Gründung solcher Unternehmen durch Gesetz begünstigt werden. In demselben Maße wird

sich die Steuerreform mit der Aenderung der Grunderwerbsteuer, der Kapitalverkehrsteuer, der allmählich zu senkenden Hauszinssteuer, der Aufhebung der Bürgersteuer und der Wertzuwachssteuer, die besonders den Grundstücksmarkt erschwert, zu befassen haben.

Die zu ergreifenden bevölkerungspolitischen Maßnahmen in der Steuerpolitik werden in ihrer Wirkung mit den besonderen Maßnahmen zur Minderung der Arbeitslosigkeit oft nebeneinander laufen. Dieser Teil der Reform wird jedenfalls nicht nur am leichtesten begriffen werden, sondern auch in Zukunft die größeren Auswirkungen haben. Die Ehestandshilfe wird durch das Einkommensteuergesetz mit einem Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen abgelöst werden. Steuerliche Erleichterungen werden schon mit der Geburt des Kindes für den Familienvater eintreten, und außerdem soll bereits das kleine Erbe von Steuern verschont bleiben. So wird im Entwurf des neuen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes der bevölkerungspolitische Gedanke zur Verwirklichung kommen, im Zusammenhang damit der Sparsinn für die Kinder. Der finanzielle Ausfall an Einkommensteuer durch die Entlastung der kinderreichen Familien wird zum größten Teil durch den geringeren Finanzbedarf an Arbeitslosenhilfe und durch das Mehr an Steuern und Abgaben ausgeglichen, die sich in erhöhtem Konsum der kleineren Einkommensempfänger auswirken. Die Rücksicht auf die großen Familien in der Steuergesetzgebung ist eine der grundlegenden Prinzipien der nationalsozialistischen Steuerpolitik; es wird dadurch dem bevölkerungspolitischen Gedanken, der sozialen Gerechtigkeit und den volkswirtschaftlichen Erwägungen entsprochen.

Das moderne Steuersystem, das der nationalsozialistische Staat in Vorbereitung genommen hat, wird also von der Gerechtigkeit geleitet sein, weil es auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen in weitgehendem Maße Rücksicht nimmt; zugleich wird der Steuerplan durch die Vereinfachung der Erhebung und Verwaltung eine entsprechende Billigkeit garantieren. Neue Belastungen und Unbequemlichkeiten werden weitestmöglich ausgeschaltet werden. Darüber hinaus wird das Steuersystem neben der Beseitigung der Arbeitslosigkeit die zielbewußte Bevölkerungspolitik unterstützen und der Wirtschaft unter Erleichterung der Kapitalbildung sowie bei Bevorrechtung der Arbeit mit persönlicher Verantwortung eine bedeutende Stärkung geben.

3. Die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele durch die bisherigen Regierungsmaßnahmen [16]).

Der nationalsozialistische Staat hat mit großer Energie die Probleme der Landwirtschaft in Angriff genommen, denn die Agrarpolitik des Staates übt eine ganz besondere Wirkung auf die allgemeine Wirtschaftspolitik aus. Den Ausgangspunkt für die gesetzgeberische Reform auf dem Gebiet der Landwirtschaft bildet die Erkenntnis, daß der vorhandene Raum die Voraussetzung und die Grundlage für das Leben des Volksganzen ist. Denn der Boden bietet nicht nur die räumliche Grundlage für die Betriebsstätten, sondern er birgt auch die Bodenschätze und erzeugt die zur Ernährung notwendigen Früchte.

Die Verbundenheit von Volk und Boden hat durch das im Jahre 1933 erlassene Reichserbhofgesetz Ausdruck gefunden. Das Reichserbhofgesetz gilt für die bäuerlichen Betriebe von der Größe einer Ackernahrung, d. h. der Grundbesitz muß so groß sein, daß sich eine bäuerliche Familie davon erhalten kann, wobei die Höchstgröße ohne Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Verschiedenheiten grundsätzlich auf 125 Hektar festgesetzt ist. Das Reichserbhofgesetz erfaßt etwa 700 000 Betriebe mit ca. 15 000 000 Hektar [17]) und somit ein Drittel des gesamten deutschen landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Die Rechte und Pflichten, die mit der Stellung eines deutschen Erbhofbauern verbunden sind, werden durch die Ehrbarkeit und Fähigkeit bedingt, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften; außerdem hängt die Bauernfähigkeit von der deutschblütigen Abstammung und von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ab. Zur Erhaltung des Landbesitzes in einer Familie ist für die Zukunft der Anerbenfolge Rechnung getragen, so daß der gesetzliche Anerbe bereits bei Lebzeiten des Bauern eine zwar nicht unentziehbare, aber doch eine ziemlich gesicherte Anwartschaft auf den Erbhof hat. Die Gebundenheit des Bodens wird dem Bauern keine Furcht mehr um das Schicksal seines Hofes und seiner Familie bringen, da ihn bei ordentlicher Bewirtschaftung kein Gläubiger und keine Mißernten von seinem Besitz vertreiben können. Der Erbhof, der das Erbe des angestammten Bauerngeschlechtes sein

16) Dr. H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935, Verlag Eher, München; Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Verlag Späth & Linde, Berlin.

17) Vgl. Hopp, Erbhofrecht in Zahlen, in „Deutsche Justiz" 1936, S. 1563.

soll, ist im allgemeinen unveräußerlich und unbelastbar, jedoch können Verfügungen des Bauern über den Erbhof aus einem wichtigen Grunde vom Anerbengericht genehmigt werden. Ferner werden die Erbansprüche durch die Leistungsfähigkeit des Hofes, der eine natürliche Grenze gezogen ist, beschränkt; es können jedoch alle unverschuldet in Not geratenen Kinder des Bauern wieder auf den Hof zurückkehren, so daß für die Angehörigen die Heimatzuflucht [18]) gesichert bleibt. Schließlich entsteht durch die Mitwirkung der Bauern in den Anerbengerichten eine lebendige Verbindung zwischen dem Recht und der Wirklichkeit, so daß auch die Anforderung an ein lebensnahes Recht erfüllt wird.

Die Verwirklichung der nationalsozialistischen Auffassung vom Grund und Boden für den durch das Reichserbhofgesetz nicht gebundenen Teil der deutschen Landwirtschaft hat in den Gesetzen vom 1. Dezember 1936 und 26. Januar 1937 ihren Niederschlag gefunden. Durch das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen ist die beschleunigte Nutzbarmachung der für die deutsche Wirtschaft unentbehrlichen Bodenschätze vorgesehen. Somit wird der für die Deckung des Rohstoffbedarfs der gewerblichen Wirtschaft wichtige Boden der notwendigen Verwendung zugeführt. Während das Gesetz zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken die Voraussetzung dafür schafft, daß auch der land- und forstwirtschaftliche Boden seinem Verwendungszweck durch Besitzwechsel nicht entzogen werden kann.

Die Neuordnung der Besitzverhältnisse und des Bauernrechtes wurden durch die Schaffung ausgedehnter Absatzverhältnisse ergänzt, insbesondere sind die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Spekulation entzogen und den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt worden. Um die Preise fest zu gestalten und die Erbhöfe den Marktschwankungen zu entziehen, ist die Notwendigkeit zur Ordnung des Marktes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse entstanden. Zur Erreichung dieses Zieles war eine straffe Organisation notwendig, die in dem eine selbstverwaltende Tätigkeit ausübenden Reichsnährstand geschaffen wurde, der den Sozialismus in der Bauernpolitik durchzuführen berufen ist. Der Reichsnährstand [19]) stellt einen festgeschlossenen Berufsstand dar, der alle mit der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verwertung be-

18) Burghoff, Die Heimatzuflucht nach dem Reichserbhofgesetz, Verlag Christians, Hamburg 1934.

19) Gesetz vom 8. 12. 1933 usw.

trauten Personen und Körperschaften umfaßt; er ist ein Selbstverwaltungskörper öffentlichen Rechtes, dessen einziger gesetzlicher Vertreter der Reichsbauernführer ist, und dessen Untergliederung die Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften sind. Das Aufgabengebiet des Reichsnährstandes ergibt sich aus seiner Gliederung in drei Hauptabteilungen, die die Betreuung des Menschen, des Hofes und des Marktes, also die persönliche Erziehung des Menschen, die Betriebsförderung und die Markt- und Kreditregelung bearbeiten. Zum Reichsnährstand gehören somit nicht nur der Bauer als Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, sondern auch alle in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, sowie der gesamte Landhandel und alle die landwirtschaftlichen Erzeugnisse be- und verarbeitenden Betriebe. Der Reichsnährstand gewährleistet für die bäuerlichen Erzeugnisse feste und gerechte Preise, und zwar für diejenigen Erzeugungsmengen, die das Volk für den Lebensunterhalt gebraucht, also für den tatsächlichen Bedarf. Der Außenhandel wird durch die innere Marktordnung insofern verändert, als der Import entbehrlicher Auslandswaren unnötig gemacht, und der Binnenmarkt vor der preisdrückenden Konkurrenz geschützt wird. Die Verbesserung der deutschen Produktionsverhältnisse wird nur noch zu einem geringen, aber nicht gefahrbringenden Bedarf an Waren aus dem Ausland führen, so daß die Marktordnung des Reichsnährstandes die Stabilität der deutschen Preise gewährleisten kann. Damit ist die zielbewußte Idee der Marktregelung verwirklicht worden, die die Nahrungsfreiheit für das deutsche Volk, soziale Preise für den Verbraucher und angemessene Preise für den Bauern sichert. Die landwirtschaftliche Produktion muß sich nach dem Bedarf richten, und der Konsum wird die Erzeugungsmöglichkeiten der Landwirtschaft berücksichtigen, was allein auf der Grundlage einer sinnvollen Marktregelung möglich ist.

Die Entschuldung[20]) der deutschen Landwirtschaft gestaltete sich besonders schwierig, sie machte jedoch schnellere Fortschritte, nachdem im Jahre 1935 Entschuldungsämter bei den Gerichten gebildet wurden, die die Kreditinstitute, die Entschuldungen vorzunehmen haben, überwachen und Entscheidungen treffen. Die Schulden der Landwirtschaft werden meistens im Rentenverfahren abgelöst, so daß die kurzfristigen Schulden in langfristige, allmählich tilgbare umgewandelt

[20]) Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. 3. 1935, VO. zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 4. 6. 1936 u. a. m.

werden. Dadurch hat das Leihkapital nur noch dort Anspruch auf Zinsen, wo diese aus den Erträgen gezahlt werden können, und die für landwirtschaftliche Zwecke geschuldeten Kapitalsummen sollen immer nur allmählich aus den Erträgen getilgt werden. Alle Kredite, die nicht für produktive Zwecke benutzt werden, sollen in Zukunft undenkbar sein, weil gerade diese zur fortgesetzten Schmälerung des Geldertrages der Bauern und damit zur Ueberschuldung geführt haben. Der zukünftige Kredit für die Landwirtschaft wird daher ein Personalkredit sein, der möglichst aus den Erträgnissen von einem oder wenigen Jahren getilgt werden kann.

Die Bestimmungen für die Entschuldung der Erbhöfe, bei denen eine Zwangsvollstreckung unmöglich ist, sehen die Ablösung der Schulden durch Schuldverschreibungen vor. Dadurch kann der Bauer bis zu 52 Jahren eine Entschuldungsrente als öffentliche Grundstückslast an die Deutsche Rentenbankkreditanstalt zahlen. Eine allgemeine Entschuldung der Erbhöfe bis auf ein bestimmtes Höchstmaß ist jedoch noch nicht durchgeführt worden. Bei diesen weittragenden Bestimmungen werden eventuell vorübergehend auftretende Schwierigkeiten in keinem Verhältnis zu der Bedeutung des Reichserbhofgesetzes für die Erhaltung des bestehenden Bauernstandes und die Neubildung von Bauerntum und damit für völkische und staatliche Zukunft stehen.

Für die Pächter[21]) gelten die bisherigen Pachtverträge für die Dauer des Entschuldungsverfahrens, die jedoch bis zum Jahre 1943 verlängert werden können. Dem ordentlich wirtschaftenden landwirtschaftlichen Pächter ist aber noch durch andere Schutzbestimmungen eine wirksame Unterstützung zuteil geworden. Sowohl nicht tragbare Pachtleistungen als auch die Verlängerung der gekündigten und ablaufenden Verträge können auf Antrag einer Revision unterzogen werden. Die Möglichkeit der Verminderung des baren Pachtzinses ist auch auf die anderen Leistungen des Pächters, wie z. B. auf die Naturalien und Steuern erweitert worden. Diese Herabsetzung der Leistungen greift Platz, wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse verändert haben.

Die Aufgabe, neues bäuerliches Siedlungsland[22]) zu schaffen, wurde durch den nationalsozialistischen Staat mit großer Energie in

21) Pächter-Entschuldungsverordnung vom 12. 3. 1935.

22) G. über die Neubildung deutschen Bauerntums v. 14. 7. 1933; Richtlinien für die Neubildung deutschen Bauerntums vom 1. 6. 1935; G. über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. 3. 1935; Umlegungsg. vom 26. 6. 1936.

Angriff genommen. Durch das Reichssiedlungsgesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums sind in gewissem Umfange die Landlieferungsverbände zur Hergabe des erforderlichen Bodens herangezogen worden; als Siedlungsland kamen auch Neuland, wie z. B. an der nordfriesischen Küste, Oedland und Staatsländereien in Betracht, so daß nach Angaben der Reichssiedlungsstatistik im Jahre 1934 bereits 145 000 Hektar Land für Bauernsiedlungen bereitgestellt waren. In der Siedlungsfrage ist eine klare Abgrenzung zwischen der Neubildung deutschen Bauerntums durch die Schaffung von Erbhöfen mit Eigentumserwerb und der Stadtrand- und Heimstättensiedlung getroffen worden. Alle Bauernsiedlungen sind geschlossen, meistens dorfweise angelegt worden, damit sich die Siedler in der Gemeinschaft bald gebunden fühlen. Während der Staat in der Verwaltung die Voraussetzungen für die Aufgaben der Siedlung geschaffen hat, werden die Beratung und die Schulung der Siedler von amtlichen und nichtamtlichen Stellen vorgenommen. Bei der Neubildung des Bauerntums werden auch für die Bauerndörfer die notwendigen Stellen für die Gewerbetreibenden berücksichtigt. Ferner ist bei unselbständigen Siedlerstellen die gegenwärtige oder kunftige Arbeitsgelegenheit bedacht worden, so daß der Aufbau der Siedlungen eine planmäßige Ordnung des deutschen Raumes erforderlich gemacht hat, die durch die Siedlungsbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand geleistet wird. Die Neubildung des deutschen Bauerntums stellt also einen Teil des planvollen Aufbaus der bodenständigen Wirtschaft durch den nationalsozialistischen Staat dar.

Eine bedeutungsvolle Leistung der nationalsozialistischen Regierung liegt auch in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die vom Januar 1933 bis zum Jahre 1936 von über sechs Millionen, ohne die sogenannten unverwendbaren Arbeitslosen, auf etwa eine Million zurückging. Dabei sind sämtliche Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erschöpft worden, um die Menschen wieder in Arbeit zu bringen. Die Methoden der Arbeitsbeschaffung lagen in der Erhöhung des Arbeitsbedarfes durch unmittelbare und mittelbare Arbeitsbeschaffung und in der Verminderung des Arbeitsangebotes durch die Bindung der Arbeitskräfte in der bäuerlichen Wirtschaft und in der Hauswirtschaft; ferner wurde der Zuzug von Arbeitskräften in die Großstadt gesperrt, die Unterbringung der älteren Jahresklassen in allen Zweigen der Wirtschaft durchgeführt, und z. T. die Arbeitszeit neu geregelt.

Durch das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, das in dem sogenannten Reinhardtprogramm sofort nicht weniger als eine Milliarde RM. in den Kampf der Arbeitslosigkeit eingesetzt hat, standen die Mittel in einem richtigen Verhältnis zu der Größe der Aufgabe. Diese Mittel sind zum Zwecke der Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Anlagen und an Wohn- und landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, für die vorstädtische Kleinsiedlung und landwirtschaftliche Siedlung, zu Flußregulierungen und öffentlichen Tiefbauten und zur Herstellung von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen verwendet worden. Die für dieses Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen bestimmen, daß die Arbeiten volkswirtschaftlich wertvoll und zusätzlich sein sollen, und daß möglichst deutsche Baustoffe Verwendung finden müssen. Ueber den Betrag der bereitgestellten Mittel sind Arbeitsschatzanweisungen ausgegeben worden, die zu je einem Fünftel in den Jahren 1934 bis 1938 eingelöst werden. Für die Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden sind Steuerfreiheiten für Ersatzbeschaffungen durch inländische Erzeugnisse erteilt worden, wobei zwischen dem Ersatz von beweglichen Gegenständen des Anlagekapitals und Instandsetzungen bzw. Ergänzungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen unterschieden wurde. Während für den Ersatz beweglicher Gegenstände Steuerbefreiung in der Weise gewährt wird, daß die Neubeschaffungskosten im Jahre der Anschaffung voll vom Einkommen absetzbar sind, können die Aufwendungen für Beschaffung von Maschinen und sonstigen beweglichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals, die innerhalb Jahresfrist vorgenommen werden, in voller Höhe vom einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtigen Gewinn im Jahre der Anschaffung in Abzug gebracht werden. Die Steuerbefreiung ist daran gebunden, daß der neue Gegenstand einen bisher dem Betriebe dienenden gleichartigen ersetzt, daß der Gegenstand inländisches Erzeugnis ist und nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Unternehmers führt.

Um die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch in den saisonmäßig weniger begünstigten Wintermonaten wirken lassen zu können, ist das Gesetz vom 21. September 1933 mit der Bewilligung von weiteren 500 Mill. Reichsmark für die Wiederinstandsetzung des privaten und gewerblichen Hausbesitzes erlassen worden. Die genannte Summe ist unter der Bedingung vergeben worden, daß der Hausbesitz vier Fünf-

tel bzw. für einzelne Arbeiten die Hälfte der erforderlichen Summe aus eigenen Mitteln aufbringt. Hier war ein Erfolg unmittelbar greifbar, da die Arbeitslosigkeit auch in den Spätherbstmonaten, die sonst bereits ein starkes Ansteigen der Kurve gebracht haben, noch bedeutend abgesunken ist. Dadurch sind die Unterstützungskassen des Reichs, der Länder und Gemeinden entlastet, und darüber hinaus ist die Kaufkraft wesentlich gestärkt worden.

Ein weiteres Arbeitsbeschaffungsprojekt, das auf Jahre hinaus Tausenden Beschäftigung und Verdienst geben soll, ist durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" geschaffen worden. Diesem Unternehmen steht zur Herstellung von Reichsautobahnen innerhalb vieler Jahre ein Betrag von mehreren Milliarden zur Verfügung. Die Finanzierung dieser Arbeitsbeschaffungsmaßnahme erfolgt zunächst durch Arbeitsbeschaffungswechsel, aber schon von der Jahreswende 1933/34 an konnte der öffentliche Geldmarkt zur Finanzierung beitragen. Mitte 1935 bis 1936 hörte dann die Diskontierung von Arbeitsbeschaffungswechseln bei der Reichsbank allmählich auf, so daß die weitere Finanzierung des Wirtschaftsablaufs bereits wieder dem freien Markt übertragen werden konnte.

Neuartige Mittel auf dem Wege der Arbeitsbeschaffung sind die Einrichtungen des Arbeitsdienstes und die Ehestandsförderungsaktion. Die Schaffung des Arbeitsdienstes hat sowohl Aufgaben in kultureller Hinsicht als auch solche in erzieherischer Hinsicht zu erfüllen. Die hier interessierenden kulturellen Absichten zeigen sich im besonderen darin, das Land für eine zukünftige Siedlung vorzubereiten, wodurch der Arbeitsdienst Vorkämpfer für einen neuen deutschen Bauernstand geworden ist. Da, wo öde Moorflächen vorhanden waren, sind Dörfer und Städte entstanden, von denen alle Zweige der Wirtschaft zu neuer Blüte gebracht wurden. Hierbei hat jedoch der Arbeitsdienst der freien Wirtschaft nicht etwa Arbeit entzogen, sondern im Gegenteil durch zusätzliche Arbeit auch Arbeit im ganzen Lande geschaffen. Im allgemeinen ist jede Arbeit des Arbeitsdienstes nur eine solche zusätzlicher Art. Infolgedessen sind nur Aufgaben gestellt und gelöst worden, die sonst in der freien Wirtschaft aus irgendwelchen Gründen nicht gelöst werden würden. Neben der Landgewinnung durch Meliorationsarbeiten kam der Wegebau in Frage, der das Gelände für Siedelungen erschlossen hat. Die Siedelungsbauten selbst sind niemals durch Angehörige des Arbeitsdienstes

errichtet worden. Der nationalsozialistische Staat lehnt es ab, den Arbeitsdienst als Mittel zur Erlangung billiger Arbeitskräfte oder zum Lohndruck zu benutzen oder durch ihn den deutschen Arbeiter brotlos zu machen. Daher ist der Arbeitsdienst dazu berufen, Arbeiten durchzuführen, an denen ein Allgemeininteresse besteht, die aber bei Normallohnsätzen nicht zur Durchführung gelangen können.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde mit Hilfe der Förderung der Eheschließungen durch Ehestandsdarlehen eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes erzielt. Mit dieser Maßnahme werden nicht nur bevölkerungspolitische Absichten, sondern insbesondere auch wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt, um in bezug auf die Wiedereingliederung beschäftigungsloser Arbeitnehmer in den Produktionsprozeß Erfolge zu erringen. Durch diese Aktion sind Reichsehestandsdarlehen an solche beschäftigten Personen ausgegeben worden, die einen Hausstand gründen wollen. Zur Deckung des Bedarfs werden sogenannte Bedarfsdeckungsscheine ausgegeben, deren Gegenwert durch die Finanzämter erstattet wird. Hierdurch wurde ein Geschäftsaufschwung im Verein mit den übrigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf den Gebieten des Wohnungsneubaues sowie in der Hausinstandsetzung, in den verschiedenen deutschen Zweigen der Hausratsindustrie, darunter vor allem in der Möbelindustrie und in anderen Gewerben erzielt. Dieser so erhöhten Nachfrage, die durch die besondere Besteuerung der Ledigen ermöglicht wird, sind arbeitsmarkttechnische Auswirkungen gefolgt, die eine Neueinstellung von zahlreichen Arbeitnehmern ermöglichte.

Die Rohstoffbeschaffung der Industrie zeigte sich als eines der schwierigsten Probleme beim Aufbau der deutschen Wirtschaft, denn die Arbeitsbeschaffung und die Erweiterung der Industrie konnten nur mit ausreichenden Rohstoffen durchgeführt werden. Da die deutsche Industrie einen erheblichen Teil ausländischer Rohstoffe verarbeitet, ist nach anfänglichen Einzelmaßnahmen eine allgemeine Regelung der Rohstoffwirtschaft erforderlich geworden, durch die die Rohstoffversorgung für die wichtigsten Industrien allmählich gesichert und an die durch die deutsche Devisenlage verursachten Schwierigkeiten angeglichen werden konnte. So ist durch die Gesetze über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten und über die Errichtung von Ueberwachungsstellen für die Rohstoffeinfuhr dafür gesorgt worden, daß die Einfuhr mit den Zahlungsmöglichkeiten im Einklang blieb und die Beschaffung ausländischer Roh-

stoffe auch im Wege von Tauschgeschäften ermöglicht wurde. Zugleich wurden die Erschließung der bisher vernachlässigten deutschen Rohstoffquellen und die Herstellung neuer Rohstoffe als Ersatz für ausländische Stoffe gesteigert. Die vom Staat in dieser Weise gelenkte Rohstoffwirtschaft wurde bald zur bedeutendsten Maßnahme für die Ordnung der Wirtschaft nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Doch erreichte die deutsche Einfuhr im Jahre 1935 durch den Devisenmangel einen Stand, der im Interesse der erweiterten Industrie nicht mehr unterschritten werden konnte, wenn die Wirtschaft nicht empfindlichen Schädigungen ausgesetzt werden sollte. Daher ist das Rohstoffproblem durch einen neuen Plan, den sogenannten Vierjahresplan, aufgegriffen worden, der die gänzliche Unabhängigmachung Deutschlands vom Ausland in allen jenen Stoffen herbeiführen soll, die irgendwie durch die deutsche Industrie beschafft werden können. So soll eine große deutsche Rohstoffindustrie geschaffen werden, damit die nationale Produktion auf vielen Gebieten erneut gesteigert werden kann.

Der bisherige Umbau der deutschen Wirtschaft hat neue Industriegebiete entstehen lassen und viele Industrien durch die Veränderungen der Bau- und Ausfuhrwirtschaft und auch durch die militärische Aufrüstung auf ganz neue Grundlagen gestellt. Die hierdurch bedingte, überaus schnelle Aufnahme der Arbeitslosen in den Produktionsprozeß machte nun eine Ordnung des Arbeitseinsatzes erforderlich. So wurde durch das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes bestimmt, daß die Gewährung von Reichszuschüssen von der Erfüllung gewisser arbeitspolitischer Bedingungen abhängig ist. Um nach den günstigen Auswirkungen der Arbeitsbeschaffungspolitik den Bedarf an Arbeitskräften in allen Wirtschaftszweigen befriedigen zu können, mußte die Verteilung, insbesondere der Austausch von Arbeitern der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung unterstellt werden. Schließlich wurde auch zur Durchführung des Vierjahresplans die planvolle Regelung des Arbeitseinsatzes notwendig. Dies erforderte zunächst neue Methoden des Arbeitseinsatzes, die in den ersten Verordnungen zur Durchführung des Vierjahresplanes ihren Niederschlag gefunden haben, indem für die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses und deren zweckmäßiger Einsatz Bestimmungen erlassen wurden. Außerdem mußte zur planvollen Lenkung der Gesamtwirtschaft die Freizügigkeit des Arbeitnehmers eingeschränkt werden.

Die bedeutendste Maßnahme auf arbeitspolitischem Gebiete war die neue Arbeitsverfassung, die durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit herbeigeführt wurde. Damit sind die Grundlagen geschaffen worden, auf denen im nationalsozialistischen Staat die Betriebsgemeinschaft aufgebaut wird. Betriebsführer und Gefolgschaft werden nunmehr in gemeinsamer Zusammenarbeit zum Wohle des Betriebes und darüber hinaus zum Wohle der Gesamtheit zusammenstehen.

Für den Neuaufbau der Organisation der Wirtschaft bildete das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft aus dem Jahre 1934 den Anfang. Dadurch wurde die gesamte gewerbliche Wirtschaft in die Reichsgruppe Industrie mit sieben Hauptgruppen und in die Reichsgruppen Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft eingeteilt. In den Hauptgruppen der Industrie und in den Reichsgruppen der übrigen gewerblichen Wirtschaft wurden Wirtschaftsgruppen gebildet, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern. Sämtliche Gruppen können sich bezirklich untergliedern und gegebenenfalls einen bestimmten Wirtschaftszweig innerhalb eines Wirtschaftsbezirks zusammenfassen. Die besondere Aufgabe der Gruppen liegt in der Beratung und Betreuung der Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses. Ferner ist die Bildung von Bezirkswirtschaftskammern und einer Reichswirtschaftskammer erfolgt. Die Bezirkswirtschaftskammern stellen die gemeinsame Vertretung der bezirklichen Organisationen, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern ihres Bezirkes dar, während die Reichswirtschaftskammer die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organe der gewerblichen Wirtschaft ist und die Aufgabe hat, die großen Probleme der Gesamtwirtschaft zu beurteilen, bevor sie der Entscheidung des Reichswirtschaftsministers unterliegen. Für diese Wirtschaftsorganisation und für die Verbindung zwischen Unternehmer und Gefolgschaft ist ein Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat begründet worden, damit auch die organische Verbindung zwischen den Unternehmern und Arbeitnehmern organisatorisch gewährleistet ist.

Bei der Neuorganisation der gewerblichen Wirtschaft erhielt schließlich noch das deutsche Handwerk durch den Wiederaufbau eine besondere Bedeutung. Im Gesetz über den vorläufigen Aufbau des

deutschen Handwerks sind die neuen Grundlagen für das Handwerk geschaffen worden. Die dazu erlassene Durchführungsverordnung bestimmt den Neuaufbau der Handwerksorganisation in Pflichtinnungen und Kreishandwerkerschaften, die eine Standesorganisation aller im Handwerk Erwerbstätigen darstellen. Die Innung, die von einem Obermeister geführt wird, erhält von der Handwerkskammer den Bezirk abgegrenzt und die Satzung vorgeschrieben. Zur Aufgabe der Innung gehören die Pflege des Gemeingeistes und die Wahrung der Standesehre, die Regelung des Lehrlingswesens und die Förderung der Berufsangehörigen. Durch den Zusammenschluß der Innungen innerhalb eines bestimmten Bezirks werden die Kreishandwerkerschaften gebildet, die durch Fachverbände und Handwerkskammern unter der Führung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und des Reichshandwerksführers zusammengefaßt sind. Dieser Neuaufbau der deutschen Wirtschaft brachte dem Handwerk durch die Einführung der Pflichtorganisation und der Handwerkskarte eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage. Schließlich ist das Leistungsprinzip im Handwerk durch das Gesetz über den Nachweis der Meisterprüfung zur Ausübung einer Tätigkeit verwirklicht worden, so daß in Zukunft auch die Eröffnung neuer Handwerksbetriebe von der gründlichen Ausbildung der Inhaber abhängig ist.

Das Bestreben des nationalsozialistischen Staates bei der Neuordnung und dem Wiederaufbau der Wirtschaft geht dahin, die Warenerzeugung zu steigern und bei gleichbleibenden Preisen die Kaufkraft nicht nur zu erhalten, sondern noch zu heben. Die Erhöhung des Volkseinkommens ist bereits durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erreicht worden, die jedoch durch eine Reihe ergänzender Maßnahmen in ihrer Wirkung unterstützt wurden. Hierzu diente das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft, in dem die Beiträge für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten geregelt und die Erhebung von Spenden und die öffentlichen Sammlungen genehmigungspflichtig gemacht wurden. Ferner sieht das Arbeitslosenhilfeabgabengesetz die Herabsetzung bzw. die Befreiung von Zahlungen in vielen Fällen vor, die sich nach sozialen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten bestimmen. Um bei diesen Maßnahmen auch die Stabilität der Preise zu gewährleisten, sind diese durch ihre allgemeine Ueberwachung ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Aufstiegs auf einem gleichbleibenden Stand gehalten worden; jedoch wurde eine Marktordnung nach Art ihrer Gestaltung beim Reichs-

nährstand auf dem Gebiete der Industrie noch nicht vollzogen. Lediglich die gesetzlichen Vorschriften wie die des Werberates, der Rohstoffüberwachung und der Preisverordnungen wurden in dieser Hinsicht für die gewerbliche Wirtschaft bedeutungsvoll.

Die Schwierigkeiten der bevölkerungspolitischen Aufgabe und der Wahl der Maßnahmen, die zur Anpassung der Bevölkerungsbewegung an die Entwicklung der Volkswirtschaft ergriffen wurden, sind durch den nationalsozialistischen Staat klar erkannt und bezwungen worden. Der Umfang der Arbeitslosigkeit wurde zum Teil durch den Geburtenrückgang bedingt, weil sich das Verhältnis zwischen Produzenten und Verbrauchern zuungunsten der Volkswirtschaft verschoben hatte und sich auf einige Industrien, im besonderen auch auf den Arbeitsmarkt ungünstig auswirkte. Daher haben die bevölkerungspolitischen Ziele sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden.

So wurde durch das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen die Gründung der Ehe erleichtert, indem an Heiratswillige Ehestandsdarlehen gegeben werden, wenn die erbbiologischen Voraussetzungen zur Ehe erfüllt sind. Die Rückzahlungssumme der Ehestandsdarlehen ermäßigt sich nach der Geburt eines jeden Kindes bis zum völligen Erlaß. Weitere Maßnahmen dienten der Erhöhung der Kinderzahl in den Familien. Kinderreiche Familien erhalten sowohl Steuervergünstigungen für die Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung nach bevölkerungspolitischen Richtlinien als auch Kinderbeihilfen, damit ihre wirtschaftliche Lage gehoben wird. Ferner haben die Siedlungs- und Wohnungspolitik für die Förderung der kinderreichen Familien ebenfalls eine große Bedeutung erlangt, da diese bei der Verteilung von Siedlungen und Wohnungen bevorzugt werden. Durch diese Maßnahmen wurde die Voraussetzung für eine neue seelische Haltung der Nation bereitet, so daß der Rückgang der deutschen Geburtenziffer aufgehalten werden konnte.

Die qualitative Bevölkerungspolitik des nationalsozialistischen Staates hat im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Ausdruck gefunden. Zur Erhaltung der Art und damit zur Stärkung der Lebenskraft des Volkes werden Personen mit erblichen Krankheiten von der Fortpflanzung ausgeschlossen; und dem gleichen Ziele dient das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, das die Unschädlichmachung der Sittlichkeitsverbrecher bezweckt. Schließlich

ist das Ehegesundheitsgesetz von grundsätzlicher Bedeutung, da künftig Eheschließungen nur noch mit dem Nachweis der Ehetauglichkeit geschlossen werden können. Diesen rassepolitischen Maßnahmen fügt sich das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre an, wodurch die Vermischung der deutschen Staatsangehörigen mit artfremdem Blut verhindert werden soll.

Für Deutschland, dessen Volkswirtschaft eine zu kleine Rohstoffbasis besitzt, erforderten die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten neue Methoden auch in der Handelspolitik[23]). An die Stelle des freien Außenhandels sind das Kontingentsystem, das Kompensationsverfahren, kurzfristige Handelsabkommen, Einfuhrverbote und die Devisenbewirtschaftung getreten. Außerdem wurde die Regelung des internationalen Warenaustausches Angelegenheit der vom Staat eingesetzten Ein- und Ausfuhrüberwachungsstellen; denn angesichts der Devisenlage mußte der deutsche Außenhandel eine Verlagerung, aber auch eine zielbewußte Lenkung finden.

Durch die ungünstige Entwicklung der Außenwirtschaft wurden ganz entschiedene Maßnahmen zur Exportförderung bzw. zur Erzielung einer aktiven Handelsbilanz ergriffen, wenn auch die Schwierigkeiten zur Bezahlung eingeführter Waren ungewöhnlich groß blieben. Die organisatorischen Grundlagen für die Neuordnung der staatlichen Exportförderung sind durch das Gesetz über die Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels aus dem Jahre 1933 geschaffen worden, das der bereits bestehenden Organisation zur Förderung der Außenhandelsinteressen eine neue reichsrechtliche Grundlage gab. Der Aufbau dieser Organisation sieht eine „Zentralstelle für Außenhandel" vor, die später unter der Bezeichnung „Reichsstelle für den Außenhandel" dem Auswärtigen Amt und dem Reichswirtschaftsministerium gemeinsam eingegliedert wurde. Bei dieser Reichsstelle wurde ein Außenhandelsrat gebildet, der die genannten Behörden in allen Außenhandelsfragen beraten soll und ihnen Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen unterbreiten kann. Außerdem wurde das Reichswirtschaftsministerium ermächtigt, zum Zwecke der Unterrichtung, Beratung und Vertretung der Firmen eines Bezirkes in Außenhandelsfragen Außenhandelsstellen zu errichten und ihre Organisation und ihr Arbeitsgebiet festzusetzen. Die Außenhandelsstellen sind

23) Dr. F. Reuter, Die Neuregelung des deutschen Außenhandels, Berlin, Der Deutsche Volkswirt, 1934/35.

in bezug auf ihre Befugnisse, Bewilligungen für die Einfuhr von Waren aus dem Ausland zu erteilen, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unterstellt worden, damit die Einfuhr in Uebereinstimmung mit den Zahlungsmöglichkeiten bleibt. Eine besondere Bedeutung im Aufbau der Außenhandelsorganisation kommt auch den deutschen Handelskammern im Auslande zu, die ihren Sitz im Auslande haben, dem Handelsverkehr zwischen Deutschland und dem Einfuhrlande dienen und sich in ihrem Mitgliederbestand auf einen genügend großen Stamm reichsdeutscher Kaufleute in dem betreffenden Lande stützen.

Da für Deutschland ein hinreichender Außenhandel erforderlich ist, wurde durch das Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten der Reichsaußenminister ermächtigt, solche Abkommen im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zu verordnen. Ferner kann auf Grund des Gesetzes zum Schutze der deutschen Wareneinfuhr der Import von Waren solcher Länder, die den deutschen Erzeugnissen Einfuhrbeschränkungen auferlegen, denselben Beschränkungen unterworfen werden; dabei können solchen Staaten gegenüber Vergeltungsmaßnahmen angewendet werden, die dem Waren- oder Zahlungsverkehr mit Deutschland ungünstigere Bedingungen stellen als dem Verkehr mit anderen Ländern. Schließlich trugen zur Förderung des Exports die Einführung des Kompensationsverkehrs, die Errichtung von Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen und die Ermöglichung von Rohstoffkreditgeschäften wesentlich bei.

Das Kontingentsystem in der Handelspolitik ist am stärksten im Verkehr mit Frankreich, Holland und der Schweiz zur Anwendung gelangt und bezieht sich vielfach auf den Bezug landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sonst vollzog sich der Warenaustausch im allgemeinen individuell von Land zu Land durch Sonderabkommen, da die Kontingentsverträge einen großen Kontrollapparat verursachten, so daß oftmals Sonderausschüsse gebildet werden mußten, um die Durchführung der Abmachungen überwachen zu können. Es blieb Deutschland also keine andere Möglichkeit, als Rohstoffe in den Ländern zu kaufen, die sich ihrerseits bereit zeigten, deutsche Fertigwaren in der gleichen Höhe aufzunehmen, da die Devisenvorräte zu geringe waren und der gesetzlichen Regelung bedurften.

Die planvolle Devisenbewirtschaftung, die infolge der deutschen Auslandsverschuldung eingeführt werden mußte, wurde alsbald zum

Ausgangspunkt der Rohstoff- und Außenwirtschaft gemacht, so daß allmählich ein umfangreiches Devisenrecht geschaffen war, das sowohl den Warenverkehr als auch den Kapitaldienst gegenüber dem Ausland umfaßt. Um nun den Devisenbestand möglichst erhalten zu können, sind zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden, damit der ungeregelte Abfluß der Devisen verhindert wurde. Das Gesetz über den Verrat der deutschen Volkswirtschaft, das jeden verpflichtete, die in seinem Besitz befindlichen Devisen oder die im Ausland befindlichen vermögensteuerpflichtigen Vermögensstücke anzuzeigen, und das Gesetz zur Bildung einer Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung und zahlreiche Verordnungen enthalten die wichtigsten Bestimmungen der Devisenbewirtschaftung, die auch auf den Außenhandel eine besondere Wirkung ausübten. Ferner übernahm die Reichsregierung die Gewährleistung der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und die Sicherheitsleistung für die Zahlung der Zinsen und Tilgungsraten ausgegebener Schuldverschreibungen. Zudem wurde durch die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse der Zahlungsverkehr auf der Grundlage der Verrechnung geregelt, und durch Kreditabkommen sind kurzfristige Auslandskredite der Wirtschaft zur Stillhaltung gelangt. Wenn auch die Devisenbewirtschaftung zunächst beträchtliche Störungen im Außenhandel verursachte, so haben sich die Methoden doch bereits verfeinert und teilweise zum Tauschverkehr geführt. Durch diese Maßnahmen wurde bis zum Jahre 1936 erreicht, daß Ein- und Ausfuhr ausgeglichen waren, oder wenigstens kein Einfuhrüberschuß mehr bestand wie in den früheren Jahren. Seit Ende 1934 ruhte die Aktivierung der Handelsbilanz auf der Einfuhrseite, die vom zweiten Vierteljahr 1934 bis zum zweiten Vierteljahr 1935 um 144 Millionen Reichsmark sank, während die Ausfuhr fast unverändert blieb. Vom zweiten Vierteljahr 1935 bis zum zweiten Vierteljahr 1936 stieg die Einfuhr wieder um 50 Millionen Reichsmark, und die Ausfuhr erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 114 Millionen Reichsmark, so daß sich im Jahre 1936 ein Aktivsaldo von 50 Millionen Reichsmark ergab. Damit hat die neue Devisengesetzgebung im Verein mit den Einfuhrüberwachungsstellen einen Erfolg gebracht, der schneller eintrat, als sich der Welthandel durchschnittlich belebte.

Diese Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates sind besonders für eine Entwicklung kennzeichnend, die sich seit längerer Zeit geltend machte: die Planung der Einfuhr nach volkswirtschaft-

lichen Grundsätzen. Die Handelspolitik des Staates ist durch die Struktur der Wirtschaft bestimmt worden, die in Deutschland mit seiner Auslandsverschuldung und Rohstoffknappheit unter dem Zeichen großer Passivposten steht. Aber ohne Rohstoffe, die bisher fast völlig vom Ausland bezogen wurden, ist keine Ausfuhr und damit wiederum keine Schuldentilgung möglich gewesen. Daher mußten besondere Maßnahmen zur Produktionssteigerung agrarischer und gewerblicher Rohstoffe getroffen werden, wozu die gefahrvolle Entwicklung der Handelsbilanz den Anstoß gab.

Um die Gesundung der Gesamtwirtschaft zu ermöglichen, war es vor allem auch notwendig, die öffentliche Finanzwirtschaft zu festigen. In der Finanzpolitik ist dem Staat ein wichtiges Mittel der staatlichen Wirtschaftsbeeinflussung gegeben, durch das mittelbar oder unmittelbar bis in die kleinste Wirtschaftseinheit eingegriffen werden kann. Neben die fiskalischen Grundsätze der Besteuerung, die eine nachhaltige Anpassung des Steueraufkommens an den anderweit nicht gedeckten Zuschußbedarf erfordern, treten die aus den außerfiskalischen Zwecken der Besteuerung sich ergebenden Grundsätze der Steuerpolitik. Während die fiskalischen Zwecke der Besteuerung zwar gewahrt blieben, ist aber als allgemeiner Grundsatz der Besteuerung die bewußte Einordnung der Steuerpolitik in die gesamte Staatspolitik verwirklicht worden. Es werden im modernen Steuersystem Ertrag-, Einkommen- und Vermögensteuern, besondere Steuern vom Einkommen und Vermögen, die Vermögensverkehrssteuern und die Aufwandsteuern erhoben, je nach dem, ob es sich um die Besteuerung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen durch die Erfassung der einzelnen Ertragsquellen, des reinen Vermögenszuganges, des Vermögensbesitzes und -verkehrs oder der Ge- und Verbrauchsgegenstände handelt.

Im nationalsozialistischen Staat ist die Finanz- und Steuerpolitik, solange es noch Arbeitslose gibt, in erster Linie auf die Verminderung und schließlich auf die Beseitigung der Arbeitslosigkeit abgestellt worden [24]). Infolge der Verminderung der Arbeitslosigkeit sind die Kosten für die soziale Fürsorge verringert worden, und die hierdurch freigewordenen Mittel konnten ebenfalls für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingesetzt werden. Dabei wurde es durch die steigenden Steuereinnahmen möglich, die Reichsschuld um große Be-

24) Fritz Reinhardt, Generalplan gegen die Arbeitslosigkeit, S. 7.

träge zu vermindern und bei sparsamer Wirtschaft der öffentlichen Haushalte eine Erhöhung der Verwaltungsausgaben zu vermeiden. So wurde die gesamte deutsche Wirtschaft zunächst durch das erste Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit neu belebt, indem Reichskredite bei mäßigem Zins oder Reichszuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 1 Milliarde Reichsmark für volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten ausgegeben wurden, und alsbald sind durch das zweite Arbeitsbeschaffungsgesetz weitere Mittel und wesentliche Zusätze von volkswirtschaftlicher Bedeutung vorgesehen worden. Die Aufbringung dieser Mittel erfolgte nun nicht durch Erhöhung der Steuern und Abgaben, sondern im wesentlichen durch die Kreditausweitung.

Der Staat hat aber auch im Rahmen des Möglichen wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Ziele mit steuerpolitischen Mitteln unterstützt, indem Steuern z. T. ganz erlassen oder ermäßigt wurden. So ist z. B. durch das Kraftfahrsteuergesetz Steuerfreiheit für alle nach dem 31. März 1933 erstmalig polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeuge gewährt worden, wodurch eine außerordentliche Steigerung der Produktion und des Absatzes von Kraftfahrzeugen erzielt wurde. Ferner diente zur Belebung der deutschen Maschinenindustrie das Gesetz über die steuerfreie Ersatzbeschaffung, so daß bei der Ermittlung des Gewinns für die Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuer Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen und Geräten usw. unter gewissen Voraussetzungen im Steuerabschnitt voll abgezogen werden konnten. Diese Steuersenkungspolitik, die der Arbeitsbeschaffung einen entsprechenden Auftrieb geben sollte, wurde durch die Verminderung landwirtschaftlicher Steuern fortgesetzt. Die landwirtschaftliche Grundsteuer ist um 100 Millionen Reichsmark und die Umsatzsteuer für landwirtschaftliche Produkte von 2% auf 1% herabgesetzt worden. Die hierdurch geschaffene Erleichterung in der Belastung landwirtschaftlicher Betriebe steht im engen Zusammenhang mit den großen agrarpolitischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates. Schließlich wurde der Neuhausbesitz durch die Senkung der Grundsteuer für die zwischen 1924 und 1930 erstellten Wohnungen wesentlich entlastet, während der Erlaß der Einkommen-, Vermögen- und der Grundsteuer für die in der Zeit von 1934 bis 1935 erbauten Kleinwohnungen und für die von 1934 bis 1938 neu errichteten Eigenheime ebenfalls eine erhebliche Steuervergünstigung darstellt. Bei der Festsetzung der Größe von Kleinwohnungen und Eigenheimen hat auch ein bevölkerungs-

politischer Grundsatz seine Verwirklichung gefunden, indem vom vierten Kinde ab und für jedes weitere Kind die Kleinwohnung um je 7,5 qm und das Eigenheim um je 15 qm größer sein darf, ohne der steuerlichen Belastung zu unterliegen. Durch die Senkung der Vermögen- und Erbschaftsteuer ist gleichfalls eine Entlastung der Familien mit minderjährigen Kindern herbeigeführt worden, während sich die Neugestaltung der Bürgersteuer für die niedrigen Einkommen und für die Kinderreichen besonders günstig auswirkte. Ferner wurden auch seit dem Jahre 1934 Kinderbeihilfen gewährt, die ab 1. Juli 1936 laufend an alle Familien mit mehr als fünf Kindern gezahlt werden; dafür ist für alle ledigen Personen an die Stelle des weggefallenen Ledigenzuschlags zur Einkommensteuer eine Ehestandsbeihilfe getreten, die je nach der Höhe des Einkommens zirka 2 bis 5 v. H. beträgt.

Dabei war die Reichsregierung bemüht, die Beschaffung der großen Mittel, die zur Deckung früherer Fehlbeträge und zur Durchführung großer nationalpolitischer Aufgaben notwendig sind, auf eine gesicherte Basis zu stellen. Zur Erreichung dieses Zieles diente die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom Jahre 1936, das nun sowohl der Steuergerechtigkeit entspricht, indem die Einkommensbesteuerung der Körperschaften der Einkommensteuer für natürliche Personen angeglichen wurde, als auch eine ungünstige Dividendenpolitik zu beseitigen sucht. Die in der Natur der Körperschaftsbesteuerung liegende Doppelbesteuerung ist durch die Erhöhung des Steuersatzes verstärkt worden, um gleichzeitig nach Möglichkeit die anonymen Unternehmungsformen zugunsten der Personalunternehmung oder der Einzelwirtschaft allmählich zu verdrängen.

Die Reichssteuereinnahmen haben durch diese Finanzpolitik eine günstige Gesamtentwicklung erfahren, die z. T. auf die Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs, in der Hauptsache aber auf die Belebung der Wirtschaftstätigkeit zurückzuführen ist. Das Aufkommen aus den Reichssteuern, Zöllen und Abgaben ist in den ersten neun Monaten des Rechnungsjahres 1936 mit insgesamt 8585 Millionen Reichsmark um 1395 Millionen Reichsmark höher gewesen als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Gegenüber dem Jahre 1932 sind die Reichssteuern in den ersten drei Vierteljahren des Jahres 1936 um 71 v. H. gestiegen, im letzten Vierteljahr 1936 allein sogar schon um 82 v. H. Aus diesem Ergebnis wird ersichtlich, daß die Gesundung der gesamten Wirtschaft auch der öffentlichen Finanzwirtschaft wesentlich zugute gekommen ist.

III. Parallelen in der absolutistischen und in der nationalsozialistischen Wirtschaftsgestaltung.

Wenn die Wirtschaftspolitik des Absolutismus und die des Nationalsozialismus einer Gegenüberstellung unterzogen werden sollen, so muß vorerst hervorgehoben werden, daß der Absolutismus in Oesterreich sich als eine über mehrere Jahrhunderte erstreckende abgeschlossene Epoche darstellt, während der Nationalsozialismus in Deutschland gegenwärtig erst im Anfang der Verwirklichung steht. Im 17. und 18. Jahrhundert wird die überkommene mittelalterliche Wirtschaftsform langsam durch den Wirtschaftsgeist des Absolutismus zerstört. Jetzt wird das Zeitalter des Kapitalismus durch die Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus überwunden.

Die Grundlage bildet sowohl für die absolutistische als auch für die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik nicht die freie Wirtschaftsordnung, sondern die gebundene, durch die eine wirksame Sicherung der Gesamtinteressen gewährleistet werden soll. In beiden Fällen gilt der Grundsatz, daß der Primat der Wirtschaft zu verneinen ist und der Politik der Vorrang vor der Wirtschaft gebührt. Wie es seit der Geburt des Nationalsozialismus nicht um Privatsorgen oder Privattheorien geht, sondern nur um Deutschland, so haben die Merkantilisten in den österreichischen Erblanden das Wohl der Individuen im Vergleich zu dem der Gesamtheit nur wenig geachtet. Der Nationalsozialismus macht die gesamte Wirtschaftspolitik nicht von einem Teilziel abhängig, sondern er will die Teilfragen der Wirtschaft von einer die ganze Wirtschaft überschauenden Wirtschaftspolitik im Sinne des deutschen Sozialismus lösen. Sofern der Absolutismus überall zugunsten des Gesamtwohls reglementierend eingreift, erscheint er wie der Nationalsozialismus als ein allumfassendes System, das eine staatlich durchdrungene Ganzheit darstellt.

Die Agrarpolitik

des absolutistischen und des nationalsozialistischen Staates hat einen breiten Raum in der gesamten Wirtschaftspolitik eingenommen. Wie aus der vorliegenden Darstellung ersichtlich wird, ist damals und heute die Landwirtschaft als Grundlage für das Leben des Volksganzen und als wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit des Staates betrachtet worden.

In erster Linie wurde durch die absolutistische Agrarpolitik ein wirksamer Bauernschutz erstrebt, der durch das Gesetz vom Jahre 1751 in der Weise Ausdruck fand, daß nur noch Bauern Besitzer des Bauernlandes sein konnten; diese Maßnahme fand in der Regelung der Erbfolge im Jahre 1787 ihre Ergänzung, indem die Bauernwirtschaft von Gesetzes wegen dem ältesten Sohne zufiel, der die Miterben mit Fristengeldern abzufinden hatte. Diese Gesetze entsprechen dem Zweck und Ziel des nationalsozialistischen Reichserbhofgesetzes, das die Zerschlagung des Bauernhofes in lebensunfähige Teilstücke, die zum Lebensunterhalt einer Familie nicht ausreichen, verhindert. Auch die Festlegung des Begriffs Bauer und die Erhaltung des Bauernlandes in dem Besitz des Bauern sind Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes, die den absolutistischen Agrargesetzen entsprechen. Das Gesetz aus dem Jahre 1770, wonach das Bauerngut dem Bauern nur noch bei schlechter Bewirtschaftung des Bodens entzogen werden darf, findet ebenfalls im Reichserbhofgesetz seine Parallele. So ist die gesamte Erneuerung des Erbrechtes und die Abhängigmachung der Bodenteilung von der Obrigkeit ein wesentlicher Grundsatz für die absolutistische wie für die nationalsozialistische Agrarpolitik, denn die Nahrungsgrundlage des Volkes bedarf zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des besonderen Schutzes.

Aber nicht nur hierbei sind Parallelen in der absolutistischen und in der nationalsozialistischen Landwirtschaftspolitik zu erkennen, sondern auch auf dem Gebiete der Regulierung der Schuld- und Besitzverhältnisse und der inneren Kolonisation.

Nach dem Reichserbhofgesetz und dem Reichsnährstandsgesetz ist das Bauernland für die Zukunft der Macht des Leihkapitals entzogen worden, indem eine allgemeine Entschuldung der Landwirtschaft vorgenommen und die Wiederherstellung geordneter Besitzverhältnisse geschaffen wurde. In der gleichen Weise wurden durch die Patente aus den Jahren 1748 bis 1751 die Richtlinien über die Feststellung und Regulierung der Schuldigkeiten und Besitzverhältnisse erlassen, die ebenfalls weittragende Bestimmungen zur Erhaltung des Bauernstandes darstellten.

Die Aufteilung großer Bauernwirtschaften und die Benutzung wüster Höfe zur Ansiedlung von Bauern und die Intensivierung der Landwirtschaft wurden durch die absolutistische Agrarpolitik in weitem Maße durchgeführt. Diese Siedelungen entsprechen den nationalsozialistischen bäuerlichen Vollerwerbssiedelungen, die planmäßig

nicht nur aus wirtschaftspolitischen Interessen, sondern auch aus bevölkerungspolitischen Gründen angelegt werden. Auch die österreichische Siedlungspolitik hat die Bevölkerungspolitik insofern berührt, als die Förderung des Nahrungsstandes vom Kleinbetrieb erwartet worden ist, was im Jahre 1775 in dem Beschluß zur Umwandlung der Domänen in Bauerngüter zum Ausdruck kam. Die Neuschaffung von Bauerntum bildet also einen wesentlichen Teil der absolutistischen wie der nationalsozialistischen Agrarpolitik, wodurch bevölkerungspolitisch eine Vermehrung der Landbevölkerung, sozialpolitisch die Beseitigung der Vormachtstellung des Großgrundbesitzes und wirtschaftlich die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion angestrebt wird.

Die absolutistischen Marktgesetze aus den Jahren 1750—1768 enthielten die Bestimmungen zur Neuordnung der Marktverhältnisse für den Handel mit Agrarprodukten, um angemessene Preise sowohl für den Verbraucher als auch für den Bauern zu sichern. Diesen Maßnahmen der Marktüberwachung steht das nationalsozialistische Reichsnährstandsgesetz gegenüber, wodurch nicht nur die Preisverhältnisse und der innere Markt überwacht werden, sondern überhaupt sämtliche Produktions- und Handelsverhältnisse innerhalb der deutschen Landwirtschaft auf einer Grundlage geregelt werden, deren Umfassendheit bisher einzig dasteht. — Der absolutistische wie der nationalsozialistische Staat hat in der Landwirtschaft die Ernährungsgrundlage des Volkes erkannt und danach die Agrarpolitik abgestellt, so daß fast jede Maßnahme aus der früheren Zeit in der heutigen ihre Parallele findet. Die Bedingungen der Landwirtschaftspolitik wie die allgemeinen Verhältnisse sind zwar verschieden gewesen, aber damals wie heute ist eine straffe Wirtschaftspolitik entwickelt worden. Doch sind die Mannigfaltigkeit und die auf breiter Grundlage ruhenden neuzeitlichen Maßnahmen noch umfangreicher und in ihrer Auswirkung gründlicher als die der absolutistischen Agrarpolitik.

Die Gewerbepolitik

des absolutistischen und des nationalsozialistischen Staates ist von den Grundgedanken geleitet, alle nutzbaren Kulturen zu versuchen, der Bevölkerung Beschäftigung zu verschaffen und für gesunde Währungsverhältnisse zu sorgen. Dabei steht das Bestreben im Vorder-

grund, den Bedarf auf den Verbrauch der inländischen Güter zu beschränken, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes zu sichern und die ausländischen Rohstoffe, die zur industriellen Produktion erforderlich sind, möglichst im Eintausch gegen inländische Fertigfabrikate zu erwerben.

Die Maßnahmen des absolutistischen Staates zur Förderung der Kultur der industriellen Rohprodukte dienen der Unabhängigmachung von der Einfuhr solcher Güter; auch der nationalsozialistische Staat erstrebt durch die Unterstützung der Erfindung von Ersatzstoffen und der bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Stoffe die Unabhängigmachung der Industrie von ausländischen Rohprodukten. Es kommt also in der gesamten Gewerbepolitik des Absolutismus und des Nationalsozialismus als Hauptziel zum Ausdruck, hinsichtlich der Güterversorgung vom Auslande unabhängig zu werden und die inländische Produktion und den Markt vor einer die Wirtschaft schädigenden Konkurrenz zu behüten, damit die Bevölkerung vor Arbeitslosigkeit bewahrt wird. Daher sind viele parallele Maßnahmen in der absolutistischen und in der nationalsozialistischen Gewerbepolitik zu finden. — Durch die Verordnungen aus dem Jahre 1673 ist die Einfuhr ausländischer Industrieerzeugnisse verboten worden, damit die inländische Produktion nicht geschädigt wird und Geldmittel nicht für Güter ins Ausland fließen, die im Inland herstellbar sind. Dies entspricht den nationalsozialistischen Gesetzen aus dem Jahre 1934, die durch die Regelung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten und durch die Errichtung von Ueberwachungsstellen für die Rohstoffeinfuhr die Grundlage dafür geschaffen haben, daß die Einfuhr mit den Zahlungsmöglichkeiten im Einklang blieb und die Beschaffung ausländischer Rohstoffe im Wege von Tauschgeschäften ermöglicht wurde. Zugleich ist damals und heute die nationale Produktion auf vielen Gebieten erneut gesteigert worden, indem Unterstützungen und Arbeitsbeschaffungsaufträge erteilt wurden, so daß durch die Produktion zahlreicher und mannigfaltiger Güter dem steigenden Bedarf entsprochen werden konnte.

Die durch den absolutistischen Staat z. B. mittels des Zirkulares von 1770 zugesicherten Steuerfreiheiten haben ebenso wie die Steuerentlastung von produktionshemmenden Steuern in den Jahren 1933 und 1934 durch den nationalsozialistischen Staat als Ansporn zur Ausweitung der industriellen Produktion gedient und auf diese Weise die Arbeitslosigkeit gemildert. Bei diesen Maßnahmen benutzt der

Nationalsozialismus allerdings nicht die Form der Privilegierung, bringt aber durch generelle Verordnungen hinsichtlich der Erzeugung und Verteilung die Wirtschaft in die Bahnen, die zur Entfaltung der Gewerbe notwendig sind. Im Gegensatz zum absoluten Staat lehnt es der nationalsozialistische ab, selber zu wirtschaften, und beschränkt sich statt dessen auf die Lenkung der Wirtschaft. Auch wird die gleiche Anstrengung eines jeden nach seiner Kraft verlangt, nicht aber Privilegienwirtschaft getrieben, was jedoch die Erteilung von staatlichen Aufträgen und ihre Finanzierung zur Beseitigung der Krisenerscheinungen nicht ausschließt. — Zur Ueberwachung und Förderung des Gewerbes sind in Oesterreich Kommerzdirektorien und Manufakturämter mit Manufakturinspektoren gebildet worden, die in gewissem Sinne in den neugebildeten gewerblichen Organisationen des Jahres 1934 ihre Parallele finden. Ferner hat die durch das Gesetz vom 15. Juni 1934 geschaffene Handwerksorganisation die Aufgabe zu erfüllen, die Standesehre des Handwerks zu wahren, das Lehrlingswesen zu regeln und die Berufsangehörigen zu fördern. Damit die gewerbliche Wirtschaft auch über die notwendigen Facharbeiter verfügt, ist der Nachweis der Meisterprüfung zur Ausübung eines Handwerks zur Pflicht gemacht, und zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses und deren zweckmäßiger Einsatz sind entsprechende Bestimmungen erlassen worden. Diese Maßregeln entsprechen denen der absolutistischen Gewerbepolitik hinsichtlich der Ausbildung und Begünstigung der Meister und Manufakturisten als mittelbarer Förderung des Gewerbes.

Der absolute wie der nationalsozialistische Staat hat zur Entfaltung der Wirtschaft die Notwendigkeit geordneter Geldverhältnisse in den Regierungsmaßnahmen zum Ausdruck gebracht. Die Kameralisten haben den Besitz an Edelmetallen als Maßstab des Reichtums betrachtet und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Edelmetalle sehr hoch eingeschätzt; sie haben die befruchtenden Folgen der Edelmetalle für die Wirtschaft erkannt und danach gehandelt. Der Nationalsozialismus läßt diese Auffassung nur beschränkt gelten, da für ihn das Geld sowohl eine Anweisung auf Güter darstellt, als auch Tausch- und Zahlungsmittel und Recheneinheit ist, das als Preismaß dient. Nicht das Gold macht den Reichtum einer Nation aus, sondern jedes Volk ist so reich, wie es Arbeit zu organisieren vermag; Geld dient nur dann zur Reichtumsvermehrung, wenn es befruchtend auf die Hervorbringung neuer Güter wirkt, wobei es nicht notwendig

ist, daß es aus einem Edelmetall besteht oder daß Geldzeichen durch Gold oder Silber gedeckt sind. Die Ansicht der Kameralisten, daß das Geld die Schaffenskräfte eines Landes zu neuen Verrichtungen anregt, wird auch vom nationalsozialistischen Staat vertreten.

Die modernen Mittel zur Förderung des Gewerbes, wie die Einrichtung des Arbeitsdienstes und die Ehestandsförderungsaktion sind in der Zeit des Absolutismus zwar unbekannt gewesen, aber es gibt gleichartige Maßnahmen des absolutistischen wie des nationalsozialistischen Staates genug, die dem Ziel gedient haben, die Wirtschaft vom Ausland auf der Grundlage einer weitgehenden Selbstgenügsamkeit unabhängig zu machen.

Die Bevölkerungspolitik

hat für den absolutistischen und den nationalsozialistischen Staat deshalb eine große Bedeutung erlangt, weil die geringe Volkszahl für den Wirtschaftsaufbau hinderlich war. Die Erkenntnis, daß die Zahl der Menschen den Reichtum eines Landes ausmacht, mußte daher in den Regierungsmaßnahmen ihren Niederschlag finden. — Die Maßnahmen der staatlichen Arbeiterpolitik unter Maria Theresia standen unter dem Gesichtspunkt des Staatswohles, so daß das Schicksal des einzelnen bedingungslos der Gesamtheit unterworfen war. Der Staat griff durch Lohnfestsetzungen und allgemeine Vertragsregeln in den Arbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter ein, um den Erfordernissen der Zeit gerecht zu werden. Die Arbeiterpolitik des nationalsozialistischen Staates sorgt dafür, daß jeder Volksgenosse seine Kräfte auswirken kann, damit er für das Ganze wertvoll wird. An die Stelle eines schematischen Arbeitslohnes tritt die Festsetzung des Lohnes nach der individuellen Verschiedenheit der Betriebe und nach den unterschiedlichen Leistungen des Arbeiters, wobei dem staatlichen Eingreifen die freie Uebereinkunft der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorausgeht. Die Arbeit untersteht dem besonderen Schutz des nationalsozialistischen Staates (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934), da schließlich nicht die Wirtschaft, sondern die Arbeit den Bedarf deckt. Die Dauer der Arbeitsverhältnisse und die Löhne wurden durch die absolutistische Arbeiterpolitik gleichfalls gefestigt, wobei das Arbeitsrecht von dem Grundgedanken der Arbeitspflicht geleitet war. Ebenso steht die Arbeiterpolitik des nationalsozialistischen Staates auf dem Boden der Arbeitspflicht, die dem Recht auf Arbeit entspricht.

Um dem herrschenden Elend und dem Müßiggang in der Bevölkerung Herr zu werden, hat der absolutistische Staat im Jahre 1721 eine Abhilfemaßnahme ergriffen, indem arbeitsfähige, dem Laster verfallene Personen zur gewerblichen Arbeit, erforderlichenfalls zur Zwangsarbeit herangezogen wurden. Die durch die Arbeitslosigkeit arbeitsunwillig gewordenen Arbeiter haben die nationalsozialistischen Behörden ebenfalls, teilweise durch Zwangsmaßnahmen, wieder in den Produktionsprozeß eingegliedert.

Die Bevölkerungsvermehrung ist in Oesterreich auf jede Weise gefördert worden: die Auswanderer aus fremden Ländern wurden bereitwillig aufgenommen, und die Auswanderung aus dem eigenen Lande war verboten. Vor allem aber wurden die Eheschließungen erleichtert, und der Kinderreichtum wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch die Hilfe des Staates weitgehend gefördert. Diese Maßregeln sollten dazu dienen, eine hinreichende Arbeitermasse im Interesse des Staatswohles zu sichern. Der nationalsozialistische Staat hat angesichts der im Volke fühlbaren Abneigung gegen den Kinderreichtum und damit der Gefahr der Verminderung der deutschen Bevölkerung zu denselben Mitteln greifen müssen. Die quantitative Bevölkerungspolitik wird daher hinsichtlich der Eheschließungsförderung, der stärkeren Besteuerung Lediger und der Begünstigung kinderreicher Familien wie zur Zeit des Absolutismus den Zeitverhältnissen entsprechend energisch angewendet. Die qualitative Bevölkerungspolitik des nationalsozialistischen Staates steht jedoch der absolutistischen Bevölkerungspolitik als etwas Neues gegenüber.

Die Handelspolitik

des absolutistischen Staates hat im engsten Zusammenhang mit der Gewerbepolitik gestanden. Damals wie heute sind alle Maßnahmen auf den Schutz der inneren Wirtschaft ausgerichtet gewesen und erforderlichenfalls den Notwendigkeiten der Außenpolitik unterworfen worden. Das absolutistische Schutzzollsystem des 18. Jahrhunderts in Oesterreich verfolgt deshalb den Zweck, den inländischen Produzenten gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen. Der Leitgedanke in der Handelspolitik, daß sich die Landesbewohner auf den Verbrauch inländischer Güter zu beschränken haben, hat den Kameralisten als Mittel zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Landes vorgeschwebt. Die Ansicht, daß es besser sei, für die Ware zwei Taler zu geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der

aber hinausgeht, entspricht durchaus dem heutigen Grundsatz der Handelspolitik in Deutschland, daß alle Erzeugnisse, die im Inland produziert werden können, nicht vom Ausland bezogen werden dürfen. Hierbei ist für den absolutistischen wie für den nationalsozialistischen Staat die Erkenntnis entscheidend gewesen, daß die nationale Arbeits- und Kapitalaufwendung, nicht das im Lande bleibende Geld, das Wichtige ist. Bei dem Warenimport ist daher die Frage entscheidend gewesen, ob die Entwicklung der eigenen Wirtschaftskräfte höher zu veranschlagen ist als der Verlust, den die teurere Selbstherstellung erfordert.

Mit den Jahren 1767 und 1775 beginnt die konsequente Ausbildung der Schutzzollpolitik in Oesterreich. Der Import von Fertigfabrikaten ist durch Einfuhrzölle und oftmals durch Einfuhrverbote verhindert worden, wie es durch den nationalsozialistischen Staat in den Jahren 1933/34 gleichfalls geschehen ist. Die Handelsverträge haben damals wie heute hauptsächlich nur die Einfuhr derjenigen Rohprodukte zugelassen, die zur Förderung der Industrie erforderlich gewesen sind. Diesen Maßnahmen entspricht das Verbot der Ausfuhr lebensnotwendiger Güter in der absolutistischen und in der nationalsozialistischen Handelspolitik. Wie in Deutschland heute, so ist der Warenaustausch in Oesterreich durch Außenhandelsbehörden kontrolliert worden, um einen ständigen Ueberblick über die Rohstoffversorgung und den Stand der Handelsbilanz zu gewinnen.

Bei der Festsetzung der Zollsätze in Oesterreich sind nicht immer nur fiskalische Momente berücksichtigt worden, sondern auch die kommerziellen und industriellen Interessen sind oftmals für die Anwendung von Einfuhrzöllen und Einfuhrverboten entscheidend gewesen. So suchte sich der absolutistische Staat gegenüber der nachteiligen Behandlung im Außenhandel durch andere Staaten in derselben Weise zu erwehren, wie es durch die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen dasjenige Ausland geschieht, das Deutschland im Waren- und Zahlungsverkehr ungünstiger als andere Staaten behandelt. Neben gleichartigen Maßnahmen, dem Abschluß günstiger Handelsverträge, der Schaffung von Zollunionen, den Ein- und Ausfuhrverboten hat der nationalsozialistische Staat das Prinzip der Kontingentierung zur Anwendung gebracht. Im Ganzen gesehen findet aber die Handelspolitik des Absolutismus mit der Beseitigung der Ausfuhrzölle, dem Verbot der Ausfuhr von Rohmaterialien, den Schutzzöllen, dem Verbot der Einfuhr entbehrlicher Artikel in der Handelspolitik des nationalsozialistischen Staates ihre Parallele.

des Absolutismus und des Nationalsozialismus ist von dem Grundsatz geleitet, daß die Beseitigung produktionshemmender Steuern die Wirtschaftskraft des Landes erhöht. In Oesterreich und Deutschland wird daher die Finanzpolitik in enger Verbindung mit der übrigen Wirtschaftspolitik getrieben, da schließlich eine steuerlich zu starke Inanspruchnahme der Wirtschaft die Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskraft vereiteln würde. Die Wirtschaft ist sowohl vom absolutistischen als auch vom nationalsozialistischen Staat von dem Steuerdruck befreit und als Quelle des zukünftigen Steueraufkommens gepflegt worden.

Die Erhebung von direkten und indirekten Steuern wird damals wie heute in dem Maße durchgeführt, als sie notwendig ist, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Die Steuerprivilegien aus dem Jahre 1714 hatten den Zweck, einzelne Wirtschaftszweige steuerlich zu begünstigen, damit diese neuen Antrieb zu wirtschaftlicher Tätigkeit erhalten. Ebenso hat der nationalsozialistische Staat spezielle Steuerbefreiungen gewährt, die der Anregung der gewerblichen Wirtschaft dienen sollen. Dies ist jedoch nicht in Form von Privilegien geschehen, sondern durch Gewährung von Reichszuschüssen und durch Steuerbefreiungen (wie z. B. die für die Beschaffung des Ersatzbedarfs in der Industrie). Zum Zwecke der Unabhängigmachung von der ausländischen Rohstoffeinfuhr ist in Oesterreich und Deutschland die Herstellung von neuartigen Erzeugnissen und Ersatzstoffen dringlich geworden. Diejenigen Unternehmen, die solche Stoffe produzieren, sind daher, sofern ein volkswirtschaftliches Bedürfnis hierfür vorlag, von den Steuern ganz oder teilweise befreit worden.

Im Sinne einer rationellen Besteuerung steht die Steuerrektifikation Maria Theresias den Steuerreformen des nationalsozialistischen Staates gegenüber. Daß schließlich damals in Oesterreich und heute in Deutschland Gesetze zur Besteuerung des ausländischen Luxus erlassen worden sind, entspricht durchaus den Prinzipien der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus und des Absolutismus.

Der Vergleich der Wirtschaftspolitik des Absolutismus mit der des nationalsozialistischen Staates läßt zwei grundlegende Feststellungen treffen, die für beide Epochen charakteristisch sind: Das Inter-

esse an der Förderung des Gesamtwohles und das Interesse an der Verwirklichung einer sinnvollen Ordnung des Wirtschaftslebens. Die Wirtschaftspolitik des Absolutismus ist von dem Gedanken an das Staatswohl geleitet und beeinflußt von dem alten zünftlerischen Ordnungsprinzip, während der Nationalsozialismus seine Erkenntnisse für alle Gebiete aus seinen weltanschaulichen Grundlagen zieht. Damals wie heute wurde der Aufbau der Wirtschaft durch den regelnden Eingriff des Staates in den Wirtschaftsverlauf vollzogen. Dabei hat der absolutistische Staat die Volkswirtschaft der Unabhängigkeit und der Verselbständigung nahe gebracht, während der Nationalsozialismus durch seine Staats- und Wirtschaftsauffassung das Ziel erreicht hat, sich im Kampf für die Befreiung und Einigung des Volkes, für die Läuterung zum wahren Staat sozialer Gerechtigkeit und nationaler Freiheit, durchzusetzen. Damals wie heute aber sind alle parallelen Maßnahmen auf die Erkämpfung der wirtschaftlichen und politischen Freiheit des Volkes ausgerichtet worden.

Literaturverzeichnis.

von Becher, Joh. Joachim: Politischer Discours . . ., E 2, Frankf. a. M. 1673.

Beer, Adolf: Studien zur Geschichte der österr. Vw. unter Maria Theresia, Archiv, für österr. Geschichte, Wien 1874.

Beidtel, Ignaz: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, 1740—1848, Innsbruck, Wagner, 1896—98.

Bidermann, Hermann Ignaz: Ueber den Merkantilismus, Innsbruck 1870.

Burghoff, Die Heimatzuflucht nach dem Reichserbhofgesetz, Verlag Christians, Hamburg 1934.

Danielcik, Peter: Deutschlands Selbstversorgung, J. F. Lehmann, München 1932.

Darré, R. Walther: Ziel und Weg der nationalsozialistischen Agrarpolitik, München, Eher, 1934.

Eisenhart, Hugo: Geschichte der Nationalökonomik, Jena, Fischer, 1910.

Erdmannsdörffer, Bernhard: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740. Band III und IV Berlin, G. Grote, 1888—92.

Feder, Gottfried: Das Programm der NSDAP., Eher, München 1933, NS.-Bibliothek Heft 1.

— Kampf gegen die Hochfinanz, Eher, München 1933.

— Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, München, Eher, 1932, NS.-Bibliothek Heft 35.

Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München, Eher, 1935.

Frauendorfer, Max: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, München, Eher, 1932. NS.-Bibliothek Heft 40.

Hallwich, Hermann: Anfänge der Großindustrie in Oesterreich, Wien 1898.

von Hauer, Josef: Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848.

Herrmann, Arthur R.: Verstaatlichung des Giralgeldes, München, Eher, 1932, NS.-Bibliothek Heft 43.

von Heyking, Edmund: Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, Berlin 1880.

Hopp: Erbhofrecht in Zahlen, Deutsche Justiz, 1936.

von Hörnegk, Wilhelm: Oesterreich über alles, wann es nur will, 1686, Frankfurt 1783.

von Inama-Sternegg, Karl Theodor: Die volkswirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges (Historisches Taschenbuch von Fr. von Raumer, Innsbruck 1864, 4. Folge, 5. Jahrgang.)

— Ueber Philipp W. von Hörnegk, Jahrb. für Nat. und Stat. N. F. Band II, Jena 1889.

Institut für Konjunkturforschung: Wochenbericht Nr. 26, 26. 9. 1932.

Jahn, Georg: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Merkantilismus.

Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, Bd. II. Wien 1829.

Köhler, Bernhard: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip, Leipzig, Junken & Dünnhaupt, 1934.

Krones, Franz: Handbuch der Geschichte Oesterreichs, Bch. XVI., Berlin 1876—79.

Kropatschek, Joseph: Kais.-Kön. österr. Gesetze, Bd. I. und II, Wien 1804.

Landau, Helene: Die Anfänge des Warenhandels in Oesterreich in der Zeitschrift für VW., Bd. 15. Wien 1906.
Langethal, Christian Eduard: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Jena 1847—56.
Newald, Joh.: Beiträge zur Geschichte der Belagerung von Wien durch die Türken im Jahre 1683. Wien 1883.
Mayer, Franz Martin: Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich und die orientalische Compagnie, Innsbruck 1882.
von Mensi, Franz: Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, Wien 1890.
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Verlag Späth & Linde, Berlin.
Pribram, Karl: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860, Leipzig 1907.
— Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit, Bd. VI., Prag 1898.
Reichs-Kredit-Gesellschaft A. G.: Deutschlands wirtschaftliche Lage 1932—33, Berlin.
Reinhardt, Fritz: Die neuen Steuererleichterungen (Der Reinhardtsche Steuerreform-Plan). Verlag für Reichssteuertabellen m. b. H., Berlin 1934.
Reuter, Dr. F.: Die Neuregelung des deutschen Außenhandels, Berlin, Der Deutsche Volkswirt 1934. Nachtrag vom 1. 4. 1935
Roscher, Wilhelm: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874.
— Oesterreichische Nationalökonomik Leopold I. (Hildebrands Jahrb. 1864, I.).
Schacht, Horand Horsa: Brennende deutsche Bevölkerungsfragen, München, Eher, 1932. NS.-Bibliothek Heft 44.
Schmoller, Gustav: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig, Duncker & Humblot, 1898.
Schneider, Hermann: Unser täglich Brot, Lebensfragen der Landwirtschaft München, Eher, 1930. NS.-Bibliothek Heft 19.
von Schröder, Wilhelm: Fürstliche Schatz- und Rentkammer, 1686.
Sohns, Hans Fritz: Deutsche Wirtschaftswarte, Berlin, 233, 1932.
Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, Bd. I. München-Leipzig 1928.
Sommer, Luise: Die österreichischen Kameralisten, Wien 1925.
von Srbik, Heinrich: Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, Wien u. Leipzig: W. Braumüller, 1907.
Stoll, Erich: Aufgaben der Bevölkerungspolitik, Jena, Fischer, 1927.
Völkischer Beobachter, Berlin: 2. 10. 1934. Adolf Hitler, Rede auf dem Bückeberg, 4. 9. 1934. Rudolf Heß, Rede über den Straßenbau, 21. 9. 1933. Karl Schmitt, Rede vor dem Generalrat der Wirtschaft.
Weiß, Karl: Geschichte der Stadt Wien, Wien 1872.
Wiedemann, Theodor: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Bd. V., Prag 1879.
Zimmermann, Alfred: Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, Breslau 1885.
von Zwiedineck-Südenhorst, Hans: Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums (1648—1674), Bd. I., Stuttgart 1890.

Lebenslauf.

Am 13. März 1909 bin ich als Sohn des Ingenieurs August Nagel und seiner Ehefrau Johanna geb. Schindler in Berlin geboren. Ich besuchte das Falk-Realgymnasium zu Berlin, das ich Ostern 1929 mit dem Abitur verließ. Sodann studierte ich von 1929 bis 1934 die wirtschaftlichen Staatswissenschaften an den Universitäten Berlin und Halle. Vorlesungen und Uebungen absolvierte ich insbesondere bei den Herren Professoren Herkner, Jastrow, Triepel, Bernhard, Schumacher, Sombart, Kipp, von Gottl-Ottlilienfeld, Titze, Prion in Berlin; Jahn, Muhs, Schmaltz in Halle. Am 1. Dezember 1933 bestand ich die Prüfung für Diplomvolkswirte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Anschließend verfaßte ich meine Dissertation.

Herrn Professor Dr. Jahn bin ich für die Ueberlassung des Themas und Förderung meiner Arbeit zu Dank verpflichtet.